

# Individualbesteuerung & Co.: So wirken sich die aktuellen Reformvorschläge auf Einkommen, Staatsfinanzen, Beschäftigung und Ungleichheit aus

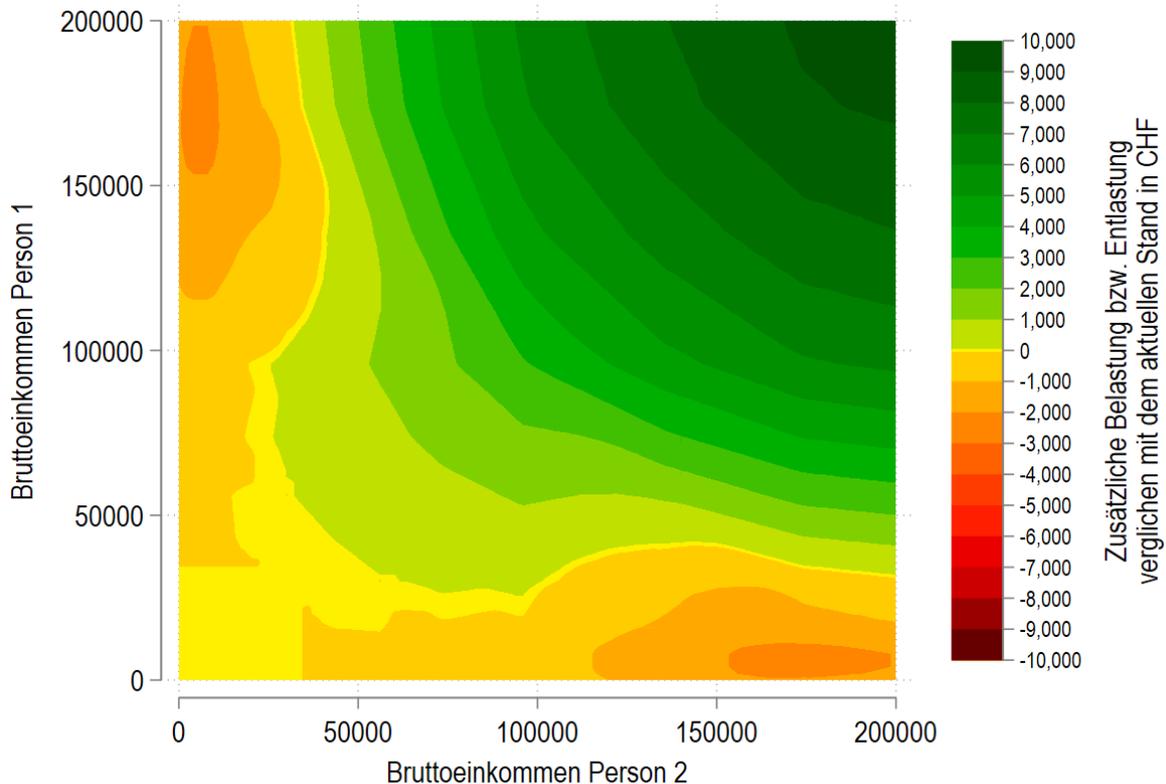
Przemyslaw Brandt, Martin Mosler und Christoph A. Schaltegger

## Executive Summary

- Die Nebeneffekte der direkten Bundessteuer sind ein politischer Dauerbrenner:
  - Verheiratete müssen oft höhere Einkommensteuern zahlen, weil für sie eine andere Steuerberechnung gilt als für Singles (»Heiratsstrafe«).
  - Mehrarbeit ist für den Partner mit dem geringeren Einkommen steuerlich oft unattraktiv, was eher Frauen betrifft (»Zweitverdienerfalle«).
- Das IWP hat den Swiss Taxometer entwickelt, das moderne Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Fiskalsystem, das auf den realen Daten des Schweizer Haushaltspanels beruht. Damit berechnen wir die Effekte der meistdiskutierten Lösungsvorschläge auf Einkommen, Beschäftigung, Staatsfinanzen und Ungleichheit, über die das Schweizer Stimmvolk wahrscheinlich abstimmen wird:
  - Individualbesteuerung gemäss FDP-Frauen: Es gibt nur eine Steuerberechnung für alle Individuen, unabhängig vom Ehestatus.
  - Alternative Steuerberechnung gemäss Die Mitte: Die Steuerberechnungen für Singles und Verheiratete bleiben bestehen. Man wird als Haushalt aber durch die finanziell für einen vorteilhaftere Art besteuert.
- Für die Individualbesteuerung wie die alternative Steuerberechnung gilt:
  - Es sind Reformen, von denen einkommensstärkere Kreise profitieren: Sie zahlen im gegenwärtigen System überproportional hohe Steuern und sind somit stark von der Heiratsstrafe betroffen. Bei einer Abschaffung der Heiratsstrafe durch die Reformen wird diese Gruppe entsprechend entlastet.
  - Frauen profitieren besonders am Arbeitsmarkt: Sowohl die Anzahl neuer Arbeitnehmerinnen wie die Ausweitung des Arbeitsangebots von neuen und bisherigen Arbeitnehmerinnen ist gut 3mal höher als bei Männern.
- Würde die Individualbesteuerung eingeführt, erwarten wir folgende Effekte:
  - Die Reform könnte günstiger ausfallen als gedacht: Wir erwarten Steuerzufälle von 853 Mio. CHF pro Jahr statt 1'000 Mio. CHF wie der Bundesrat.
  - Die Arbeitsmarktauswirkungen sind vergleichsweise schwach: Etwa 4'450 Personen treten gemäss unseres Modells neu in den Arbeitsmarkt ein.
  - Für Paare, bei denen beide Partner ähnlich viel verdienen, wird die Heiratsstrafe abgeschafft, sodass sie am meisten von der Reform profitieren.
  - Umgekehrt verlieren Ehepaare mit unterschiedlichen Einkommen der Partner ihren besonderen Steuervorteil (»Heiratsbonus«) und erleiden entsprechend finanzielle Einbussen.
  - Je höher die Einkommen, desto stärker sind die Effekte: Die einkommensschwächere Hälfte der Haushalte spürt die Reform finanziell kaum. In der Einkommensgruppe vom 6. bis 8. Dezil liegt die Entlastung bei ein paar Dut-

zend CHF pro Jahr. Die einkommensstärksten 10% der Haushalte zahlen hingegen ca. 980 CHF weniger direkte Bundessteuern jährlich.

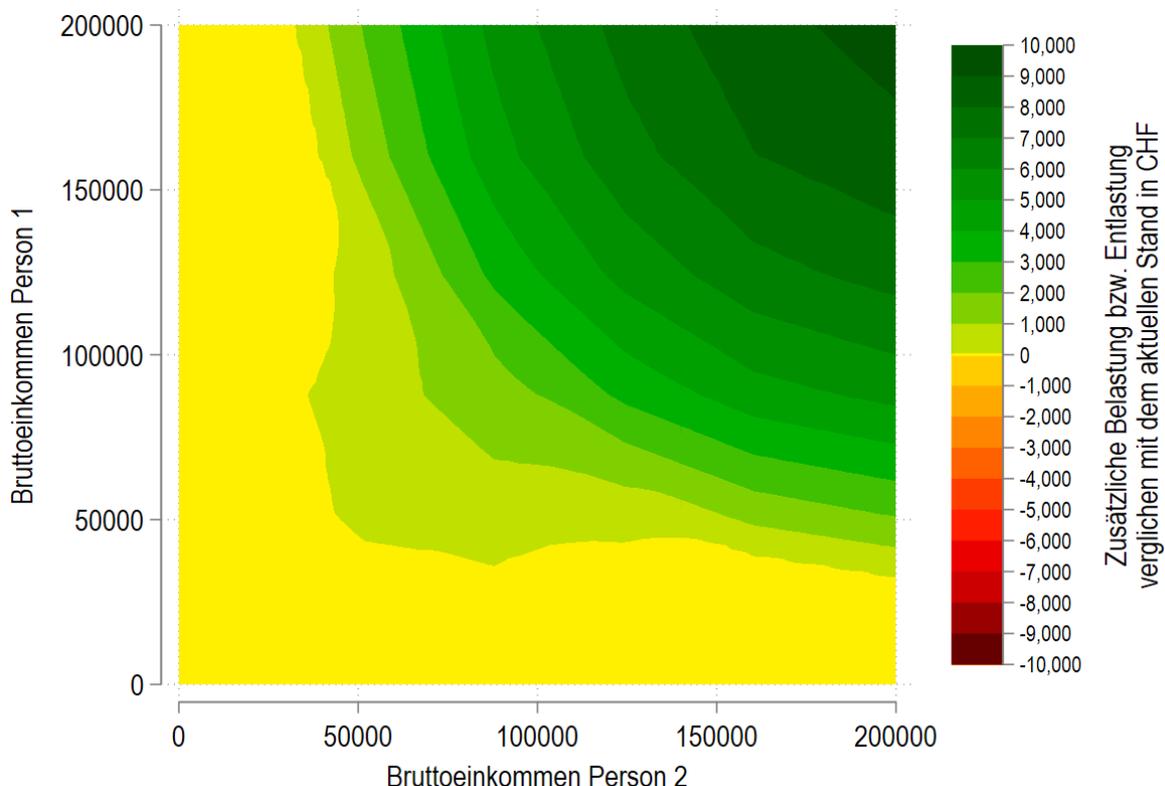
**Abbildung 1:** Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder



Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

- Bei einer Einführung der alternativen Steuerberechnung auf Bundesebene erwarten wir folgende Auswirkungen:
  - Wir schätzen die Mindereinnahmen auf 992 Mio. CHF.
  - Die Arbeitmarkteffekte sind geringer als bei der Individualbesteuerung: Nur etwa 3'160 Personen dürften wegen der Reform zusätzlich eine Arbeit aufnehmen.
  - Finanziell wird aber niemand schlechtergestellt: Haushalte mit unterschiedlichen Einkommen der Ehepartner dürfen ihren Steuervorteil behalten.
  - Wie bei der Individualbesteuerung profitieren abermals Partner mit ähnlichen Einkommen finanziell deutlich.
  - Die Entlastung nach Einkommensgruppen ist vergleichbar mit der Individualbesteuerung.

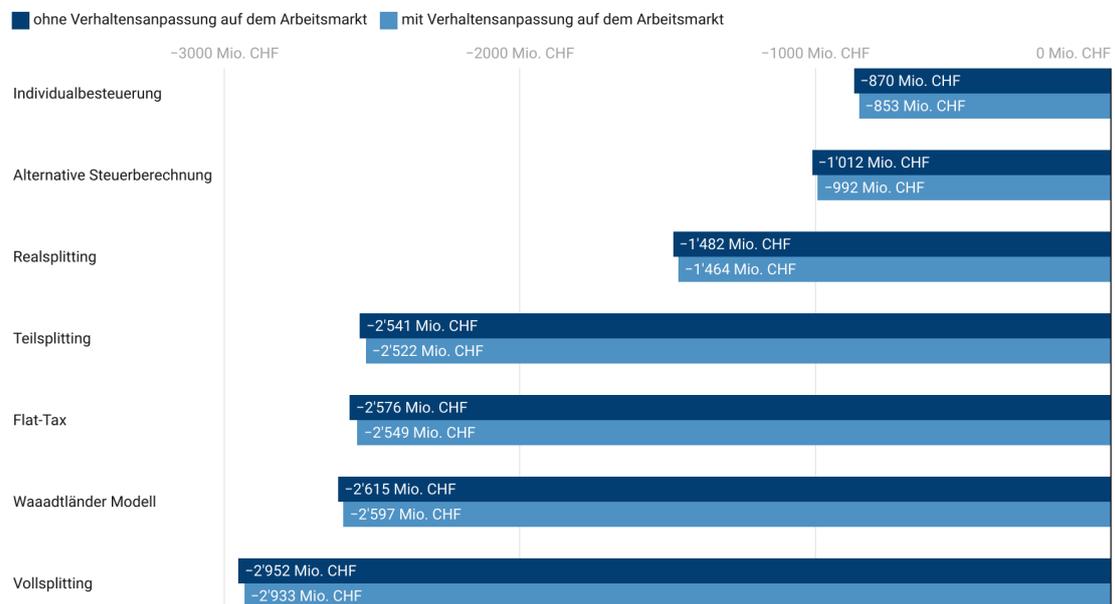
**Abbildung 2:** Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder



Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

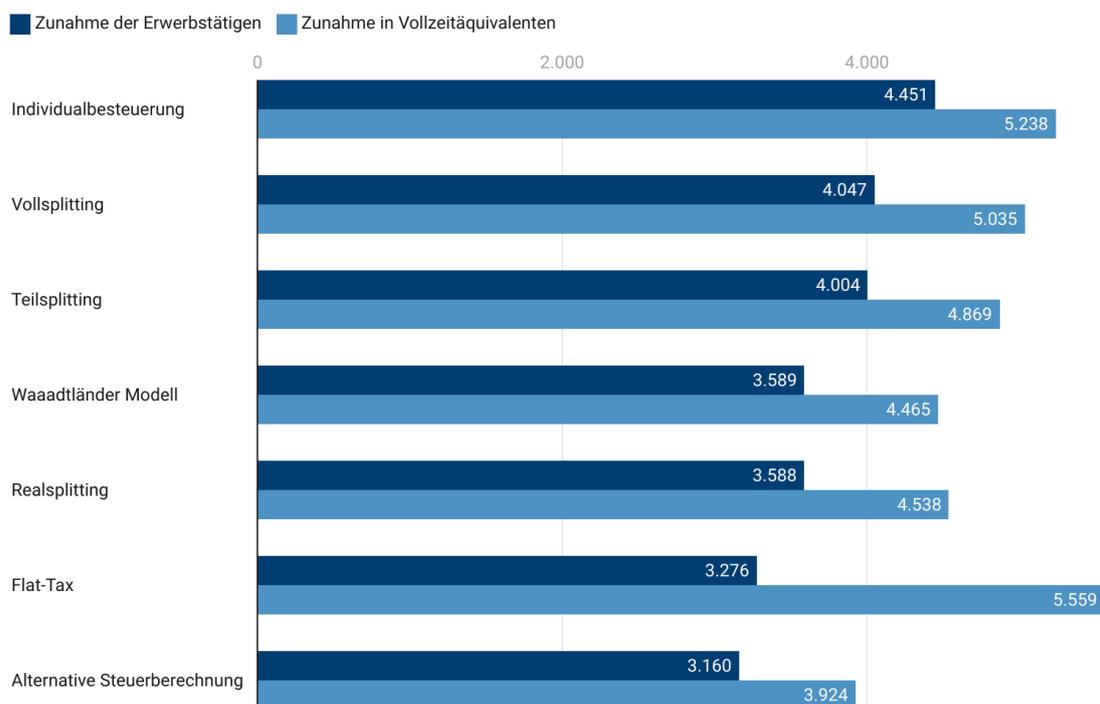
- Die Ungleichheit beim verfügbaren Haushaltseinkommen verändert sich für die beiden Reformoptionen kaum.
- Die Unterschiede unserer Schätzungen im Vergleich zum Bundesrat können durch die unterschiedlichen Daten und Herangehensweisen erklärt werden.
  - Mit unseren realen Daten kennen wir die Aufteilung der Bruttoeinkommen zwischen den Partnern und können schweizspezifische Arbeitsmarktelastizitäten schätzen, was für die Fragestellung von hoher Relevanz ist. Personen mit besonders hohen Einkommen sind in unseren Umfragedaten jedoch eher unterrepräsentiert, während in dieser Einkommensgruppe gleichzeitig hohe Entlastungen erwartet werden können.
  - Der Bundesrat kennt statt des Bruttoeinkommens das steuerbare Einkommen und kann auf eine grössere Anzahl von Beobachtungen zurückgreifen, darunter auch Haushalte mit besonders hohen Einkommen und Spezialfälle. Im Gegenzug muss er jedoch Annahmen zur Einkommenskonstellation zwischen Ehepartnern und bei Arbeitmarkteffekten treffen.

**Abbildung 3:** Reformalternativen: Änderung vom jährlichen Aufkommen der direkten Bundessteuer, in Mio. CHF



Anmerkung: Neben der Individualbesteuerung und alternativen Steuerberechnung haben wir weitere Reformoptionen untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls dargestellt sind. Die eingezeichnete 1'000 Mio. CHF-Grenze markiert die vom Bundesrat vorgegebenen, maximalen Mindereinnahmen einer Reform.

**Abbildung 4:** Reformalternativen: Beschäftigungseffekte



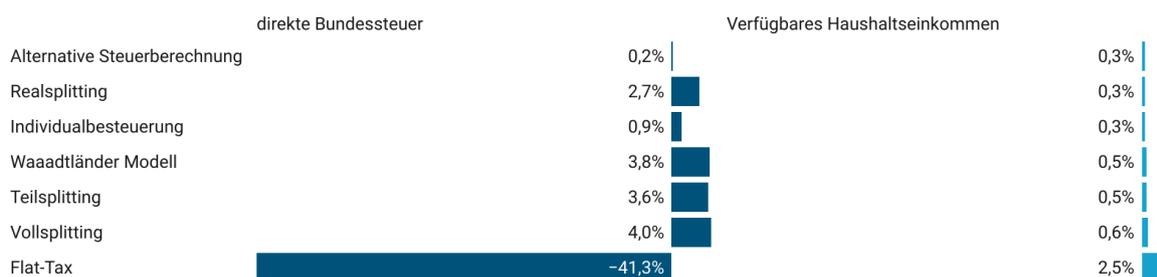
Anmerkung: Neben der Individualbesteuerung und alternativen Steuerberechnung haben wir weitere Reformoptionen untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls dargestellt sind.

**Tabelle 1:** Reformalternativen: Änderung des jährlich verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Alleinstehend	+ 114	0	+ 113	+ 113	+ 114	+ 275	+ 113
Alleinerziehend	+ 26	0	+ 130	+ 124	+ 61	+ 395	+ 114
Paar ohne Kinder	+ 422	+ 501	+ 1'365	+ 1'131	+ 675	+ 1'199	+ 1'112
Paar mit Kindern	+ 288	+ 578	+ 1'540	+ 1'336	+ 678	+ 984	+ 1'437
Nach äquivalenzgewichteten Einkommensdezilen							
1. Dezil	0	0	0	0	0	0	0
2. Dezil	- 1	0	0	0	0	- 9	0
3. Dezil	- 1	0	+ 1	+ 1	+ 1	- 42	+ 1
4. Dezil	+ 4	+ 1	+ 37	+ 32	+ 37	- 456	+ 34
5. Dezil	- 2	+ 11	+ 95	+ 86	+ 87	- 735	+ 89
6. Dezil	+ 31	+ 28	+ 235	+ 216	+ 173	- 849	+ 225
7. Dezil	+ 58	+ 51	+ 381	+ 348	+ 218	- 857	+ 374
8. Dezil	+ 116	+ 88	+ 558	+ 515	+ 261	- 721	+ 534
9. Dezil	+ 392	+ 329	+ 1'014	+ 902	+ 528	0	+ 929
10. Dezil	+ 979	+ 1'021	+ 2'416	+ 1'995	+ 1'185	+ 8'414	+ 1'966
Durchschnitt	+ 222	+ 258	+ 755	+ 791	+ 386	+ 676	+ 669

Anmerkung: (1) Individualbesteuerung, (2) alternative Steuerberechnung, (3) Voll-, (4) Teil-, (5) Realsplitting, (6) Flat Tax und (7) Waadtländer Modell.

**Abbildung 5:** Reformalternativen: Veränderung der Ungleichheit gemessen durch den Gini-Koeffizienten, in Prozent



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene</b>	<b>5</b>
2.1	Bestimmung des steuerbaren Einkommens . . . . .	5
2.2	Anwendung des Steuertarifs . . . . .	6
2.3	Bedeutung der Heiratsstrafe . . . . .	10
2.4	Gefahr der Zweitverdienerfalle . . . . .	13
<b>3</b>	<b>Motivation einer separaten Ehepaarbesteuerung</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Öffentliche Diskussion zur Besteuerung von Ehepaaren in der Schweiz</b>	<b>16</b>
4.1	Rückblick: Dynamik der Diskussion . . . . .	16
4.2	Aktueller Stand: Erläuternden Bericht und Eckwerte des Bundesrats . . .	17
<b>5</b>	<b>Beispiel von Ehepaarbesteuerung in Europa</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Simulationsmodell: Swiss Taxometer</b>	<b>24</b>
6.1	Motivation . . . . .	24
6.2	Modellierung . . . . .	25
6.3	Daten . . . . .	26
<b>7</b>	<b>Ergebnisse: Individualbesteuerung gemäss der FDP-Frauen bzw. des indirekten Gegenvorschlags</b>	<b>29</b>
7.1	Reformvorschlag . . . . .	29
7.2	Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	30
<b>8</b>	<b>Ergebnisse: Alternative Steuerberechnung gemäss des Vorschlags von Die Mitte</b>	<b>38</b>

8.1 Reformvorschlag . . . . .	38
8.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	38
<b>9 Ergebnisse: Vollsplitting</b>	<b>45</b>
9.1 Reformvorschlag . . . . .	45
9.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	45
<b>10 Ergebnisse: Teilsplitting</b>	<b>52</b>
10.1 Reformvorschlag . . . . .	52
10.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	52
<b>11 Ergebnisse: Realsplitting</b>	<b>59</b>
11.1 Reformvorschlag . . . . .	59
11.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	59
<b>12 Ergebnisse: Flat Tax</b>	<b>66</b>
12.1 Reformvorschlag . . . . .	66
12.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	66
<b>13 Ergebnisse: Waadtländer Modell</b>	<b>72</b>
13.1 Reformvorschlag . . . . .	72
13.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen . . . . .	73
<b>14 Fazit</b>	<b>79</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>82</b>
<b>A Ergebnisse: angepasste Reformoptionen</b>	<b>86</b>

## Abbildungsverzeichnis

1	Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder . . . . .	2
2	Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder . . . . .	3
3	Reformalternativen: Änderung vom jährlichen Aufkommen der direkten Bundessteuer, in Mio. CHF . . . . .	4
4	Reformalternativen: Beschäftigungseffekte . . . . .	4
5	Reformalternativen: Veränderung der Ungleichheit gemessen durch den Gini-Koeffizienten, in Prozent . . . . .	5
6	Einkommensteuer auf Bundesebene: Grenzsteuersätze, 2023 . . . . .	9
7	Einkommensteuer auf Bundesebene: durchschnittliche Steuer, 2023 . . . . .	9
8	Einkommensteuer auf Bundesebene: Heiratsstrafe für verheiratetes Paar ohne Kinder, in CHF . . . . .	12
9	Formel der Belastungsrelation . . . . .	15
10	Individualbesteuerung: Heiratsstrafe für verheiratetes Paar ohne Kinder, in CHF . . . . .	32
11	Individualbesteuerung: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	33
12	Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	34
13	Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	36
14	Alternative Steuerberechnung: Heiratsstrafe . . . . .	40
15	Alternative Steuerberechnung: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	41

16	Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder . . . . .	42
17	Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	44
18	Vollsplitting: Heiratsstrafe . . . . .	47
19	Vollsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	48
20	Vollsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	49
21	Vollsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	51
22	Teilsplitting: Heiratsstrafe . . . . .	53
23	Teilsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	55
24	Teilsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	56
25	Teilsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	58
26	Realsplitting: Heiratsstrafe . . . . .	61
27	Realsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	62
28	Realsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	63
29	Realsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	65
30	Flat tax: Heiratsstrafe . . . . .	68
31	Flat Tax: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	69
32	Flat Tax: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	70
33	Flat Tax: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	72

34	Waadtländer Modell: Heiratsstrafe . . . . .	74
35	Waadtländer Modell: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	75
36	Waadtländer Modell: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder . . . . .	76
37	Waadtländer Modell: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen . . . . .	78
38	Angepasstes Vollsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	88
39	Angepasstes Teilsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	90
40	Angepasstes Realsplitting: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	92
41	Angepasstes Waadtländer Modell: durchschnittlicher Steuersatz . . . . .	94

## Tabellenverzeichnis

1	Reformalternativen: Änderung des jährlich verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . . . . .	5
2	Einkommensteuer auf Bundesebene: Tarif für Alleinstehende, 2023 . . .	7
3	Einkommensteuer auf Bundesebene: Tarif für Verheiratete, 2023 . . . .	8
4	Einkommensteuer auf Bundesebene: Heiratsstrafe für Musterhaushalte	11
5	Individualbesteuerung: Tarifstruktur . . . . .	29
6	Individualbesteuerung: Beschäftigungseffekte . . . . .	30
7	Individualbesteuerung: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . . . . .	35
8	Alternative Steuerberechnung: Beschäftigungseffekte . . . . .	39
9	Alternative Steuerberechnung: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . . . . .	43
10	Vollsplitting: Beschäftigungseffekte . . . . .	46
11	Vollsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF	50
12	Teilsplitting: Beschäftigungseffekte . . . . .	53
13	Teilsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF	57
14	Realsplitting: Beschäftigungseffekte . . . . .	60
15	Realsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF	64
16	Flat Tax: Beschäftigungseffekte . . . . .	67
17	Flat Tax: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . .	71
18	Waadtländer Modell: Beschäftigungseffekte . . . . .	73
19	Waadtländer Modell: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . . . . .	77
20	Angepasste Reformvarianten: Beschäftigungseffekte . . . . .	94

21	Angepasste Reformvarianten: Änderung des jährlich verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF . . . . .	96
----	---	----

## Akronyme

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
CHF	Schweizer Franken
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
IWP	Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern
IWP-TAX	Swiss Taxometer, das Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
SHP	Schweizer Haushalt-Panel

# 1 Einleitung

*»Drum prüfe wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet, der Wahn ist kurz, die Reu ist lang.«*  
Schiller (1799)

Zugegeben, der grosse Dichter Friedrich Schiller hatte wohl nicht die Schweizer Bundesbesteuerung im Sinn, als er sein Gedicht »Das Lied von der Glocke der Welt« präsentierte. Und doch ist seine Mahnung auch 225 Jahre später höchst aktuell. Denn jeden Frühling findet in der gesamten Schweiz eine Massenwanderung nach Bern statt. Nun sind es jedoch keine Menschen, sondern Steuern, die sich von den Geldbeuteln der Bürger aufmachen zur grossen Kasse beim Bund. Und das Setzen eines Kreuzes auf der Steuererklärung entscheidet massgeblich mit, wie gross die Zahlung ausfallen wird: der Familienstand.

Wie hoch der Steuerbetrag des Einzelnen ist, ist schon für Singles schwierig nachzuvollziehen. Die Lohnabrechnung hat man noch griffbereit. Schwieriger wird es bei der Vielzahl von Posten, die man zum Senken der eigenen Steuerlast angeben kann. Und komplex wird es, wenn man verheiratet ist. Dann zählen nicht nur die Summe aller Einkommen der Partner, sondern auch deren Verteilung. Und es können nicht nur andere Abzugsposten in der Steuererklärung angegeben werden, es wird auch eine andere Berechnungsformel zur Bestimmung der Steuerlast angewendet als bei Alleinstehenden.

Als Resultat zahlt ein verheiratetes Paar in manchen Fällen weniger Steuern als zwei Singles, und der Haushalt profitiert von einem Heiratsbonus. Oft genug erhöht sich jedoch auch die Steuerlast durch das Ja-Wort, und Paare werden durch die sogenannte Heiratsstrafe schlechtergestellt als ein Konkubinatspaar. Weil bei einer Heirat nicht mehr das individuelle Einkommen zählt, sondern das Haushaltseinkommen als Paar, können es zudem Zweitverdiener schwerer haben. Vorher mussten sie jeden zusätzlichen Franken an Einkommen nur mit ihrem geringen Steuersatz versteuern, mit der Heirat wird zur Steuerberechnung aber plötzlich auch das höhere Einkommen der Ehepartner herangezogen. Das progressive Steuersystem der Schweiz, bei dem höhere Einkommen überproportional mehr Steuern zahlen, bestraft nun auch das Zusatzeinkommen der Zweitverdiener.

Kurzum: Beim Bund können sowohl die Heiratsstrafe als auch die Zweitverdienerfalle zuschlagen. Dass sich nicht nur Familie und Freunde, sondern auch die Steuerbehörden für den Heiratsstand einer Person interessieren, wird daher seit Jahren hin-

terfragt. Eine neue Dynamik bekam die Diskussion spätestens mit der Volksinitiative »Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung«, die eine Besteuerung für jede Person einzeln und unabhängig von einer Heirat fordert. Eine Volksabstimmung zu dem Thema ist zeitlich absehbar, der Bundesrat (2024) hat kürzlich im indirekten Gegenvorschlag die Reformmöglichkeiten konkretisiert.

Die Besteuerung von natürlichen Personen unabhängig von ihrem Zivilstand würde zwar die unerwünschte Heiratsstrafe beseitigen, gleichzeitig aber die Steuerlogik auf Bundes- wie kantonaler Ebene grundlegend verändern. Die Gegner der Initiative weisen daher auf die umfangreichen Eingriffe in das bestehende Gleichgewicht des Systems hin. Die Befürworter hingegen sehen vielfältige Vorteile von einer höheren Arbeitsmarktbeteiligung von Zweitverdienern bis hin zu einer Reduzierung der Einkommensungleichheit.

Die Mitte (2024) hat mit ihrer Initiative »Für faire Steuern«, eine weitere Variante in die Diskussion eingebracht: die alternative Steuerberechnung. Hierbei sollen beide bisherigen Berechnungsmethoden für Alleinstehende und Verheiratete bestehen bleiben. Für Ehepaare wird die theoretische Steuerlast für beide Methoden ermittelt, und dann diejenige Berechnung gewählt, die für den Haushalt finanziell vorteilhafter ist. Die Befürworter erhoffen sich eine vereinfachte bürokratische Umsetzung, jedoch werden die erhöhten Kosten für den Staat kritisch gesehen.

Was also stimmt? Was können die Schweizer Steuerzahler erwarten, wenn die Reform umgesetzt wird? Dieser Bericht liefert belastbare und detaillierte Zahlen zu den Auswirkungen der Einführung einer Individualbesteuerung oder alternativen Steuerberechnung auf Bundesebene, die auf realen Steuerdaten beruhen und dynamische Anpassungseffekte auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Wir betrachten zudem eine Vielzahl von Reformvorschlägen, die während der Vernehmlassung eingebracht und die in ihrer Gesamtheit noch nicht umfassend untersucht wurden.

Mit dem vorliegenden Bericht schaffen wir eine Grundlage für die öffentliche Debatte. Wir nutzen dafür den Swiss Taxometer, das moderne Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben und Transfersystem (IWP-TAX) vom Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern (IWP), um die Individualbesteuerung, die alternative Steuerberechnung und ihre wichtigsten Reformalternativen mit dem Status Quo zu vergleichen. Erfüllen einzelne Reformoptionen in ihrer aktuellen Fassung die Vorgaben hinsichtlich der maximalen fiskalischen Mindereinnahmen nicht, so schlagen wir angepasste Alternativen vor.

Unsere Ergebnisse umfassen dabei nicht nur Auswirkungen für die Staatsfinanzen, sondern auch Veränderungen des verfügbaren Haushaltseinkommens aus Sicht der einzelnen Bürger, die zu erwartenden Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Steuerreform sowie verteilungspolitische Effekte auf die Ungleichheit.

Wir zeigen auf, dass die Einführung der Individualbesteuerung auf Basis des indirekten Gegenvorschlags tatsächlich eine Möglichkeit darstellt, innerhalb des vorgegebenen Spielraums von 1 Mrd. CHF an Mindereinnahmen die Heiratsstrafe abzuschaffen. Alleinstehende haben gut 110 CHF mehr pro Jahr zur Verfügung. Für Ehepaare mit Kindern beträgt das Plus bereits knapp 290 CHF und steigt für Ehepaare ohne Kinder auf gut 420 CHF pro Jahr. Die einkommensstärksten Haushalte können im Durchschnitt mit einer Steigerung ihres verfügbaren Einkommens um nahezu 980 CHF rechnen. Die Zweitverdienerrolle wird reduziert, und vor allem Frauen nehmen stärker am Arbeitsleben teil. Insgesamt sind die Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt aber eher gering und im unteren Bereich der bisherigen Schätzungen (Bundesrat, 2024).

Die alternative Steuerberechnung ist mit 992 Mio. CHF teurer als die Individualbesteuerung. Ein Grossteil der steuerlichen Entlastungen entfällt dabei auf die Top 10% der einkommensstärksten Haushalte, die aufgrund der Reform durchschnittlich über 1'000 CHF mehr pro Jahr in der Haushaltskasse haben. Gleichzeitig fallen die Beschäftigungseffekte nochmals geringer aus. Die Option hat jedoch die aus direktdemokratischer Sicht relevante Eigenschaft, dass kein Schweizer Haushalt finanziell schlechtergestellt wird, was die politische Akzeptanz erhöhen könnte.

Die alternativen Reformoptionen können die Heiratsstrafe zwar oft reduzieren, aber nur selten ganz beseitigen. Die Belastung des Staatshaushalts bei der Einführung alternativer Reformen ist zudem zum Teil deutlich grösser als beim indirekten Gegenvorschlag. Die Auswirkungen aller Optionen auf die Ungleichheit sind gering.

Für unsere Berechnungen nutzen wir die neusten Umfragewelle vom Schweizer Haushalt-Panel (SHP) (SHP Group, 2023). Der Datensatz umfasst etwa 10'000 echte Schweizer Haushalte. Die Paneldaten beinhalten dabei Informationen zur Aufteilung von Bruttoeinkommen zwischen Ehepartnern in einem Haushalt und erlauben es uns, Arbeitsmarktlastizitäten speziell für die Schweiz zu schätzen. Sie haben jedoch den Nachteil, dass insbesondere im oberen Einkommensbereich die Teilnahmebereitschaft an der Umfrage niedrig ausfallen kann. Dies könnte zur Folge haben, dass wir die Auswirkungen von den Einnahmeausfällen bis zu den Arbeitmarkteffekten ten-

denziell unterschätzen, was bei der Interpretation der Ergebnisse beachtet werden sollte.<sup>1</sup>

Der weitere Aufbau der Studie ist wie folgt: In Kapitel 2 wird der aktuelle Stand der Ehepaarbesteuerung beim Bund und die Bedeutung der Heiratsstrafe beschrieben. Kapitel 4 fasst zusammen, was eine separate Besteuerung von Ehepaaren überhaupt motiviert. Die bisherigen Entwicklungen zur Besteuerung von Paaren wird in Kapitel 4 umrissen. Kapitel 5 geht auf ausgewählte Beispiele von Besteuerungsformen bei Paaren in Europa ein. In Kapitel 6 werden die für die Berechnungen genutzten Daten und das Mikrosimulationsmodell, der IWP Swiss Taxometer, vorgestellt. Die Kapitel 7 bis 13 fassen sodann die simulierten Reformvorschläge zusammen und präsentieren die Auswirkungen der jeweiligen Optionen auf die Staatsfinanzen, das verfügbare Haushaltseinkommen, Beschäftigungseffekte und Ungleichheitsmasse. Mit einem Fazit in Kapitel 14 schliessen wir den Hauptteil der Studie. Ein Appendixkapitel führt für eine weitergehende Diskussion noch mögliche Anpassungen an den zuvor betrachteten Alternativreformen auf.

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz dazu nutzt der Bundesrat (2024) u.a. eine höhere Anzahl von Beobachtungen, die auch besonders hohe Einkommen und Spezialfälle umfassen, sowie Informationen zum steuerbaren Einkommen. Dafür müssen für die Berechnungen vermehrt Annahmen zur Aufteilung der Einkommen zwischen den Partnern und bei der Schätzung der Arbeitsmarkteffekte getroffen werden. Weitere Unterschiede bei den Berechnungsweisen liegen u.a. in der Wahl des Jahrs des Rechtsstands, der bei uns 2023 und beim Bundesrat (2024) das laufende Jahr 2024 ist, sowie in der Nutzung von Gewichtungen der Beobachtungen zur repräsentativen Hochrechnung der Stichprobe auf die gesamte Schweiz.

## 2 Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene

Im Folgenden wird zunächst skizzenhaft die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in Kapitel 2.1 erklärt. Die Steuertarife auf Bundesebene sind in Kapitel 2.2 aufgeführt. Kapitel 2.3 widmet sich der Bedeutung der Heiratsstrafe, bevor Kapitel 2.4 mit einem Verweis auf die Zweitverdienerfalle schliesst.

### 2.1 Bestimmung des steuerbaren Einkommens

In der Schweiz werden verschiedene Arten von Steuern zur Finanzierung des Staatshaushalts erhoben. So werden direkte Steuern unter anderem auf Erwerbseinkommen, Vermögen bei Privatpersonen oder Gewinnsteuern bei Unternehmen veranlagt. Ausserdem gibt es indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer.

Speziell die Einkommensteuer wird in der Schweiz auf drei Ebenen separat erhoben: beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Die Einkommensteuern auf Bundesebene werden nach einem eigenen Vorgehen berechnet, aber auch zwischen den Kantonen unterscheidet sich die Berechnung der Steuerschuld. Unter Hinzunahme eines Multiplikators, dem Steuerfuss, werden die Gemeindesteuern in aller Regel nach demselben Verfahren berechnet wie in dem jeweiligen Kanton.

Wir untersuchen in diesem Bericht die Einkommensteuer auf Bundesebene, die zu den direkten Bundessteuern zählt. Damit betrachten wir Privatpersonen, die im Fachausdruck auch als natürliche Personen bezeichnet werden<sup>2</sup>. Die potentiellen Reformen würden wohl auch in die Steuergestaltung der Kantone eingreifen. Konkrete Tarifverläufe oder Parameter, die für die Berechnung der Auswirkungen nötig sind, liegen uns jedoch nicht vor. Wir beschränken die Untersuchung daher auf die Bundesebene.

Für die Berechnung der zu zahlenden Steuern auf Bundesebene ist das Einkommen einer sogenannten Steuereinheit entscheidend. Als Steuereinheit gilt vereinfacht ein Haushalt. Bei Alleinstehenden ist es entsprechend die einzelne Person. Bei Ehepaaren hingegen wird nicht jede Person getrennt betrachtet, sondern beide Ehepartner werden gemeinsam als eine Einheit gezählt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung des Ehepaars. Sowohl bei Singles wie bei Paaren zählen zusätzlich minderjährige Kinder zur Steuereinheit.

---

<sup>2</sup> Im Gegensatz dazu gibt es sogenannte juristische Personen, wozu u.a. Unternehmen zählen.

Zur Berechnung der Steuerlast ist für Singles wie für Paare, also für jede Steuereinheit, nicht das Einkommen relevant, das als Lohn<sup>3</sup> auf dem Konto landet. Stattdessen wird das sogenannte steuerbare Einkommen berechnet. Um das steuerbare Einkommen zu ermitteln, wird zuerst der Nettolohn herangezogen. Der Nettolohn bezeichnet den Lohn, der nach Abzug der Sozialabgaben verbleibt. Zu den Sozialabgaben zählen die Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV), die Beiträge nach der Erwerbsersatzordnung (EO), die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, der NBU und die Pensionskassenbeiträge.

Auf das sich ergebende Nettoeinkommen können zusätzlich steuerliche Abzugsposten geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass nicht das komplette Nettoeinkommen versteuert wird, sondern weitere Kosten abgezogen werden können. Auf Bundesebene können beispielsweise Abzüge für berufsbedingte Kosten genutzt werden. Auch können die Fahrtkosten oder sonstige berufliche Kosten bis zu einem Maximalwert vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Die genauen Abzugsposten unterscheiden sich indes je nach Zivilstand. So können Verheiratete etwa den Verheiratetenabzug nutzen. Darüber hinaus können Ehepaare den sogenannten Zweiverdienerabzug geltend machen, sofern beide Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem verringert sich das steuerbare Einkommen mit jedem zum Haushalt gehörenden Kind. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Abzugsposten ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen der Steuereinheit das steuerbare Einkommen.

## **2.2 Anwendung des Steuertarifs**

Auf das steuerbare Einkommen wird die eigentliche Formel, der Steuertarif, angewendet. Der Steuertarif unterscheidet sich je nach Familienstand: Alleinstehende ohne Kinder werden nach dem sogenannten Alleinstehendentarif versteuert, Verheiratete und Alleinstehende mit mindestens einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person im Haushalt werden hingegen nach dem Tarif für Verheiratete versteuert. Somit entscheidet der Zivilstand nicht nur, welche Abzugsposten bis zu welcher Höhe genutzt werden können, sondern auch, welcher Steuertarif genutzt wird.

---

<sup>3</sup> Zur Einkommensteuerberechnung ist nicht nur der Lohn relevant, sondern auch andere Einkommensarten wie etwa Mieteinnahmen. Zur Vereinfachung der Erklärung von Grundlagen gehen wir im Folgenden als Beispiel davon aus, dass der Lohn unselbstständiger Arbeit die einzige Einkommensquelle ist.

Der Tarif für Alleinstehende ohne Kinder ist in Tabelle 2 aufgeführt, der Tarif für Verheiratete ist in Tabelle 3 zu finden. Als Grenzsteuer bezeichnet man jene Steuer, die man auf jeden zusätzlich Franken zahlen muss. In Abbildung 6 werden die Verläufe der

**Tabelle 2:** Einkommensteuer auf Bundesebene: Tarif für Alleinstehende, 2023

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	14'800	0.00 %
14'900	32'200	0.77 %
32'300	42'200	0.88 %
42'300	56'200	2.64 %
56'300	73'900	2.97 %
74'000	79'600	5.94 %
79'700	105'500	6.60 %
105'600	137'200	8.80 %
137'300	179'400	11.00 %
179'500	769'600	13.20 %
769'700		11.50 %

Quelle: Bund (2023)

Grenzsteuersätze visualisiert. Es wird deutlich, dass die einzelnen Stufen beim Tarif für Alleinstehende früher einsetzen als beim Tarif für Verheiratete, sodass bereits bei einem geringeren steuerbaren Einkommen die direkte Bundessteuer fällig wird.

Die in der Abbildung zu sehenden Spitzen zu Beginn der Tarife stellen den Zeitpunkt dar, an dem die errechnete Bundessteuer erstmals 25 CHF erreicht. Erst ab dieser Schwelle werden Bundessteuern erhoben, sodass an genau diesem Punkt im Tarif eine Steigerung des steuerbaren Einkommens um 100 CHF zu einer Steigerung der fälligen Bundessteuer um 25 CHF führt.

In Abbildung 7 ist die durchschnittliche Steuerlast auf Grundlage des Bruttoeinkommens dargestellt. Ein verheiratetes Alleinverdienerpaar zahlt beispielsweise in der Tendenz einen niedrigeren durchschnittlichen Steuersatz als eine gleichverdienende alleinstehende Person.

Der durchschnittliche Steuersatz für ein Ehepaar, dessen Partner ein identisches Einkommen erzielen, liegt nochmals etwas niedriger als im Falle des Alleinverdienerpaars. Der Grund hierfür liegt darin, dass bei der aktuell gültigen gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren das gesamte Einkommen des Paares zusammengerechnet

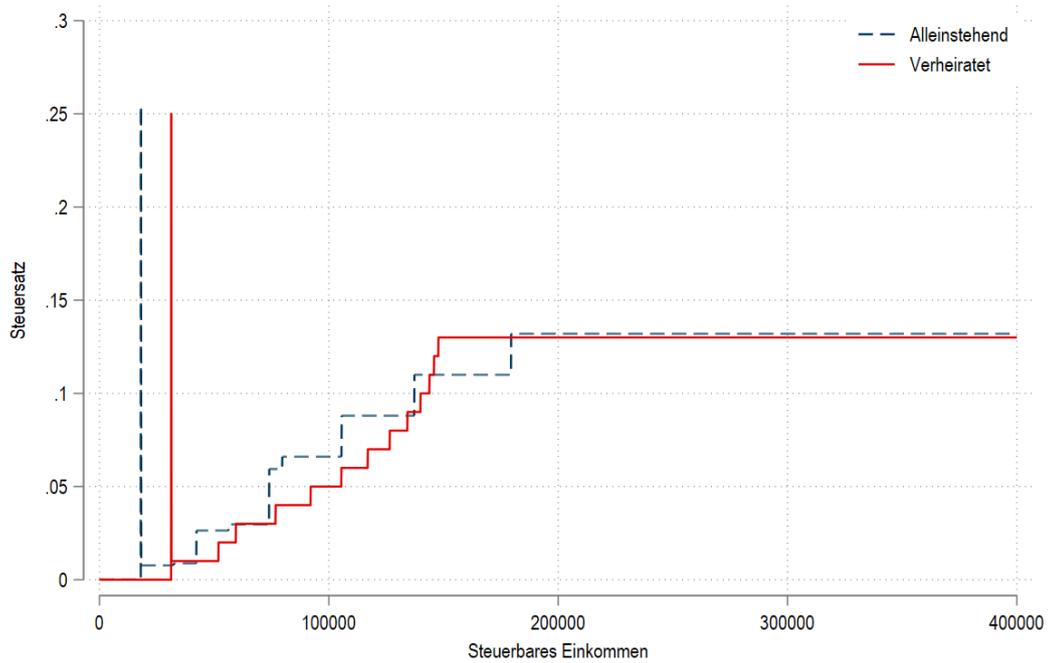
**Tabelle 3:** Einkommensteuer auf Bundesebene: Tarif für Verheiratete, 2023

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	28'800	0%
28'900	51'800	1%
51'900	59'400	2%
59'500	76'700	3%
76'800	92'000	4%
92'100	105'400	5%
105'500	116'900	6%
117'000	126'500	7%
126'600	134'200	8%
134'300	139'900	9%
140'000	143'800	10%
143'900	145'800	11%
145'900	147'700	12%
147'800	912'600	13%
912'700		11.5%

Quelle: Bund (2023)

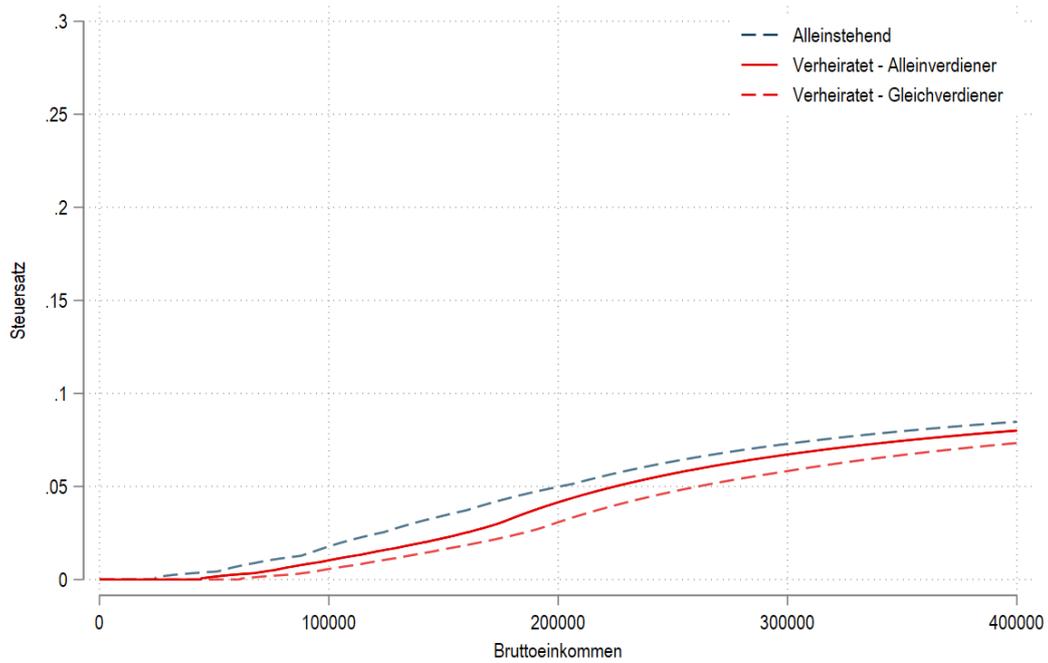
und versteuert wird. Hierbei hat die Aufteilung des Gesamteinkommens auf das Ehepaar keinen direkten Einfluss auf die Berechnung der Steuer. Allerdings unterscheidet sich die berechnete Steuerlast dennoch aufgrund der anzusetzenden Abzugsposten für geleistete Sozialversicherungsbeiträge und den Zweiverdienerabzug. Bei gleichem Bruttoeinkommen variiert somit das zu versteuernde Gesamteinkommen eines verheirateten Paares.

**Abbildung 6:** Einkommensteuer auf Bundesebene: Grenzsteuersätze, 2023



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 7:** Einkommensteuer auf Bundesebene: durchschnittliche Steuer, 2023



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## 2.3 Bedeutung der Heiratsstrafe

Aufgrund der unterschiedlichen Abzugsposten bei der Bestimmung des steuerbaren Einkommens und der verschiedenen Steuertarife ergibt sich mit der Heirat eine andere Steuerbelastung als im Falle des Single-Daseins.

Eine Heirat ist für ein Konkubinatspaar vor allem dann von Vorteil, wenn die Einkommen beider Partner sehr unterschiedlich sind oder wenn gar die Situation eines Alleinverdienerhaushalts vorliegt. Das Einkommen der Steuereinheit wird dann durchschnittlich niedriger besteuert als im Falle einer Besteuerung nach dem Alleinstehendentarif, oder technisch: Es greift eine niedrigere Progressionsstufe bei den Grenzsteuern. Das Ehepaar hat wegen der geringeren Steuern mehr Geld in der Haushaltskasse, es entsteht ein Heiratsbonus.

Sollten beide Partner im Konkubinat jedoch ein ähnlich hohes Einkommen erzielen, tritt der umgekehrte Fall ein. Durch die Heirat wird das Paar aus Sicht der Steuerbehörden reicher: Die Einkommen sind gleich verteilt, anscheinend musste keiner der Partner etwa wegen der Kindererziehung seinen Beruf aufgeben bzw. finanzielle Unterstützung im Haushalt leisten. Gleichzeitig sorgt der gemeinsame Haushalt für geringere Kosten als zwei Single-Haushalte.

Entsprechend kann die durchschnittliche Steuer steigen, d.h. eine höhere Progressionsstufe erreicht werden, als bei separater Besteuerung nach dem Alleinstehendentarif. Zum Teil wird dieser Effekt vom Verheiratetenabzug und vom Zweiverdienerabzug abgemildert, allerdings genügt der maximale gemeinsame Abzug von 16'300 CHF nicht immer für eine vollständige Kompensation. Wenn das Paar durch den Wechsel vom Alleinstehenden- zum Verheiratetentarif finanziell schlechter dasteht als vorher, spricht man von einer Heiratsstrafe.

Zur Veranschaulichung wird anhand dreier Musterhaushalte in Tabelle 4 die Heiratsstrafe exemplarisch aufgezeigt. Die Musterhaushalte verfügen hierbei zur einfacheren Darstellung über keinerlei Vermögenswerte und haben keine Kinder. In Abbildung 8 ist zusätzlich die Heiratsstrafe für verschiedene Konstellationen an Einkommen in einer Heatmap visuell dargestellt. Die zwei Achsen geben das Bruttoeinkommen der beiden Partner bis zu einer Höhe von 200'000 CHF an. Auch hier hat das Paar zur einfacheren Darstellung keine Kinder.

Grüne Bereiche zeigen Einkommenskonstellationen zwischen beiden Partnern an, in denen eine Heirat zu einer geringeren Last durch die direkte Bundessteuer und damit einem Heiratsbonus führt. Umgekehrt deuten orange-rote Flächen darauf hin, dass

**Tabelle 4:** Einkommensteuer auf Bundesebene: Heiratsstrafe für Musterhaushalte

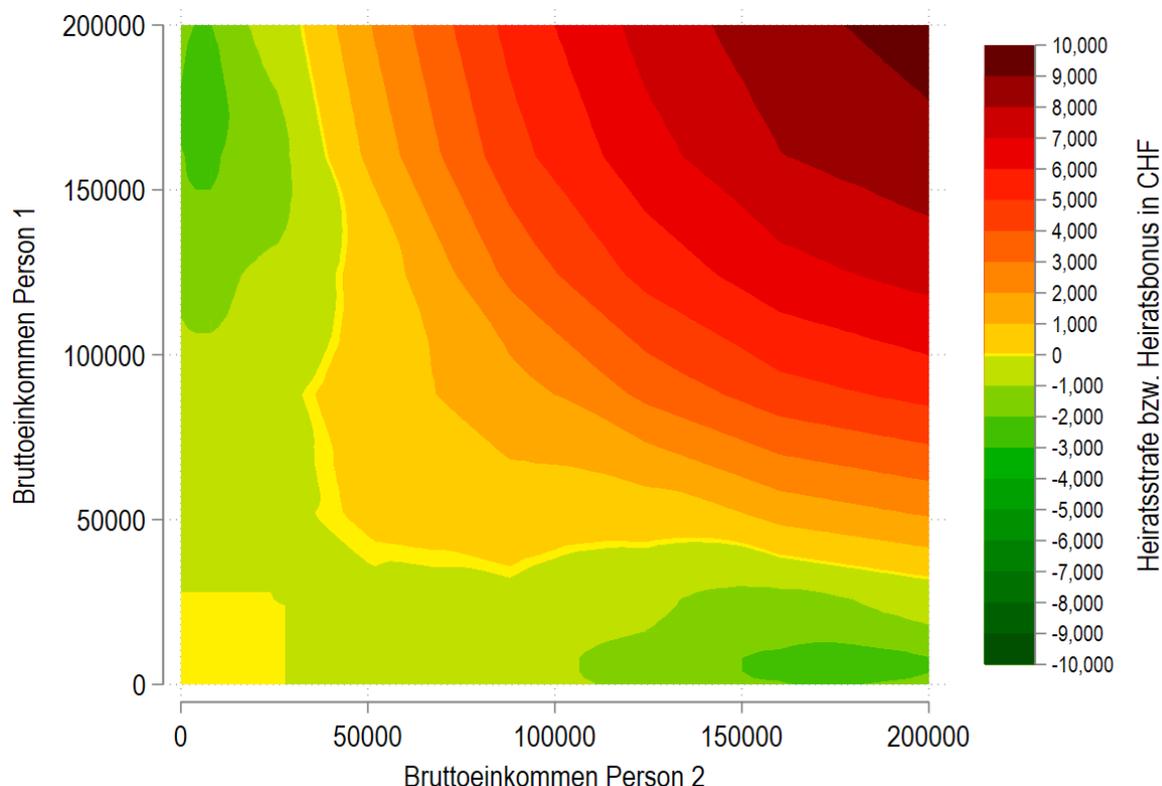
<b>Bruttoeinkommen vom Haushalt</b>		<b>Steuerlast</b>		<b>Differenz</b>
Gesamt in CHF	Verteilung zwischen Partnern in Prozent	Verheiratete in CHF	Konkubinatspaar in CHF	in CHF
50'000	0/100	75	210	135
	25/75	0	116	116
	50/50	0	58	58
100'000	0/100	1'029	1'773	744
	25/75	658	820	162
	50/50	562	420	-142
150'000	0/100	3'335	5'145	1'810
	25/75	2'393	2'608	215
	50/50	2'429	1'852	-577
200'000	0/100	8'294	9'959	1'665
	25/75	6'149	5'355	-794
	50/50	6'149	3'546	-2'603

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung (2024)

die Heirat zu höheren Steuerzahlungen und somit zu einer Heiratsstrafe führt. Die in den gelben Bereichen liegenden Einkommen weisen, wenn überhaupt, nur eine geringe Heiratsstrafe oder einen geringen Heiratsbonus auf. In dem grauen Bereich gibt es zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren keinen Heiratsbonus und auch keine Heiratsstrafe, da keine direkte Bundessteuer anfällt. Eine Heiratsstrafe ist für Haushalte im unteren Einkommensbereich kaum erkennbar. Bei höheren Einkommensgruppen sind die Effekte unterschiedlich: Je höher das Einkommen und je gleichmässiger es auf beide Partner verteilt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Heiratsstrafe eintritt. Dabei greift die Heiratsstrafe vergleichsweise früh: Verdienen beide Partner jeweils etwa 50'000 CHF, so kann eine Heirat bereits steuerliche Nachteile zur Folge haben.

Bei ungleich verteilten Einkommen im hohen Einkommensbereich profitieren die Haushalte hingegen von der gemeinsamen Besteuerung, da eine niedrigere Progressionsstufe erreicht wird. Sie erhalten einen Heiratsbonus. Dies gilt insbesondere für Paare, deren Hauptverdiener zumindest 100'000 CHF verdient, während das Einkommen des

**Abbildung 8:** Einkommensteuer auf Bundesebene: Heiratsstrafe für verheiratetes Paar ohne Kinder, in CHF



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange und rot bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

Zweitverdieners im niedrigen Bereich bleibt. Im Status Quo des Schweizer Steuersystems sind Heiratsstrafe bzw. Heiratsbonus damit für denjenigen Teil der Schweizer Paare relevant, die ein mittleres bis hohes Einkommen haben.

Wie gross der Anteil der Schweizer Bevölkerung genau ist, der von der Heiratsstrafe betroffen ist, ist von offizieller Seite bisher unklar. Der Bundesrat (2024) schreibt hierzu, dass „... die Schätzung der Zahl der von der Heiratsstrafe Betroffenen mit Unsicherheiten behaftet [bleibt]“. Der Grund hierfür ist, dass zwar die Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts bekannt ist, die Aufteilung der Einkommen zwischen den Partnern aber unklar ist. Den SHP-Daten (SHP Group, 2023) zufolge wären 14% aller Schweizer Haushalte bzw. 29% der Ehepaarhaushalte von einer Heiratsstrafe

betroffen, und 24% aller Haushalte bzw. 46% der Ehepaarhaushalte erfahren einen Heiratsbonus<sup>4</sup>.

Die steuerlichen Vor- und Nachteile können überdies unbeabsichtigte Effekte auf die Entscheidung zur Eheschliessung haben. So zeigt Fink (2020) für Deutschland auf, dass ein Heiratsbonus Paare dazu bewegen kann, ihre Heirat zeitlich vorzuziehen. Auf diese Weise haben sie einen finanziellen Vorteil.

Für die Schweiz konnte Myohl (2022) zeigen, dass die Heiratsstrafe einen negativen Effekt auf die Eheschliessung hat. Je grösser die Heiratsstrafe ausfiel, desto häufiger entschieden sich Paare, auf die Ehe zu verzichten. Der Verzicht auf die Heirat hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Besteuerung des Erwerbseinkommens, sondern hat auch weitreichende Konsequenzen für die Pensionsansprüche und speziell für den „Gender Pension Gap“ (Andreas Christen and Nadia Myohl, 2023).

## **2.4 Gefahr der Zweitverdienerfalle**

Durch die steuerliche Besserstellung von Paaren, die ein ungleiches Einkommen erzielen, besteht zudem die Gefahr einer sogenannten Zweitverdienerfalle. Die Zweitverdienerfalle beschreibt eine Situation, in der die gemeinsame Besteuerung entscheidend dazu beiträgt, dass der zweitverdienende Partner eine Ausweitung seiner Arbeitszeit negativer bewertet als in einer Situation, in der beide nach dem Alleinstehendenarbit besteuert werden.

Der Grund hierfür kann sein, dass die Progression zu einem höheren Grenzsteuersatz auf zusätzliches Einkommen führt. Bei potentiell höheren Stundenlöhnen des erstverdienenden Partners fällt die Entscheidung zur Ausweitung der Arbeitszeit eher zugunsten der besserverdienenden Partner aus. Eine Ausweitung der Arbeitszeit wird insbesondere bei Eltern unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten, wie beispielsweise der Kinderbetreuungskosten, seltener für den Zweitverdiener in Betracht kommen. In der Praxis trifft dies gegenwärtig eher für Frauen als für Männer zu, was zu einer impliziten Geschlechterdiskriminierung durch das aktuelle Steuersystem führt.

---

<sup>4</sup> Es handelt sich hierbei um eine binäre Betrachtung, ob ein Haushalt betroffen ist oder nicht, unabhängig von der absoluten Höhe in CHF der Heiratsstrafe bzw. des Heiratsbonus

### 3 Motivation einer separaten Ehepaarbesteuerung

Die gemeinsame steuerliche Veranlagung von Ehepaaren fusst auf dem Gedanken, dass ein Ehepaar als sogenannte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft betrachtet werden kann (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2020). So gehen Paare bei der Eheschliessung nicht nur ein persönliches Bekenntnis zueinander ein, sondern verpflichten sich auch, füreinander verantwortlich zu sein. Hierzu zählt auch die finanzielle Fürsorge während des gemeinsamen Lebens.

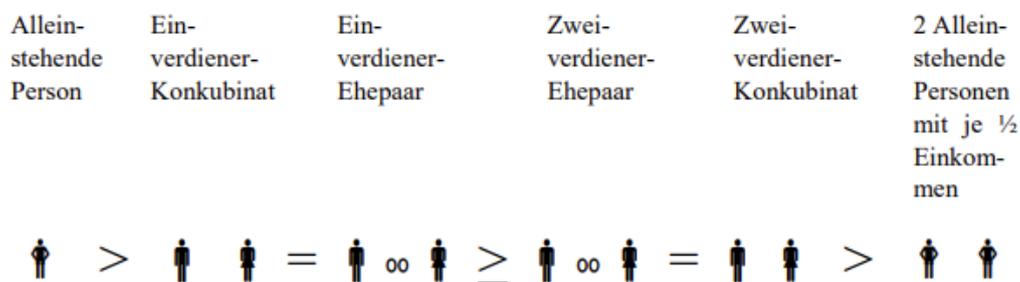
Die familiäre Situation oder das Verständnis der Rolle innerhalb einer Ehe können dazu führen, dass das individuelle Einkommen nicht für den eigenen Unterhalt ausreicht. Ein weitverbreitetes Argument ist die Kindererziehung und -betreuung. Wenn ein Partner diese Aufgabe übernimmt und deshalb auch nur temporär seine Arbeitszeit reduziert oder gar ganz aus dem Arbeitsmarkt ausscheidet, so übernimmt der zweite Partner seine Fürsorgepflicht und steuert mit seinem Einkommen zur gemeinsamen wirtschaftlichen Einheit bei.

Mit der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren soll nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen beachtet werden, sondern auch die gemeinschaftliche Lebenssituation. Bei der Logik zur Besteuerung von Verheirateten stehen sich zwei Aspekte gegenüber. Einerseits muss das Einkommen des Ehepaares den Lebensunterhalt von zumindest zwei Personen finanzieren. Andererseits sinken die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von Mehrpersonenhaushalten im Vergleich zu einer alleinstehenden Person. Die Aspekte haben einen gegenläufigen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehepaares.

Für Alleinverdienerpaare bedeutet diese Überlegung, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in einer Ehe tendenziell niedriger ausfällt als bei einem Alleinstehenden mit gleichem Einkommen. Erzielen jedoch beide Partner ein ähnlich hohes Einkommen, so dürfte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in einer Ehe in der Praxis aufgrund der geringeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten höher ausfallen als für einen Alleinstehenden mit gleichem Einkommen.

Unabhängig von der Form der Besteuerung sollten die sogenannte Belastungsrelation bei der Ausgestaltung der Besteuerung von Ehepaaren und Alleinstehenden beachtet werden. In der Steuerrechtslehre wurde auf Grundlage der Vorgaben des Bundesgerichts eine Formel zu den Belastungsrelationen zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung festgelegt (Bundesrat, 2015). In Abbildung 9 ist die Logik dieser Formel visualisiert. Aus der Formel lässt sich ableiten, dass bei gleichem Gesamteinkommen eine alleinstehende Person eine höhere Belastungsrelation

**Abbildung 9:** Formel der Belastungsrelation



Quelle: Bundesrat (2015)

aufweisen sollte als ein Konkubinats mit einem Alleinverdiener. Zwischen einem solchen Konkubinats und einem Ehepaar mit einem Alleinverdiener sollte es hingegen keine Unterschiede in der Belastungsrelation geben. Ein Alleinverdiener-Ehepaar sollte wiederum keine tiefere Belastungsrelation aufweisen als ein Ehepaar, dessen beide Partner Einkommen erzielen. Die Relation eines Doppelverdienerkonkubinats soll zuletzt derjenigen des Doppelverdienererehepaars entsprechen, aber gleichzeitig höher liegen als bei zwei Alleinstehenden mit hälftiger Aufteilung des Einkommens.

Die Formel der Belastungsrelationen sieht nicht vor, dass ein Paar nach einer Hochzeit eine höhere Steuerlast zu tilgen hat als vor der Hochzeit. Auf kantonaler Ebene wurden zwar zum Teil entsprechende Massnahmen ergriffen, um die Heiratsstrafe abzuschaffen oder zumindest spürbar zu verringern. Auf Bundesebene ist die Heiratsstrafe allerdings nach wie vor deutlich vorhanden.

Die Heiratsstrafe ist dabei aus ökonomischer Sicht schwer nachzuvollziehen. So gehen die Partner Beistandspflichten ein, die staatliche Leistungen teils ersetzen können. Zwar können aus Sicht des Haushalts durch eine Heirat zu einem gewissen Grad geringere Fixkosten pro Person erwartet werden. Es ist aber erstens unklar, warum davon die staatliche Hand profitieren sollte, ob die oben genannten staatlichen Einsparungen aufgrund der verlagerten Beistandspflichten die geringeren Fixkosten nicht überwiegen, und ob sich ein substantieller Teil der Fixkostenreduzierung nicht bereits durch ein Konkubinats erreichen lässt, das jedoch steuerlich nicht gleich behandelt wird.

Die Thematik wird überdies durch gesamtgesellschaftliche Entwicklung überlagert. So ist die Arbeitsteilung zwischen den Partnern heutzutage deutlich seltener vom Geschlecht bestimmt als früher. Dies trifft immer stärker auch für die Entscheidung eines Haushalts zur Kinderbetreuung und damit einer gesellschaftlich hoch relevanten, aber nicht über den regulären Arbeitsmarkt entlohnten Tätigkeit zu.

## **4 Öffentliche Diskussion zur Besteuerung von Ehepaaren in der Schweiz**

Die Diskussion um die partnerschaftliche Situation der Schweizer Haushalte war in den letzten Jahrzehnten bedeutenden Dynamiken ausgesetzt, die in Kapitel 4.1 auf Basis von Reich (2001) kurz zusammengefasst werden. Kapitel 4.2 fasst den gegenwärtigen Debattenstand zusammen, der nach dem indirekten Gegenvorschlag zur »Steuergerechtigkeitsinitiative« der FDP-Frauen sowie der Einreichung der Initiative »Für faire Steuern« der Mitte-Partei an Dynamik gewonnen hat.

### **4.1 Rückblick: Dynamik der Diskussion**

Die Diskussion zur Ehepaarbesteuerung wird in der Schweiz seit Jahrzehnten geführt. So wurden in Zürich in den 1980er-Jahren Gesetzesänderungen vorgenommen, welche dazu führten, dass Ehepaare gegenüber gleichverdienenden Konkubinatspaaren steuerlich schlechter gestellt wurden. Das Ehepaar Hegetschweiler beantragte deswegen die Aufhebung bestimmter Gesetzesänderungen und bekam 1984 vom Bundesgericht Recht zugesprochen (Bundesgericht, 1984).

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren so auszugestalten sei, dass sie gleich hoch liegen müsse wie diejenige von zwei Alleinstehenden mit gleichverteiltem Einkommen. Die Haushaltsvorteile eines Ehepaares rechtfertigen eine steuerliche Höherbelastung der Ehepaare demnach nicht. Gleichzeitig sei aber auch davon auszugehen, dass keine Regelung getroffen werden kann, bei der Ehepaare und Konkubinatspaare in allen Massen gleich behandelt werden. In einer späteren Entscheidung wurde überdies klargestellt, dass eine etwaig daraus folgende Einführung des Vollsplittings nicht zwingend nötig ist, sondern dass es vielmehr einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Steuerpolitik gebe (Locher und Ruf, 1989).

Das Bundesgericht hat 1988 und 1991 diese Auffassung nochmals bekräftigt und die Auslegung auf Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern ausgeweitet (Locher und Ruf, 1991). Im Entscheid vom 18. November 1994 erweiterte das Bundesgericht die in die Betrachtung einzubeziehenden Gruppen überdies um Alleinstehende, die in der bisherigen Betrachtung nicht genügend berücksichtigt worden waren (Bundesgericht, 1994). Das Gericht stellte zudem fest, dass eine Gleichbehandlung aller Gruppen unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und Synergieeffekten durch die Ehe

komplex sei. Die Belastungsrelation verschiedener Zusammensetzungen von Haushalten ging daher in der Praxis zurück.

Eine vom Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission entwickelte in den 1990er-Jahren vier Steuermodelle mit insgesamt zehn Varianten (Kommission Familienbesteuerung, 1998). Drei der Modelle wurden von der Expertenkommission empfohlen. Hierzu zählten das Vollsplitting mit Wahlrecht, eine modifizierte Individualbesteuerung und das Familiensplitting. In der anschliessenden Vernehmlassung konnte jedoch keiner der Vorschläge überzeugen, sodass in der darauf aufbauenden Botschaft eine Reform hin zum Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 vorgestellt wurde (Kommission Familienbesteuerung, 2001). Nach Kritik und Anpassungen wurde der Vorschlag jedoch in der Volksabstimmung von knapp zwei Drittel der Stimmen des Schweizer Wahlvolks abgelehnt (Bundesrat, 2004).

Um die potenzielle Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu schmälern, erarbeitete der Bundesrat eine Botschaft, in der eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs und die Einführung eines Verheiratetenabzugs vorgeschlagen wurde (Bundesrat, 2006b). Die Sofortmassnahmen wurden umgesetzt (Bundesrat, 2006a) und reduzierten die Heiratsstrafe leicht. Dennoch ist die Heiratsstrafe auch nach der Reformumsetzung 2008 bis heute spürbar.

Im Jahr 2011 wurde mit der Volksinitiative „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“ ein erneuter Versuch unternommen, die Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinen zu beenden (Bundeskanzlei, 2011). In der zugehörigen Botschaft (Bundesrat, 2013) wurde deutlich, wie gross der Anteil von betroffenen Haushalten ist. Die Volksabstimmung im Jahr 2016 fiel dennoch knapp zuungunsten der Initiative aus (Bundesrat, 2016). Aufgrund von Fehlberechnungen in der Botschaft wurde das Ergebnis allerdings revidiert (Bundesrat, 2019).

## **4.2 Aktueller Stand: Erläuternden Bericht und Eckwerte des Bundesrats**

Nach dem Rückzug der Volksinitiative „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“ (Bundeskanzlei, 2020) wurde ein neuerlicher Anlauf zur Reform der Paarbebesteuerung unternommen, der unter anderem auch auf eine Rüge des Bundesgerichts Bezug nimmt (Eidgenössische Finanzdepartement, 2022). Das Bundesgericht hatte angemahnt, dass es nicht als verfassungskonform angesehen werden kann, wenn bestimmte Ehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren schlechter gestellt werden.

Die vom Bundesgericht vorgeschlagenen Varianten zur Ehepaarbesteuerung wurden allerdings abgewiesen. Das Parlament beschloss daraufhin, eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturperiode von 2019 bis 2023 aufzunehmen (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2018).

Die öffentliche Debatte wurde seit 2020 von der Volksinitiative zur Individualbesteuerung der FDP-Frauen massgeblich geprägt. Im Oktober 2020 wurde im Rahmen des Herbstanlasses der Frauengruppe der FDP die Lancierung des Vorstosses kommuniziert. Im September 2021 konnten 112'679 gültige Unterschriften zur Initiative vorgelegt werden, womit der weitere direktdemokratische Weg geebnet wurde.

Eine weitere Dynamik erhielt die Diskussion um die Ehepaarbesteuerung durch die konkurrierende Volksinitiative »Ja zu fairen Steuern« von der Mitte-Partei, die im Oktober 2022 lanciert wurde (Die Mitte, 2024). Die Initiative sieht statt einer individuellen Besteuerung die Beibehaltung des gegenwärtigen Steuersystems vor. Ehepaare sollen aber die Möglichkeit erhalten, eine parallele Steuerberechnung nach dem Alleinstehenden- und Verheiratetentarif durchführen zu lassen, wobei die für sie finanziell vorteilhaftere Variante gewählt wird. Im März 2024 wurden 102'355 gültige Unterschriften vorgelegt.

Im September 2021 hatte der Bundesrat seinerseits angekündigt, verschiedene Ausgestaltungen der Individualbesteuerung zu evaluieren. Das Eidgenössische Finanzdepartement (2022) hat daraufhin im Erläuternden Bericht insbesondere zwei Vorschläge ausgearbeitet und in die Vernehmlassung eingebracht. Der erste Vorschlag beinhaltet die Abschaffung des Verheiratetentarifs bei gleichzeitigem Wegfall von partnerbezogenen Steuerabzugsposten. Das erwirtschaftete Einkommen wird von derjenigen Person versteuert, die das Einkommen erzielt hat. Aufgrund des Wegfalls des Verheiratetentarifs ergibt sich auch eine veränderte Besteuerung für unverheiratete oder alleinstehende Eltern, die eventuell eine höhere Steuerlast zu tragen hätten. Um diesen Effekt abzufedern, sollte der Kinderabzugsposten erhöht werden. Ein zusätzlicher Haushaltsabzug sollte von Personen in Anspruch genommen werden können, die alleine bzw. alleinstehend mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt leben.

Der zweite im Erläuternden Bericht ausgearbeitete Vorschlag enthält grundlegend die gleichen Aspekte wie der erste Vorschlag, allerdings umfasst er zusätzlich ein Korrektiv für verheiratete Paare. So sind sowohl die erhöhten Kinderabzugsposten als auch der Haushaltsabzug enthalten. Es wurde zusätzlich ein Einkommensdifferenzabzug von bis zu 14'500 CHF vorgesehen, der bei dem besser verdienenden Partner von dem steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann. Der Einkommensdifferenz-

abzug sinkt mit jedem zusätzlichen CHF Reineinkommen des geringer verdienenden Partners.

Aufgrund dieser steuerlichen Anpassungen würden sich die Einnahmen durch die direkte Bundessteuer ohne zusätzliche Korrekturen an den Steuersätzen im Tarif selbst merklich verändern, und regressiver ausfallen. Daher sollten Anpassungen am Tarif vorgenommen werden. In einem ersten Schritt wurden für die unteren und mittleren Einkommensklassen die Steuersätze verringert und zusätzlich in den oberen Einkommensgruppen erhöht. Die Progression im Tarif wurde dementsprechend vergrößert. In einem zweiten Schritt wurden die einzelnen Stufen der Steuertarife entweder gleichmässig gestaucht oder gestreckt. Ziel dieser Massnahme war es, die zu erwartenden fiskalischen Mindereinnahmen in beiden Vorschlägen auf 1 Mrd. CHF zu begrenzen.

Die beiden Vorschläge gingen in die Vernehmlassung ein, die im Dezember 2022 startete (Bundesrat, 2022). Kantonsregierungen, Parteien, Verbänden und andere relevante Akteure wurden aufgefordert, die zwei eingebrachten Reformoptionen bis zum März 2023 zu bewerten. Basierend auf den Reaktionen lässt sich sagen, dass die Meinungen zur Ausgestaltung der Individualbesteuerung unterschiedlich ausgefallen sind (Bundesrat, 2023). Der final ausgearbeitete Vorschlag mit den in Kapitel 7.1 beschriebenen Parametern wurde im Februar 2024 veröffentlicht (Bundesrat, 2024).

Die Befürworter der Individualbesteuerung führen an, dass die Einführung dem modernen Familienbild entgegenkommt, dass die Heiratsstrafe abgeschafft wird und dass zum Teil brachliegendes Fachkräftepotenzial aktiviert werden kann. Die Kritiker der Individualbesteuerung weisen hingegen darauf hin, dass das Modell der Ehe durch die eingebrachten Vorschläge erodieren würde und neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Ausserdem gäbe es bereits auf kantonaler Ebene mit dem Voll- bzw. Teilsplitting Modelle, die eine Heiratsstrafe ebenfalls abschaffen, ohne dabei substantielle bürokratische Kosten zu verursachen.

Die Einführung der Individualbesteuerung wie der alternativen Steuerberechnung stellen Möglichkeiten dar, die Heiratsstrafe zu umgehen. Dennoch sind Entscheidungsträger mit einem Trilemma bei der Ehepaarbesteuerung konfrontiert (Hemel, 2019). Das Trilemma zeigt die Schwierigkeit auf, dass einerseits ein gleiches Gesamteinkommen eines Ehepaares unabhängig von der Aufteilung des Einkommens gleich hoch besteuert werden soll. Andererseits sollen Ehepaare aufgrund der Heirat keine steuerlichen Vor- bzw. Nachteile bei der Besteuerung erfahren. Und gleichzeitig soll durch die Progressivität im Steuertarif dem Leistungsprinzip entsprochen und steigendes Einkommen mit einem höheren Einkommenssteuersatz belegt werden.

## 5 Beispiel von Ehepaarbesteuerung in Europa

Während früher oftmals ein gemeinsamer Haushalt insbesondere von denjenigen Paaren gegründet wurde, welche in absehbarer Zeit eine Ehe eingehen wollten, so wandelt sich diese Situation zunehmend zu einer auf Dauer ausgelegten Lebensform ohne Trauschein (Giulio et al., 2019). Die Bedeutung, aufgrund einer vorhandenen sozialen Norm eine Ehe einzugehen und auf diese Weise der Beziehung Legitimität zu verleihen, scheint zunehmend an Bedeutung zu verlieren (Perelli-Harris und Bernardi, 2015).

Auch die Betrachtung der Ehe als wirtschaftliche Einheit eines Paares hat zwar weiterhin seine Berechtigung, allerdings haben sich die Lebensrealitäten zumindest erweitert. So übernimmt auch ein nicht verheiratetes Paar in vielen Fällen Verantwortung füreinander und unterstützt sich wechselseitig. Das Fehlen einer Heirat rechtfertigt daher nicht mehr zwingend die steuerliche Schlechterstellung eines Konkubinatspaares, die umgekehrte Logik gilt mit Einschränkungen für eine etwaige steuerliche Besserstellung von Ehepaaren (Christl et al., 2021).

Eine Reaktion auf diese Entwicklung ist die individuelle Steuerveranlagung, die heute in den meisten Ländern Europas üblich ist. Europäische Länder haben ursprünglich Einkommen in aller Regel nicht separat besteuert. Erst mit der Zunahme der ohne Heirat zusammenlebenden Paare und einer wachsenden Frauenerwerbstätigkeit rückte eine getrennte Besteuerung von Ehepaaren in den Fokus (Perelli-Harris und Gassen, 2012).

Die Argumente zur Einführung der Individualbesteuerung unterschieden sich oftmals nur geringfügig von der aktuell in der Schweiz geführten Diskussion. Die Europäische Kommission hat etwa 2016 festgehalten, dass die Erhöhung der Geschlechtergleichheit ein Ziel ist, das von den einzelnen Mitgliedsländern verfolgt werden sollte (European Commission, 2016). Speziell wurde festgehalten, es sei weiterhin notwendig, politische Entscheidungen so zu gestalten, dass die Beteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt erhöht und eine Verbesserung der finanziellen Unabhängigkeit von Frauen unterstützt werde. Diesem Ziel kann unter anderem die sogenannte Zweitverdienerfalle im Wege stehen, die Blömer et al. (2021) beispielsweise für Deutschland aufgezeigt und untersucht haben.

Bick und Fuchs-Schündeln (2017) haben für Deutschland und Belgien berechnet, dass die Einführung einer individuellen Besteuerung und somit die Abkehr von der gemeinsamen Besteuerung zu einem deutlichen Zuwachs der Arbeitsmarktpartizipation von Frauen führen würde. Der negative Effekt der gemeinsamen Besteuerung auf die Ar-

beitsmarktpartizipation von Frauen ist hierbei grösser als der positive Effekt einer progressiveren Tarifausgestaltung innerhalb des gemeinsamen Besteuerungssystems.

Im Gegensatz dazu zeigen Chung und Lee (2020) anhand von Daten aus Südkorea auf, dass neben den finanziellen Aspekten auch ein traditionelles Rollenverständnis die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt schmälern kann. Zur Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen ist es den Autoren zufolge entsprechend notwendig, den Fokus auch auf kulturelle Komponenten des Geschlechterverständnisses zu legen.

Einen Überblick über die verschiedenen Besteuerungsformen verheirateter Paare in der Europäischen Union bieten Christl et al. (2021). In einer Vielzahl von Mitgliedsländern wird individuell besteuert. Zum Teil werden jedoch Abzüge für Ehepaare gewährt, beispielsweise in Tschechien, Estland, Italien und Ungarn. Die Autoren nutzen zudem das europäische Mikrosimulationsmodell EUROMOD (Hufkens et al., 2019), um zu ermitteln, in welchen Ländern eine Heiratsstrafe und in welchen Nationen ein Heiratsbonus zu beobachten ist. Belgien, Deutschland, Spanien, Irland, Luxemburg, Polen, Tschechien, Italien oder Malta weisen etwa eine finanzielle Bevorzugung von Ehepaaren auf, in Griechenland und Zypern gibt es hingegen eine Heiratsstrafe.

In Schweden wurde bereits 1971 die Individualbesteuerung in partieller Form eingeführt (Gunnarsson und Eriksson, 2017). Zuvor konnten Ehepaare den nicht genutzten Steuerfreibetrag des Partners nutzen. Mit Einführung der partiellen Individualbesteuerung entfiel diese Möglichkeit. Um die negativen Effekte auf Alleinverdienerpaare zu mildern, wurde ein zusätzlicher Steuerabzug eingeführt, den der besserverdienende Partner nutzen konnte. Mit steigendem Einkommen des geringer verdienenden Partners sank der Abzug sukzessive. Diese Ausgestaltung des Tarifs führte dazu, dass Haushalte mit einem niedrigen Einkommen nicht oder in abgeschwächter Form von der Einführung der Individualbesteuerung tangiert wurden.

Überdies wurden in Schweden zusätzliche Transferleistungen eingeführt oder bestehende angehoben. Die Gegenfinanzierung ist durch eine progressivere Gestaltung des Steuertarifs sowie einer Erhöhung der Mehrwert-, Erbschaft- und Vermögensteuern erfolgt. Diese Neugestaltung des schwedischen Steuersystems vergrösserte die Umverteilungseffekte von Haushalten mit hohem Einkommen und Vermögen hin zu Haushalten mit geringeren Einkommen und Vermögen. Mittlerweile wird sowohl das Einkommen als auch das Vermögen in Schweden komplett individuell besteuert, der Prozess bis zu diesem Ergebnis dauerte allerdings noch bis 2007 an.

Gunnarsson und Eriksson (2017) leiten aus den Erfahrungen bei der schwedischen Einführung der Individualbesteuerung unter anderem folgende Aspekte ab, die in anderen Ländern bei der Einführung der Individualbesteuerung relevant werden könnten:

- Ein Grossteil der Bevölkerung sollte von der Reform profitieren.
- Die gemeinsamen Effekte mit dem Transfersystem sollten berücksichtigt werden.
- Wenn Ausnahmen für Alleinverdiener implementiert werden, so sollten diese zeitlich begrenzt werden.
- Eine solch umfassende Reform kann längere Zeit brauchen.
- Die Kinderbetreuung sollte der Erwerbsbeteiligung von Frauen nicht im Wege stehen.

Auch in Belgien wird jeder Partner individuell besteuert, allerdings gibt es eine Ausnahme, wenn das Einkommen ungleich verteilt ist (OECD, 2021). Sofern ein Partner weniger als 30 Prozent des zu versteuernden Einkommens des Paares erzielt, so wird dem geringer verdienenden Partner 30 Prozent des gemeinsamen Einkommens zur Berechnung der Steuerlast zugewiesen. Der besser verdienende Partner muss dann 70 Prozent des gemeinsamen Einkommens versteuern.

Eine andere Methode bei der Ehepaarbesteuerung hat Frankreich gewählt, wo das Prinzip des Familiensplittings angewendet wird (Code général des impôts, 2023). Nach dieser Methode wird das Einkommen einer Steuereinheit, also der Familie, zusammengerechnet. Kinder können bis zu ihrem 21. Lebensjahr gemeinsam mit ihren Eltern veranlagt werden.

Das gemeinsame Einkommen wird in Frankreich vor der Steuerberechnung durch einen Quotienten geteilt. Eine alleinstehende Person erhält einen sogenannten Splittingquotient von 1, ein verheiratetes Paar hat einen Splittingquotienten von 2. Der Quotient erhöht sich jeweils um 0.5 für das erste und das zweite Kind. Ab dem dritten Kind erhöht sich der Quotient um jeweils 1 Punkt. Der so ermittelte Steuerbetrag wird dann wiederum mit dem Quotienten multipliziert. Mit diesem Vorgehen wird das Einkommen einer kinderreichen Familie auf einer niedrigeren Progressionsstufe besteuert.

In Portugal werden direkt fünf verschiedene Grenzsteuersätze angewendet, die für unterschiedlich grosse Steuereinheiten Gültigkeit haben (Autoridade Tributária e Aduaneira (AT), 2023). Je grösser die Familie ist, desto niedriger fällt der Steuertarif aus. Im Gegensatz zu Frankreich verändert sich in Portugal aufgrund der fünf vorhandenen Steuertarife der Steuertarif für Familien mit mehr als fünf Mitgliedern nicht mehr.

Innerhalb der Europäischen Union haben Deutschland, Polen und Luxemburg eine Ehepaarbesteuerung, wonach die beiden Einkommen der Partner zusammengerech-

net werden, um die Steuerlast zu bestimmen (Christl et al., 2021). Allerdings wird in diesen Ländern auch die Option zur separaten Veranlagung gegeben, sodass verheirateten Paaren die Möglichkeit offensteht, zwischen beiden Besteuerungsregimen zu ihren Gunsten zu wechseln. Sollte in diesen Ländern aufgrund einer Einkommenskonstellation ein Nachteil bei gemeinsamer Veranlagung entstehen, so kann die separate Veranlagung gewählt werden.

Die Schweiz zählt im europäischen Vergleich zu dem vergleichsweise kleinen Kreis der Länder, welche die Ehepaarbesteuerung noch mit einem Ehepaarsplitting regeln. Im Unterschied zu Deutschland, Polen und Luxemburg wird den Schweizern Steuerzahlern dabei jedoch nicht die alternative Steuerberechnung zwischen beiden Systemen gewährt. Die Heiratsstrafe kann somit in der Schweiz nicht umgangen werden, indem der Steuerpflichtige sich bewusst gegen eine gemeinsame Besteuerung entscheidet.

## 6 Simulationsmodell: Swiss Taxometer

Zur Simulation der Auswirkungen von Reformvorschlägen zur Ehepaarbesteuerung nutzen wir den neuen, in den letzten beiden Jahren entwickelten Swiss Taxometer, das Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben und Transfersystem (IWP-TAX) des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern. Eine detaillierte Beschreibung des Modells inklusive Daten, Modellierung und Parameter, Annahmen, Aufbau, Funktionsweise und Darstellungsmöglichkeiten ist in Brandt et al. (2023) zu finden. Dieses Kapitel gibt in verkürzter Form die wichtigsten Bestandteile des Modells wieder.

### 6.1 Motivation

Das Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem ist komplex. Für interessierte Laien wie Experten ist es durchaus herausfordernd, angesichts der vielfältigen Zusammenhänge, Tarifen und Grössen einen Überblick zu bewahren. Jährlich verändern sich zudem auf Bundes- wie kantonaler Ebene die Parameter entweder aktiv aufgrund neuer politischer Entscheidungen oder passiv dank gesetzlicher Regelungen, etwa Inflationsanpassungen zum Ausgleich der Kalten Progression.

Der IWP-TAX bildet detailliert das Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem für natürliche Personen im Status Quo nach. Allerdings geht das Mikrosimulationsmodell noch darüber hinaus. So können mit dem IWP-TAX wirtschaftspolitische Reformen untersucht werden, um vorab einzuschätzen, welche dynamischen Effekte die Schweizer Bevölkerung wie der Staat in Folge einer etwaigen Neuerung des Systems erwarten können. Einerseits ist eine isolierte Betrachtung einzelner Bestandteile des Fiskalsystems möglich, andererseits erlaubt das Modell auch, etwaige nicht beabsichtigte Effekte am Gesamtsystem aufzudecken.

Der IWP-TAX ist somit ein hilfreiches, objektives und datenbasiertes Werkzeug, um potenzielle Reformen mit dem Status Quo zu vergleichen, ohne die Neuerungen bereits tatsächlich umsetzen zu müssen. Es verringert die Unsicherheit über Reformauswirkungen, unterstützt die öffentliche wie politische Debatte mit belastbaren Daten und stärkt die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung.

## 6.2 Modellierung

Der IWP-TAX berücksichtigt alle relevanten Staatsebenen beim Steuer- Abgaben- und Transfersystem. Die Berechnungen werden auf individueller Ebene vorgenommen und können für Schweizer Gemeinden, Kantone oder für die Eidgenossenschaft insgesamt betrachtet werden.

Im Bereich der Steuern werden die direkten Bundessteuern, Staatssteuern und Gemeindesteuern auf Einkommen, die Kirchen- und Schulgemeindesteuern, die Personalsteuer, Steuern auf Kapitaleleistungen und Vermögensteuern abgedeckt. Bei der Berechnung der Steuerschuld wird für jeden Haushalt einzeln das steuerbare Einkommen für die Bundessteuer und separat für die Kantons- und Gemeindesteuer ermittelt. Das steuerbare Einkommen wird dabei ermittelt, indem von den Bruttoeinkünften die relevanten Abzugsposten abgezogen werden.

Zusätzlich werden auch die Sozialabgaben auf individueller Ebene berechnet. So berücksichtigt das Modell die Zahlungen an die Arbeitslosenkassen, die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung und Erwerbersatzordnung, die betriebliche Vorsorge, die Nichtsberufsunfallversicherung sowie die Krankenversicherung. Zuletzt werden für jeden Haushalt Ergänzungsleistungen, Familienleistungen und Sozialhilfeansprüche geprüft. Sollte ein Anspruch bestehen, so gehen wir davon aus, dass diese auch in Anspruch genommen werden.

Der IWP-TAX kann auf individueller Ebene ausgehend vom Bruttoeinkommen für jeden Haushalt ein verfügbares Einkommen nach Abzug von Steuern, Abgaben und unter Berücksichtigung von Transferleistungen berechnen. Aus den Ergebnissen können zusätzlich Ungleichheitsmasse wie der Gini-Koeffizient abgeleitet werden. Neben der finanziellen Situation von Haushalten können auch die Veränderungen der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen, politischen und kirchlichen Gemeinden dargestellt werden. Zuletzt sind auch reformbedingte Arbeitsmarkteffekte durch den IWP-TAX abbildbar.

Um das verfügbare Haushaltseinkommen korrekt gewichtet zu berechnen, wird ein sogenannter Äquivalenzskalenwert berechnet, der jeder Person zugewiesen wird. Wir greifen hierbei auf die angepasste OECD-Skala zurück. Eine alleinstehende Person erhält einen Wert von 1. Jede weitere Person im Haushalt mit einem Alter von zumindest 14 erhöht den Wert um 0.5. Jedes Kind bis 13 Jahre erhöht den Wert um 0.3. Um das verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen zu ermitteln, wird das verfügbare Haushaltseinkommen durch den Wert dieser Äquivalenzskala dividiert. Somit wird

ein Vergleich von Haushalten mit unterschiedlicher Anzahl von Haushaltsmitgliedern ermöglicht.

Werden kontrafaktische, also theoretische Reformszenarien simuliert, verändern sich die Rahmenbedingungen und die Anreize für die Haushalte. Mit dem IWP-TAX ist es möglich, die resultierenden Verhaltensanpassungen zu simulieren. So kann die Veränderung der Arbeitsmarktpartizipation einerseits und der Entscheidung über die Arbeitszeit andererseits aufgrund der Reformen abgeschätzt werden. In einem zweiten Schritt können dann die Veränderungen an den übrigen Ergebnisse vom verfügbaren Haushaltseinkommen über die Staatsfinanzen bis hin zur Ungleichheit nach der Verhaltensanpassung auf dem Arbeitsmarkt berechnet und dargestellt werden.

### **6.3 Daten**

Das Modell nutzt reale Daten zur Schweizer Wohnbevölkerung auf Basis der jeweils aktuellsten Befragungswelle vom Schweizer Haushalt-Panel (SHP Group, 2023). Das Panel ist eine seit 1999 jährlich durchgeführte Studie mit detaillierten Angaben zu sozio-ökonomischen Kenngrößen und beinhaltet zurzeit rund 10'000 Schweizer Haushalte. Jedem Haushalt wird im Panel eine Gewichtung zugewiesen, wodurch ein repräsentatives Bild der gesamten Schweiz gewährleistet wird. Eine genaue Beschreibung des Panels ist in Tillmann et al. (2020) zu finden.

Neben den realen Daten für die Berechnung von aggregierten Effekten in der Schweiz kann das Modell auch mit hypothetischen Daten genutzt werden, um die Auswirkungen für individuell festgelegte Bevölkerungsgruppen zu simulieren. Bei der Nutzung von hypothetischen Daten kann dabei eine Vielzahl an Merkmalen eines Haushalts variiert werden. So kann beispielsweise aufgezeigt werden, welche Effekte zu erwarten wären, wenn ein Paarhaushalt ein fixes Einkommen mit einer spezifischen Aufteilung des Einkommens zwischen dem Ehepaar aufweist. Es ist allerdings auch möglich, die Effekte derselben Reform auf Paarhaushalte mit einer anderen Aufteilung der Einkommen zu berechnen und die Ergebnisse einander gegenüberzustellen. Jegliche Haushaltskonstellationen sind hierbei möglich.

Die im IWP-TAX genutzten Daten erlauben eine genaue Betrachtung der Haushalte. So ist bekannt, wieviele Kinder in welchem Alter im Haushalt wohnen. Zudem ist bekannt, wie das Haushaltseinkommen auf die einzelnen Mitglieder des Haushalts aufgeteilt ist und aus welcher Quelle das Einkommen stammt. Anhand der vorhandenen Arbeitszeiten kann zudem die Präferenz der einzelnen Haushaltsmitglieder bezüglich der Abwägung zwischen Einkommen und Freizeit genauer abgeschätzt werden.

Bei der Abschätzung der Beschäftigungseffekte greift beispielsweise der Bundesrat (2024) auf Arbeitsmarktelastizitäten zurück, die auf der wissenschaftlichen Literatur beruhen. Entsprechend wird ein eher breites Fenster an möglichen Auswirkungen auf das Arbeitsangebot angegeben. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Individualbesteuerung auch durch die Reduzierung von steuerlicher Diskriminierung zwischen den Geschlechtern motiviert wird, sind die Partizipation und die Ausweitung des Arbeitsangebots zentrale Grössen für die wirtschaftspolitische Diskussion.

Mit dem IWP-TAX nutzen wir Arbeitsangebotselastizitäten, die wir auf Basis realer Daten explizit für den Schweizer Kontext schätzen. Im IWP-TAX wird die Berechnung der Arbeitsmarktelastizitäten für alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen, verheiratete Frauen mit einem arbeitszeitinflexiblen Partner, verheiratete Männer mit einer arbeitszeitinflexiblen Partnerin und arbeitszeitflexible Ehepaare durchgeführt. Aufgrund der berechneten Arbeitszeitanpassung auf individueller Ebene mit Schweizer Daten wird die Unsicherheit hinsichtlich der Schätzungen und die Notwendigkeit von Annahmen verringert.

Zudem erlaubt der IWP-TAX eine detaillierte Betrachtung verschiedener Bevölkerungsgruppen. So können die Arbeitsmarkteffekte für unterschiedliche Haushaltstypen, Einkommensgruppen oder Familienkonstellationen berechnet werden. Mit der Methodik des IWP-TAX ist es zudem möglich, neben den Veränderungen der Vollzeitäquivalente auch die Veränderung der Partizipation am Arbeitsmarkt aufzuzeigen, d.h. wieviele zuvor erwerbslose Personen eine Beschäftigung aufnehmen oder ob in Summe Personen aus einer Erwerbstätigkeit in die Arbeitslosigkeit wechseln. In Summe können wir damit die Ergebnisse der Botschaft vom Bundesrat (2024) durch neue Daten und Berechnungen ergänzen.

Unsere Paneldaten haben jedoch den Nachteil, dass insbesondere im oberen Einkommensbereich die Teilnahmebereitschaft an der Umfrage niedrig ausfallen könnte<sup>5</sup>. Dies kann zur Folge haben, dass Reformoptionen bei denen insbesondere hohe bis sehr hohe Einkommen betroffen sind, von dem Panel unterrepräsentiert sind und somit die Auswirkungen unterschätzt werden. Im Fall der Individualbesteuerung kann dieser Aspekt zumindest teilweise zutreffen. Die grössten Auswirkungen dürften insbesondere in den höheren Einkommensgruppen zu verorten sein, und die Effekte auf die Fiskaleinnahmen des Bundes könnten in der Tendenz unterschätzt werden. Hinsichtlich der Entwicklungen des verfügbaren Haushaltseinkommens gilt selbiges.

---

<sup>5</sup> Der Bundesrat (2024) verfügt hingegen über einen Datensatz, der auch besonders hohe Einkommen und Spezialfälle umfasst.

Weitere Unterschiede bei den Berechnungsweisen im Vergleich zum Bundesrat (2024) liegen u.a. in der Wahl des Jahrs des Rechtsstands, der bei uns 2023 und beim Bundesrat (2024) das laufende Jahr 2024 ist, sowie die Nutzung von Gewichtungen der Beobachtungen zur repräsentativen Hochrechnung der Stichprobe auf die gesamte Schweiz. Die möglichen Abweichungen aufgrund der Verwendung von Daten des SHP sollten bei der Interpretation der Ergebnisse entsprechend berücksichtigt werden.

Wir untersuchen zuletzt die Auswirkungen auf der Bundesebene. In allen Reformszenarien ist es möglich bis wahrscheinlich, dass auch die Steuersysteme auf kantonaler Ebene betroffen und entsprechende Anpassungen nötig werden. Die Ausgestaltung der Parameter bei den einzelnen Kantonen ist aber noch nicht mit ausreichender Genauigkeit für die Berechnungen bekannt.

## 7 Ergebnisse: Individualbesteuerung gemäss der FDP-Frauen bzw. des indirekten Gegenvorschlags

### 7.1 Reformvorschlag

Im Februar 2024 veröffentlichte der Bundesrat (2024) eine Botschaft zur Individualbesteuerung. Der darin ausgearbeitete Reformvorschlag soll als indirekter Gegenvorschlag zu einer möglichen Reform der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer gelten. Den Kern der Option zur Individualbesteuerung vom Bundesrat (2024) bilden die folgenden Punkte, wonach Ehepaare individuell besteuert werden sollen:

- Der bisherige Alleinstehendentarif bildet den einzigen Steuertarif, wobei selbiger progressiver ausgestaltet wird.
- Der Kinderabzug wird auf 12'000 CHF angehoben.
- Der Verheiratetenabzug und der Doppelverdienerabzug werden abgeschafft.

Die vorgeschlagene Tarifstruktur mit den Grenzsteuersätzen ist in Tabelle 5 dargestellt.

**Tabelle 5:** Individualbesteuerung: Tarifstruktur

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	20'000	0.0%
20'100	35'200	0.7%
35'300	46'000	0.9%
46'100	61'300	2.0%
61'400	80'600	3.3%
80'700	86'900	7.0%
87'000	115'200	8.0%
115'300	149'700	9.5%
149'800	195'800	11.7%
195'900	751'100	13.3%
751'200		11.5%

Quelle: Bundesrat (2024)

## 7.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Staatsfinanzen

Die sogenannten Morning After-Effekte, d.h. kurzfristige Auswirkungen ohne Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt, deuten auf Mindereinnahmen für den Bund bzw. eine aggregierte Entlastung der Steuerzahler in Höhe von 870 Mio. CHF pro Jahr hin.

Langfristig unter Berücksichtigung von Arbeitsmarkteffekten schätzen wir den Einnahmeausfall des Bundes aufgrund der Reform auf 853 Mio. CHF jährlich.

### Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Wie in Tabelle 6 zu erkennen ist, nehmen etwa 4'450 zuvor erwerbslose Personen aufgrund der theoretischen Reform eine Beschäftigung auf. Die Individualbesteuerung führt zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots in Höhe von ca. 5'200 Vollzeitäquivalenten. Vor allem Frauen partizipieren aufgrund der Reform erstmals oder

**Tabelle 6:** Individualbesteuerung: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 3'367	+ 1'084	+ 4'451
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 3'886	+ 1'352	+ 5'238
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 494	- 34	+ 460
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'392	+ 1'385	+ 4'777

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

wieder am Arbeitsmarkt, gut drei Viertel der zusätzlichen Personen gehen auf sie zurück. Arbeitnehmerinnen erhöhen zudem vor allem ihre Vollzeittätigkeit, während bei der Teilzeit gemessen in Vollzeitäquivalenten nur ein geringerer Zuwachs erfolgt.

Nichtsdestotrotz erhöht sich auch das aggregierte Arbeitsangebot von Männern, von denen knapp 1'100 Personen neu am Arbeitsmarkt partizipieren. Zusammen mit den bereits bestehenden Arbeitnehmern wird eine substantielle Ausweitung der Vollzeittätigkeit erwartet, wohingegen die Beschäftigung im Teilzeitsektor kaum betroffen ist.

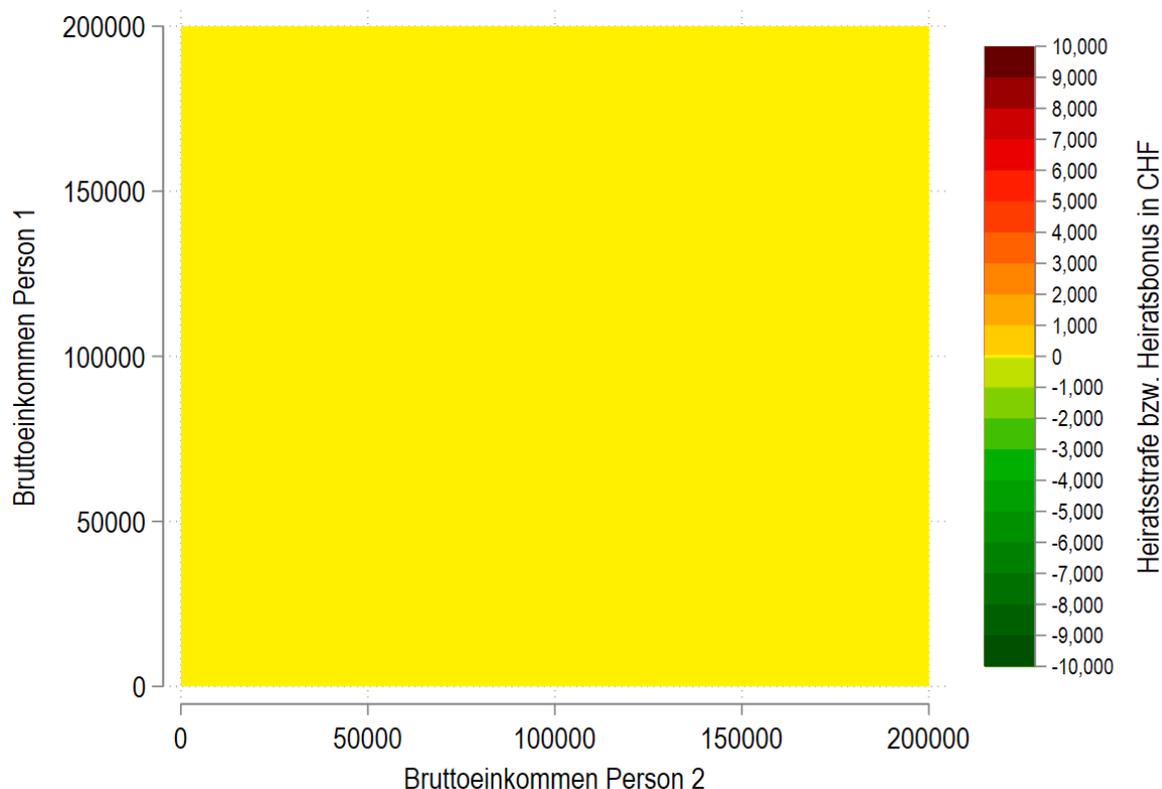
In der Botschaft zur Individualbesteuerung wird eine recht grosse Spanne beim Anstieg der Beschäftigung mit 2'600 bis 11'000 Vollzeitäquivalenten angegeben (Bundesrat, 2024). Mit dem IWP-TAX können wir die Beschäftigungseffekte konkretisieren und so die Unsicherheit über die Reformeffekte reduzieren. Mit etwas mehr als 5'200 Vollzeitäquivalenten liegen wir dabei innerhalb des Schätzrahmens vom (Bundesrat, 2024).

Als Notiz sei angemerkt, dass die Abschaffung des Zweiverdienerabzugs die Arbeitsmarkteffekte verringert, insbesondere für Zweitverdienende. Eine Beibehaltung des Zweiverdienerabzugs dürfte die fiskalischen Mindereinnahmen jedoch erhöhen. Gleichzeitig würden die Beschäftigungseffekte und insbesondere die Partizipationseffekte höher ausfallen.

### **Auswirkungen auf die Heiratsstrafe**

Aufgrund der gleichen Besteuerung aller Steuerpflichtigen auf individueller Ebene wird die Heiratsstrafe bei der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags vollständig abgeschafft. Gleichzeitig gibt es auch keinen Heiratsbonus mehr. In Abbildung 10 ist die Veränderung der Bundessteuer eines Konkubinatspaares durch eine Heirat dargestellt. Zu sehen sind Einkommenskonstellationen eines Paares mit einem maximalen Bruttoeinkommen von 200'000 CHF je Person. Die Farbgebung der Grafik ist einheitlich gelb, was eine unveränderte direkte Bundessteuer durch nach einer Heirat bedeutet. Gleichzeitig bedeutet diese Darstellung nicht, dass es für die Steuerzahler keine Veränderung im Vergleich zum Status Quo gibt.

**Abbildung 10:** Individualbesteuerung: Heiratsstrafe für verheiratetes Paar ohne Kinder, in CHF



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

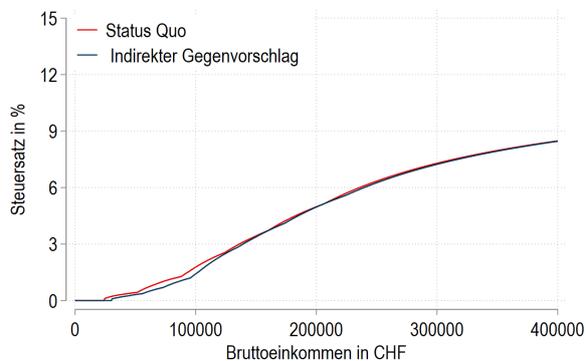
### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

Die aus dem indirekten Gegenvorschlag resultierenden durchschnittlichen Steuersätze für Alleinstehende, Alleinerziehende mit einem Kind, Alleinverdienerpaare ohne Kinder und Gleichverdienerpaare ohne Kinder sind in Abbildung 11a bis Abbildung 11d abgebildet. Es wird deutlich, dass im Vergleich zum Status Quo der Steuertarif tendenziell progressiver ausgestaltet ist.

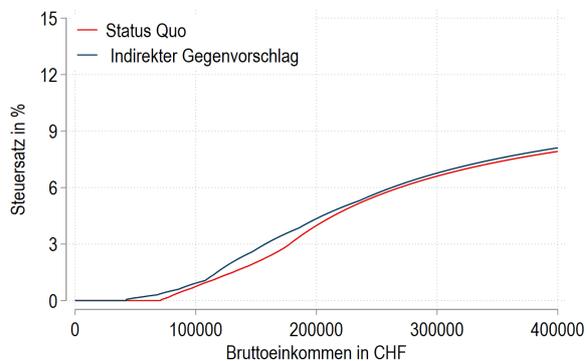
In Abbildung 12 ist zu erkennen, dass Ehepaare mit ungleich verteiltem Einkommen von der Reform eine Verringerung des verfügbaren Haushaltseinkommens erfahren. Verdienen beide Ehepartnern hingegen zumindest 75'000 CHF, so kann mit einer Steigerung des verfügbaren Haushaltseinkommens von zumindest 1'000 CHF gerechnet werden. Die hier dargestellten Einkommen können zu einem Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens von nahezu 10'000 CHF führen, wenn die Individualbesteuerung eingeführt werden würde. Die Einführung der Individualbesteuerung würde auf das Jahr gerechnet zu einem Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens von durchschnittlich 222 CHF je Haushalt führen, wie aus Tabelle 7 ersichtlich wird.

**Abbildung 11:** Individualbesteuerung: durchschnittlicher Steuersatz

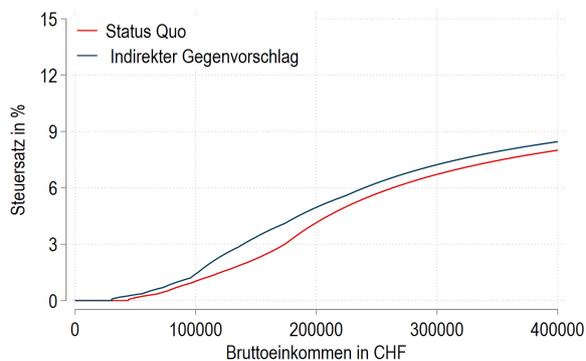
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



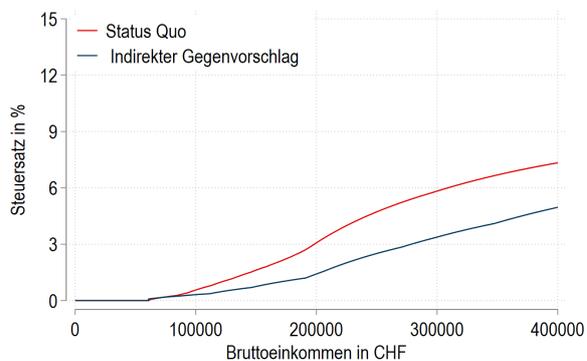
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder

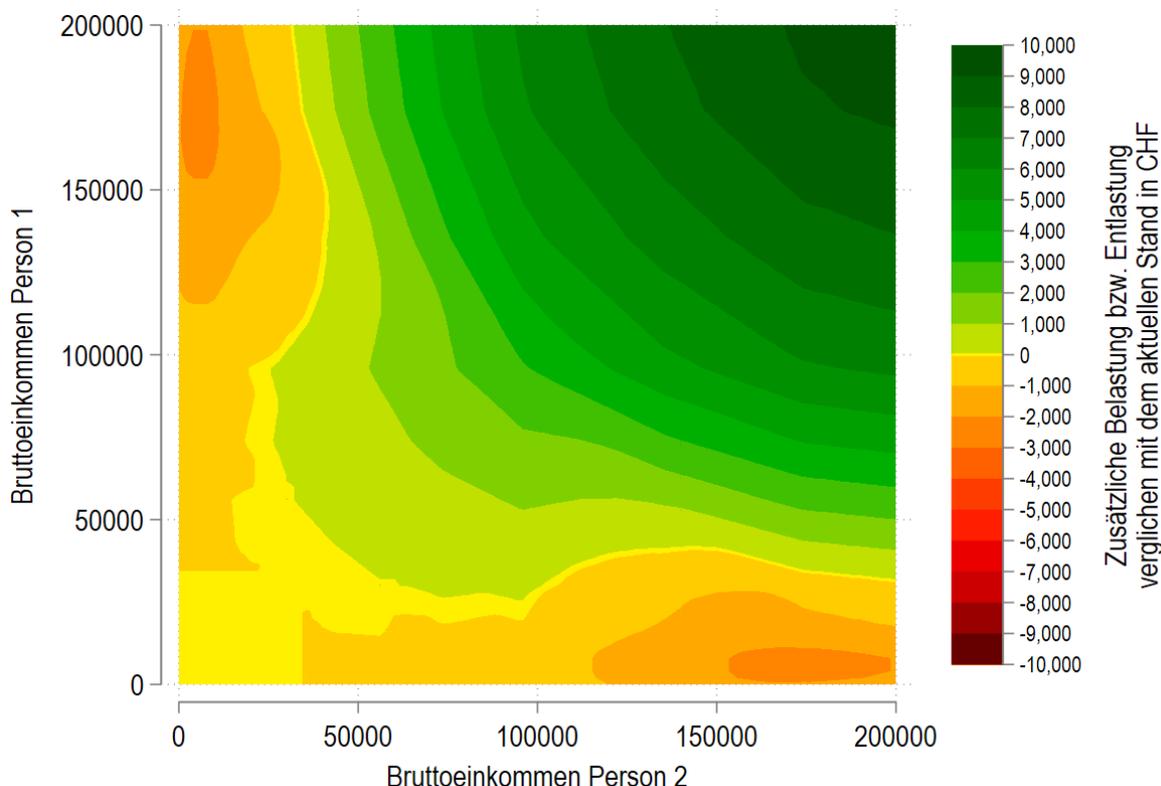


Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Alleinstehende ohne Kinder profitieren tendenziell von der Individualbesteuerung in der vorgeschlagenen Variante, ihr verfügbares Haushaltseinkommen steigt um durchschnittlich mehr als 100 CHF pro Jahr. Entscheidend ist für diese Bevölkerungsgruppe aufgrund der Progression jedoch das individuelle Bruttoeinkommen: Bis ungefähr 130'000 CHF hätten sie eine geringere Steuerlast durch die direkte Bundessteuer aufgrund der möglichen Steuerreform. Bei einem weiter steigenden Einkommen wären die Unterschiede zur gegenwärtigen Situation für diese Bevölkerungsgruppe gering. Erst Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von knapp 200'000 CHF müssten eine höhere direkte Bundessteuer bezahlen als im aktuellen System.

Im Gegensatz dazu steigt tendenziell die Belastung für Alleinerziehende mit einem Kind. Die negativen Effekte durch den Wegfall des Verheiratetentarifs können für überdurchschnittlich gut verdienende Alleinerziehende mit einem Kind nicht vom neuen Tarif aufgefangen werden. Wie in Abbildung 11b gezeigt wurde, liegt die durchschnittlich zu zahlende direkte Bundessteuer bei Alleinerziehenden mit einem Kind und mehr als ungefähr 110'000 CHF Bruttoeinkommen kontinuierlich oberhalb der

**Abbildung 12:** Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

durchschnittlichen Steuerlast im Status Quo. Alleinerziehende mit mehr als einem Kind profitieren von dem höheren Kinderabzug, sodass die durchschnittliche Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens für diese Bevölkerungsgruppe einen positiven Wert aufweist.

Erwartungsgemäss profitieren verheiratete Paare von der Reform. Verheiratete mit Kindern können im Durchschnitt einen Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens um knapp 300 CHF erwarten. Generell ergibt sich die grösste Entlastung für Doppelverdienerpaare. Für sie liegt die durchschnittliche Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer deutlich unter derjenigen im Besteuerungssystem nach dem zurzeit gültigen Verheiratetentarif.

Die Effekte unterscheiden sich deutlich nach der Einkommenshöhe. In den ersten drei Dezilen ist kein spürbarer Effekt auf das verfügbare Haushaltseinkommen zu

**Tabelle 7:** Individualbesteuerung: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 114	+ 117
Alleinerziehend	68'024	+ 26	+ 25
Paar ohne Kinder	72'537	+ 422	+ 432
Paar mit Kindern	98'764	+ 288	+ 296
Nach äquivalenzgewichteten Einkommensdezilen			
1. Dezil	9334	0	+ 4
2. Dezil	12'804	- 1	+ 4
3. Dezil	18'367	- 1	+ 1
4. Dezil	25'151	+ 4	+ 8
5. Dezil	35'536	- 2	+ 2
6. Dezil	45'599	+ 31	+ 36
7. Dezil	55'086	+ 58	+ 62
8. Dezil	66'352	+ 116	+ 120
9. Dezil	82'424	+ 392	+ 396
10. Dezil	152'932	+ 979	+ 986
Durchschnitt	68'665	+ 222	+ 230

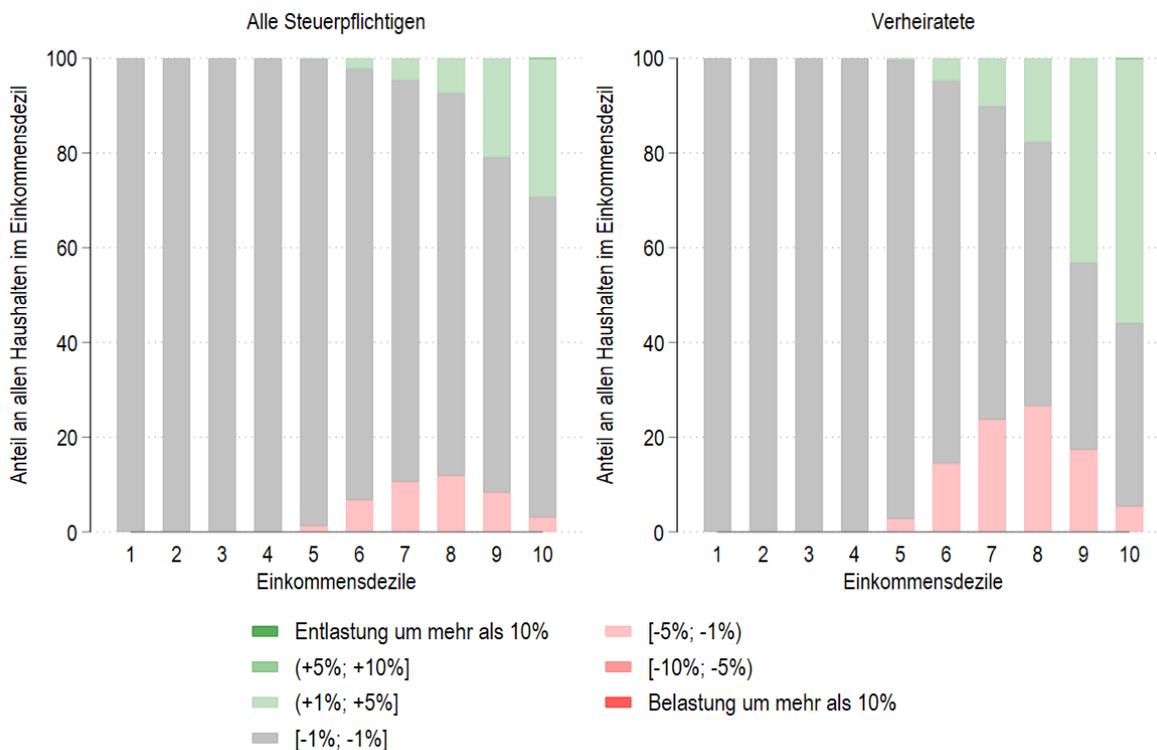
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

erkennen, da in diesem Einkommensbereich zumeist keine direkte Bundessteuer anfällt. Einzig durch gesamtwirtschaftliche Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt steigt auch für diese Bevölkerungsgruppen das Einkommen leicht.

Vom dritten bis zum siebten Dezil nimmt der positive Effekt auf das Haushaltsäquivalenzeinkommen zu. Die grössten absoluten Zuwächse beim verfügbaren Haushaltseinkommen sind in den oberen Dezilen zu erwarten, die aufgrund der angepassten Tarifstruktur im Durchschnitt 100 bis 979 CHF pro Jahr mehr verfügbar haben.

Auch wenn die Darstellungen der durchschnittlichen Veränderungen der verfügbaren Einkommens in Tabelle 7 vermuten lassen, dass nahezu alle Steuerpflichtigen von der Reform profitieren, zeigt die Abbildung 13, dass es sowohl Gewinner als auch Verlierer gibt. Es ist zu sehen, welcher Anteil innerhalb des jeweiligen Einkommensdezils von der Einführung der Individualbesteuerung profitiert oder stärker belastet wird. Zudem wird ersichtlich, wie stark die Veränderung ausfällt. Ist die Veränderung geringer als 1 Prozent im Vergleich zum Status Quo, so wird dies mit einer neutralen grauen Farbe

**Abbildung 13:** Individualbesteuerung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

dargestellt. Dies trifft auf einen Grossteil der Bevölkerung zu. Generell ist erst ab dem fünften Dezil erkennbar, dass ein gewisser Anteil der Bevölkerung von der Reform betroffen ist. Ausserdem ist zu erkennen, dass die negativen und positiven Effekte innerhalb der Dezile sich zum Teil relativieren.

Innerhalb des zehnten Dezils ist beispielsweise etwa jeder vierte Haushalt positiv von der Reform betroffen. Hierunter fallen insbesondere Ehepaare mit ähnlich verteilten Einkommen zwischen den Partnern. Weniger als 10 Prozent der Haushalte im zehnten Dezil sind hingegen negativ von der Reform betroffen. Dies dürften insbesondere Ehepaare mit einem sehr ungleich verteilten Einkommen sein. Werden nur Ehepaare betrachtet, so erfährt im obersten Dezil die Mehrheit der Haushalte eine Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens um zumindest 1 Prozent.

## **Auswirkungen auf die Ungleichheit**

Die Effekte des indirekten Gegenvorschlags auf die Ungleichheit fallen verhältnismässig gering aus. So steigt der Gini-Koeffizient um 0.3 Prozent. Das bedeutet, dass die Ungleichheit, gemessen am verfügbaren Haushaltseinkommens, in Folge der Einführung der Individualbesteuerung leicht zunimmt. Zwar profitieren viele Haushalte von der Einführung der Individualbesteuerung. Insgesamt überwiegen aber vor allem im oberen Einkommensbereich die positiven Effekte, sodass das Einkommen der gutverdienenden Bevölkerung im Durchschnitt etwas stärker steigt als für die anderen Bevölkerungsgruppen.

Deutlicher ist der Ungleichheitseffekt auf die direkte Bundessteuer. Dort steigt der Gini-Koeffizient mit 0.9 Prozent spürbarer. Hierfür sind insbesondere diejenigen Haushalte verantwortlich, welche zuvor vom nun wegfallenden Heiratsbonus profitiert haben und nun eine höhere direkte Bundessteuer zu entrichten haben.

## **8 Ergebnisse: Alternative Steuerberechnung gemäss des Vorschlags von Die Mitte**

### **8.1 Reformvorschlag**

Bei der alternativen Steuerberechnung als Alternative zur Individualbesteuerung werden keine Anpassungen an den Tarifen vorgenommen. Auch die Abzugsposten werden im Vergleich zum Status Quo nicht angepasst. Das Steuersystem bleibt in seiner jetzigen Form bestehen. Für Alleinstehende und Alleinerziehende ändert sich nichts.

Die einzige Veränderung ist, dass das Ehepaar auf eigene Wahl entweder gemeinsam oder separat veranlagt werden können. Für jeden Paarhaushalt wird die Steuerberechnung somit in mehreren Schritten durchgeführt. Zuerst wird die zu zahlende direkte Bundessteuer berechnet, wenn das Paar gemeinsam veranlagt wird und wie bisher besteuert wird. Im zweiten Schritt wird für jede Person einzeln berechnet, wie hoch die Steuer ausfallen würde, wenn jeder steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt werden würde. Bei der Berechnung der Steuerlast nach dem Alleinstehendentarif finden keine Abzugsmöglichkeiten Anwendung, die sich auf Verheiratete beziehen.

Für jeden Haushalt wird diejenige Berechnungsmethode steuerwirksam angewendet, bei der die Steuerlast niedriger ausfällt.

### **8.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Staatsfinanzen**

Die alternative Steuerberechnung geht mit einer jährlichen Reduzierung des Einkommensteueraufkommens des Bundes über 1'012 Mio. CHF einher, sofern Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt nicht berücksichtigt werden, und beträgt 992 Mio. CHF pro Jahr bei Berücksichtigung des neuen Arbeitsangebots.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Weil die alternative Steuerberechnung im Vergleich zum Status Quo nur die Situation für Ehepaare verändert, reagieren auch nur Ehepaare mit einer Anpas-

sung ihrer Arbeitszeiten. Wie in Tabelle 8 zu erkennen ist, fallen die gesamten Beschäftigungseffekte eher gering aus.

**Tabelle 8:** Alternative Steuerberechnung: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 2'396	+ 764	+ 3'160
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 2'997	+ 927	+ 3'924
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 227	- 21	+ 206
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 2'772	+ 949	+ 3'721

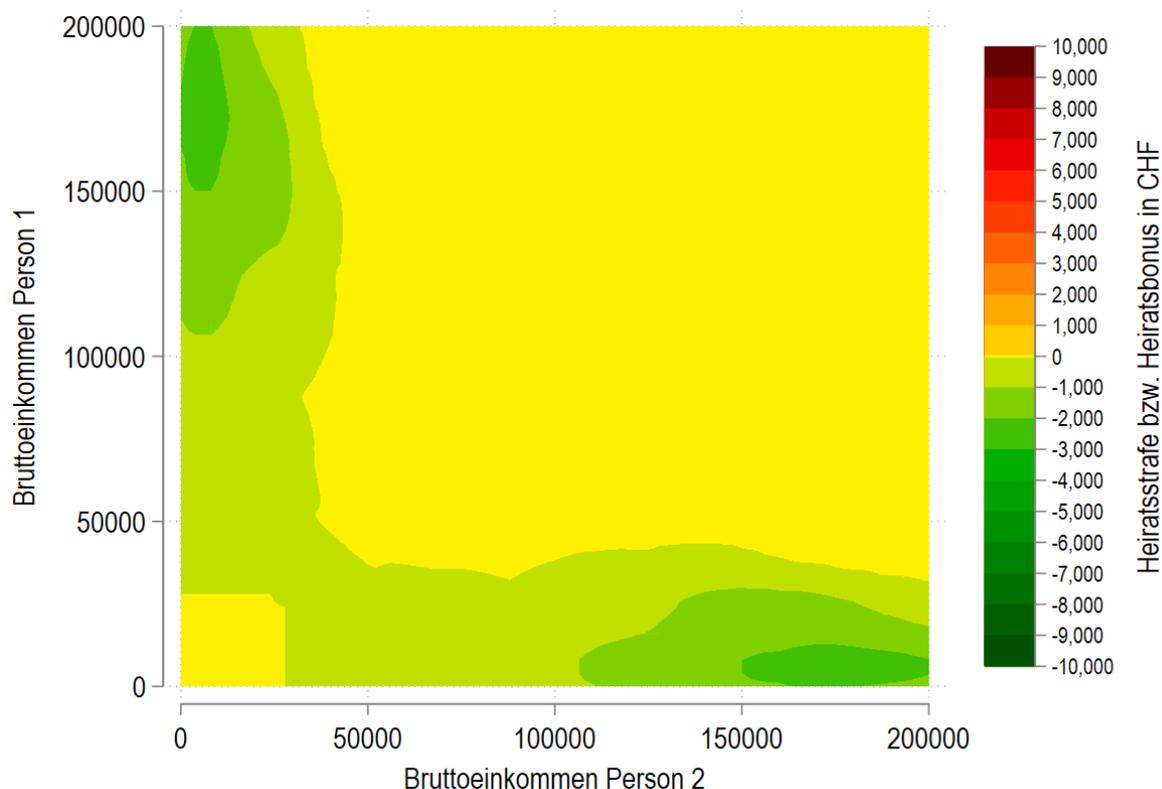
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Es sind abermals Frauen, die bei Einführung dieser Reformoption häufiger am Arbeitsmarkt teilnehmen. Von den zusätzlich 3'160 am Arbeitsmarkt partizipierenden Personen sind etwa drei Viertel Frauen. Die gesamte Arbeitsleistung dürfte um gut 3'900 Vollzeitäquivalente ansteigen. Mit nahezu 3'000 Vollzeitäquivalenten tragen aber Frauen den Grossteil zur Ausweitung des Arbeitsangebots bei.

### **Auswirkungen auf die Heiratsstrafe**

Bei der alternativen Steuerberechnung wird die Heiratsstrafe abgeschafft. Paare, die zuvor aufgrund der Paarbesteuerung schlechtergestellt gewesen wären, können nun die einzelne Veranlagung wählen. Umgekehrt bleibt der Heiratsbonus v.a. für ungleich verteilte Einkommen identisch zum Status Quo bestehen, da zuvor gemeinsame Veranlagte auch weiterhin diese Steuerform wählen können, wenn sie dadurch bessergestellt werden. Der Zusammenhang wird in Abbildung 14 dargestellt.

**Abbildung 14:** Alternative Steuerberechnung: Heiratsstrafe



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

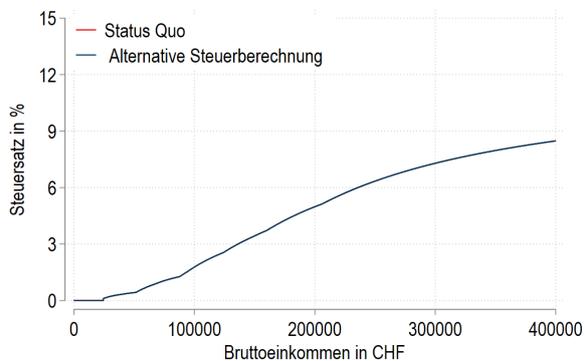
### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

Keine Person wird durch die Reform schlechter gestellt. Sofern für Personen keine Heiratsstrafe beim Status Quo anfällt, verändert sich für sie nichts. Umgekehrt kann die Steuerbelastung für Ehepaare aber niedriger ausfallen, wenn eine separate Besteuerung für bestimmte Einkommenskonstellationen vorteilhafter ist. Zu erkennen ist dies an den in Abbildung 15 dargestellten durchschnittlichen Steuersätzen.

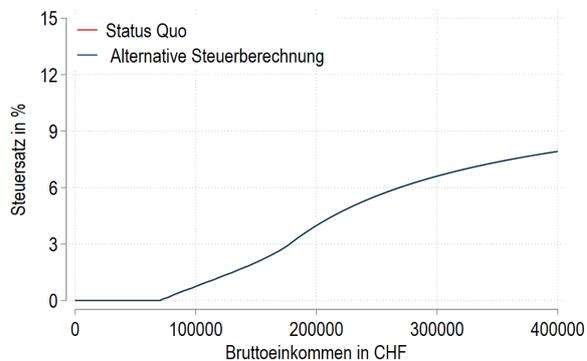
In Abbildung 16 ist zu erkennen, dass die Einführung der alternativen Steuerberechnung für ein verheiratetes Paar ohne Kinder bedeutet, dass das verfügbare Haushaltseinkommen für manche Einkommenskonstellationen steigt. Gleichzeitig gibt es keine Einkommenskonstellation, bei der das Ehepaar durch Einführung der alternativen Steuerberechnung einen negativen Effekt auf das zur Verfügung stehende Einkommen befürchten muss. Auf das verfügbare Haushaltseinkommen von Alleinstehenden und Alleinerziehenden hat die Einführung der Reformvariante keinen Effekt, wie in Tabelle 9 ersichtlich wird. Paare haben jedoch nun durch die alternative Steuerberechnung die Option, einer etwaigen Heiratsstrafe zu entgehen und dadurch ihr verfügbares Haushaltseinkommen zu erhöhen. Paare mit Kindern gewinnen mit knapp

**Abbildung 15:** Alternative Steuerberechnung: durchschnittlicher Steuersatz

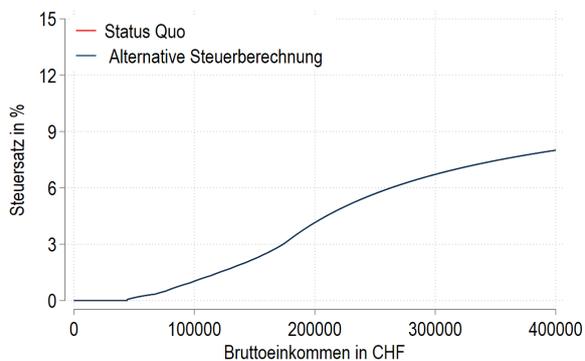
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



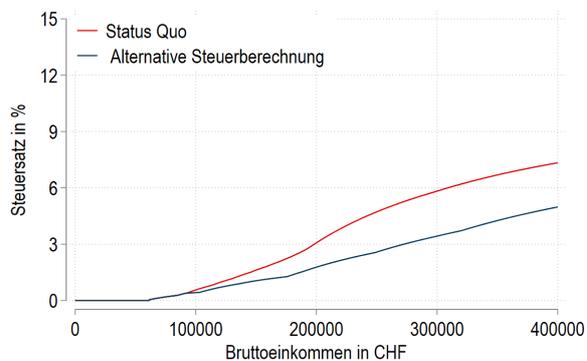
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder

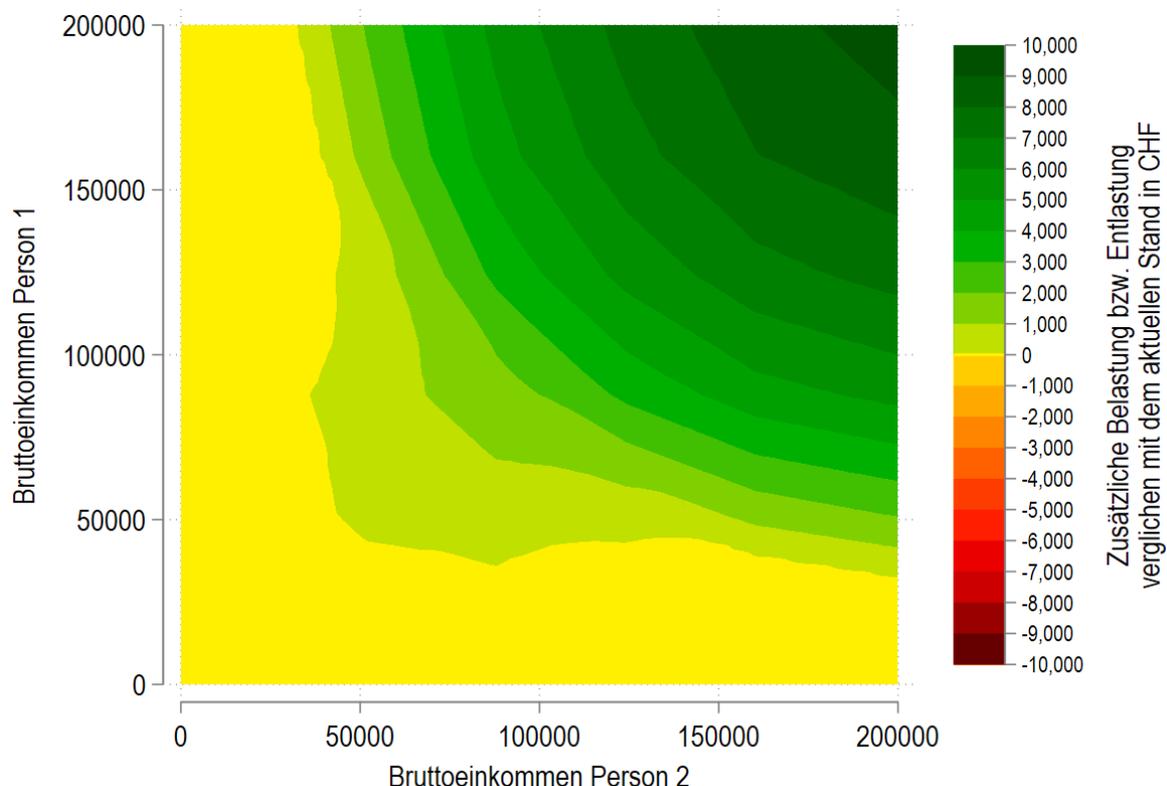


Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

600 CHF etwas mehr hinzu als Paare ohne Kindern mit etwas über 500 CHF pro Jahr. Nach Einkommensdezilen ist in den ersten drei Gruppen keine Veränderung des verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommens zu beobachten. Den grössten Anstieg erfahren Haushalte im höchsten Einkommensdezil, wo das Äquivalenzeinkommen um 1'021 CHF über dem Status Quo liegt.

Ein genauerer Blick in die reale Entwicklung des Haushaltsäquivalenzeinkommens innerhalb der Einkommensdezile zeigt, dass nur neutrale und positive Entwicklungen zu beobachten sind (vgl. Abbildung 17). Werden nur Ehepaare betrachtet, so gewinnt ab dem fünften Dezil ein zunehmend grosser Anteil der Personen von der Einführung der alternativen Steuerberechnung. Im obersten Dezil kann bereits knapp die Hälfte der Ehepaare mit einer Steigerung des verfügbaren Haushaltseinkommens von zumindest 1 Prozent rechnen.

**Abbildung 16:** Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für den Beispielhaushalt eines Ehepaars ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Grau bedeutet, dass es zu keiner Veränderung kommt.

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

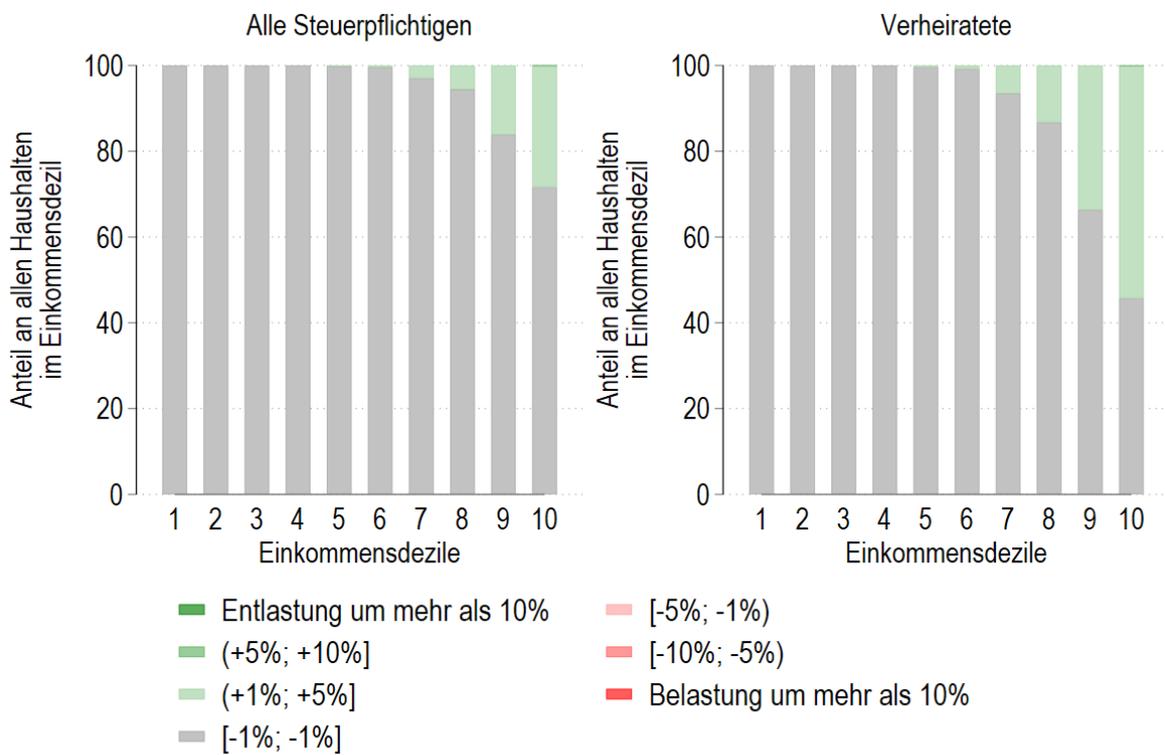
Bei der alternativen Steuerberechnung wurde keine Veränderung an den Tarifstrukturen vorgenommen. Aus diesem Grund verändert sich die Ungleichheit bei der direkten Bundessteuer kaum. Der Gini-Koeffizient steigt um 0.2 Prozent. Auch beim verfügbaren Haushaltseinkommen beträgt die Steigerung des Gini-Koeffizienten nur 0.3 Prozent. Die Effekte auf die Ungleichheit fallen bei der alternativen Steuerberechnung damit zwischen allen Alternativen am geringsten aus.

**Tabelle 9:** Alternative Steuerberechnung: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	0	0
Alleinerziehend	68'024	0	0
Paar ohne Kinder	72'537	+ 501	+ 510
Paar mit Kindern	98'764	+ 578	+ 584
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9334	0	+ 3
2. Dezil	12'804	0	+ 5
3. Dezil	18'367	0	+ 2
4. Dezil	25'151	+ 1	+ 4
5. Dezil	35'536	+ 11	+ 14
6. Dezil	45'599	+ 28	+ 31
7. Dezil	55'086	+ 51	+ 54
8. Dezil	66'352	+ 88	+ 91
9. Dezil	82'424	+ 329	+ 332
10. Dezil	152'932	+ 1'021	+ 1'026
Durchschnitt	68'665	+ 258	+264

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 17:** Alternative Steuerberechnung: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## **9 Ergebnisse: Vollsplitting**

### **9.1 Reformvorschlag**

Beim Vollsplitting wird ein Ehepaar gemeinsam besteuert. Im Gegensatz zur aktuellen Besteuerungspraxis kommt kein separater Steuertarif für Verheiratete zur Anwendung. Es gilt stattdessen entweder ein neu zu definierender Steuertarif oder der Alleinstehententarif. In unserer Betrachtung haben wir uns an dem in der Botschaft genutzten Tarif orientiert (vgl. Tabelle 5).

Das zu versteuernde Einkommen von Verheirateten und von Alleinerziehenden wird durch einen Divisor von 2 geteilt, um das satzbestimmende Einkommen zu erhalten. Das satzbestimmende Einkommen fliesst in den Steuertarif ein und ergibt einen gültigen Steuersatz. Der so ermittelte Steuersatz wird dann auf das gesamte steuerbare Einkommen angewendet. Auf diese Weise werden Ehepaare, aber auch Alleinerziehende auf einer niedrigeren Progressionsstufe besteuert.

Hinsichtlich der Abzugsposten für Verheiratete ist der Verheiratetenabzug und der Zweiverdienerabzug nicht mehr vorhanden. Der Wegfall des Zweiverdienerabzugs dürfte die Anreizstruktur zur Aufnahme oder Ausweitung der Beschäftigung von einigen Verheirateten schwächer ausfallen lassen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten bei der Einführung des Vollsplittings und zur besseren Vergleichbarkeit mit dem indirekten Gegenvorschlag wird dieser Abzugsposten in der Simulation der Reformvariante gestrichen. Die Kinderabzugsposten belassen wir hingegen auf dem Niveau des Status Quos, da in der hier beschriebenen Variante auch Alleinerziehende von dem angewandten Divisor profitieren.

### **9.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Staatsfinanzen**

Beim Vollsplitting rechnet der IWP-TAX mit jährlichen Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von 2'952 Mio. CHF ohne Verhaltensanpassungen und über 2'933 Mio. CHF mit Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt sind damit die höchsten unter allen betrachteten Reformoptionen.

## Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Die Einführung des Vollsplittings würde zu einem Hinzugewinn von 5'263 Vollzeitäquivalenten führen, wovon mit mehr als 4'291 Vollzeitäquivalenten die Mehrheit davon Frauen sind. Frauen dürften im Schnitt nur leicht mehr in Teilzeit arbeiten, aber zu einem grossen Teil ihre Arbeitszeit in den Vollzeitbereich verschieben. Insgesamt ist der Effekt auf die Arbeitstätigkeit von Frauen bei Einführung des Vollsplittings höher als beim indirekten Gegenvorschlag. Männer reagieren hingegen schwächer auf die Einführung des Vollsplittings im Vergleich zum indirekten Gegenvorschlags.

**Tabelle 10:** Vollsplitting: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 2'750	+ 1'297	+ 4'047
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 3'556	+ 1'479	+ 5'035
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 142	- 23	+ 119
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'414	+ 1'502	+ 4'916

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

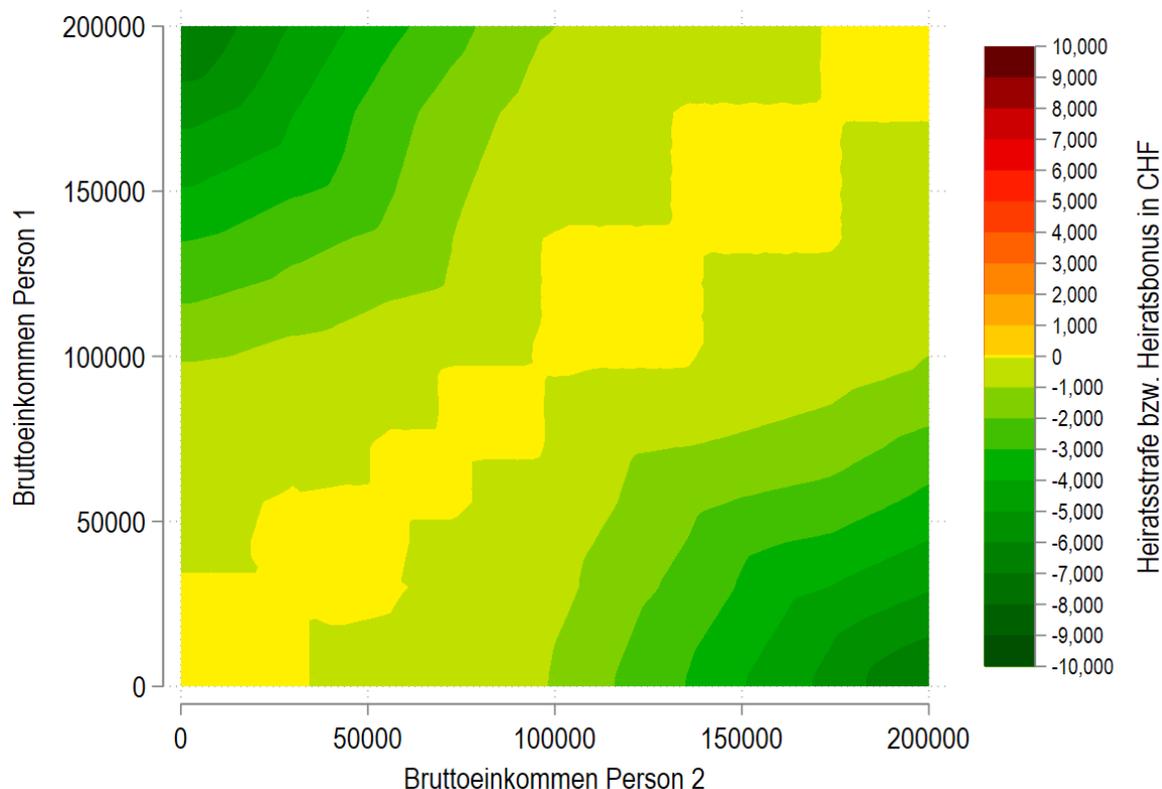
## Auswirkungen auf die Heiratsstrafe

Die Einführung des Vollsplittings hätte zur Folge, dass die Heiratsstrafe abgeschafft werden würde (vgl. Abbildung 18).

Die Heiratsstrafe fällt beim Vollsplitting weg, da nur ein Tarif gilt und ein Gleichverdienerpaar aufgrund des Divisors auf derselben Progressionsstufe besteuert wird wie zwei Alleinstehenden mit jeweils hälftigem Einkommen. Für verheiratete Gleichverdienerpaare ergibt sich somit kein steuerlicher Unterschied zur Versteuerung als Konkubinatspaar.

Im Gegensatz zur Heiratsstrafe bleibt der Heiratsbonus bestehen. Je ungleicher das Einkommen zwischen den Partnern verteilt ist, desto grösser fällt der Heiratsbonus aus. Der Heiratsbonus ist für diejenigen Haushalte besonders deutlich, deren Einkommen sich nach Anwendung des Divisors im Progressionsbereich befinden, was einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen von gut 1.5 Mio. CHF pro Jahr entspricht. Auf Einkommen oberhalb dieser Grenze hat die Anwendung des Divisors keinen Einfluss.

**Abbildung 18:** Vollsplitting: Heiratsstrafe



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

In Abbildung 19a bis Abbildung 19d ist zu erkennen, dass Alleinstehende beim Vollsplitting keine grosse Veränderung ihrer Steuerschuld zu erwarten haben. Die leichten Unterschiede sind mit der verstärkten Progression zu begründen. Haushalte, die bisher nach dem Verheiratetentarif besteuert wurden, würden bei Einführung des Vollsplittings hingegen deutlich geringere direkte Bundessteuer zahlen müssen.

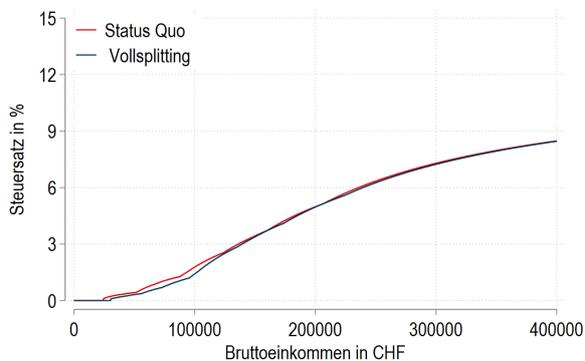
Die Einführung des Vollsplittings hat, wie in Abbildung 20 zu sehen ist, keine negativen Effekte auf ein Ehepaar ohne Kinder. Je höher das gemeinsame Einkommen eines Ehepaares ist, desto grösser ist der positive Effekt auf das verfügbare Haushaltseinkommen durch die Einführung des Vollsplittings.

Im Durchschnitt verbleiben jedem Haushalt am Ende des Jahres zusätzliche 751 CHF bei der Einführung des Vollsplittings, wobei alle betrachteten Bevölkerungsgruppen profitieren (vgl. Tabelle 11).

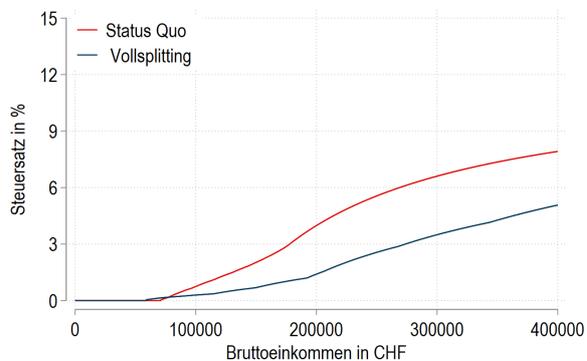
Alleinstehende werden im Schnitt jährlich 113 CHF mehr zur Verfügung haben. Den grössten Zuwachs erfahren verheiratete Paare mit Kindern, sie können über

**Abbildung 19: Vollsplitting: durchschnittlicher Steuersatz**

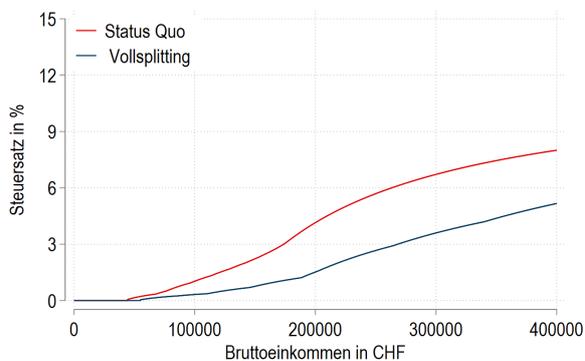
**(a) Alleinstehend ohne Kinder**



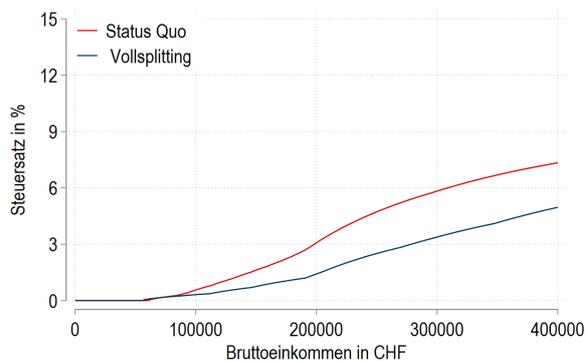
**(b) Alleinerziehend (1 Kind)**



**(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder**



**(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder**



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

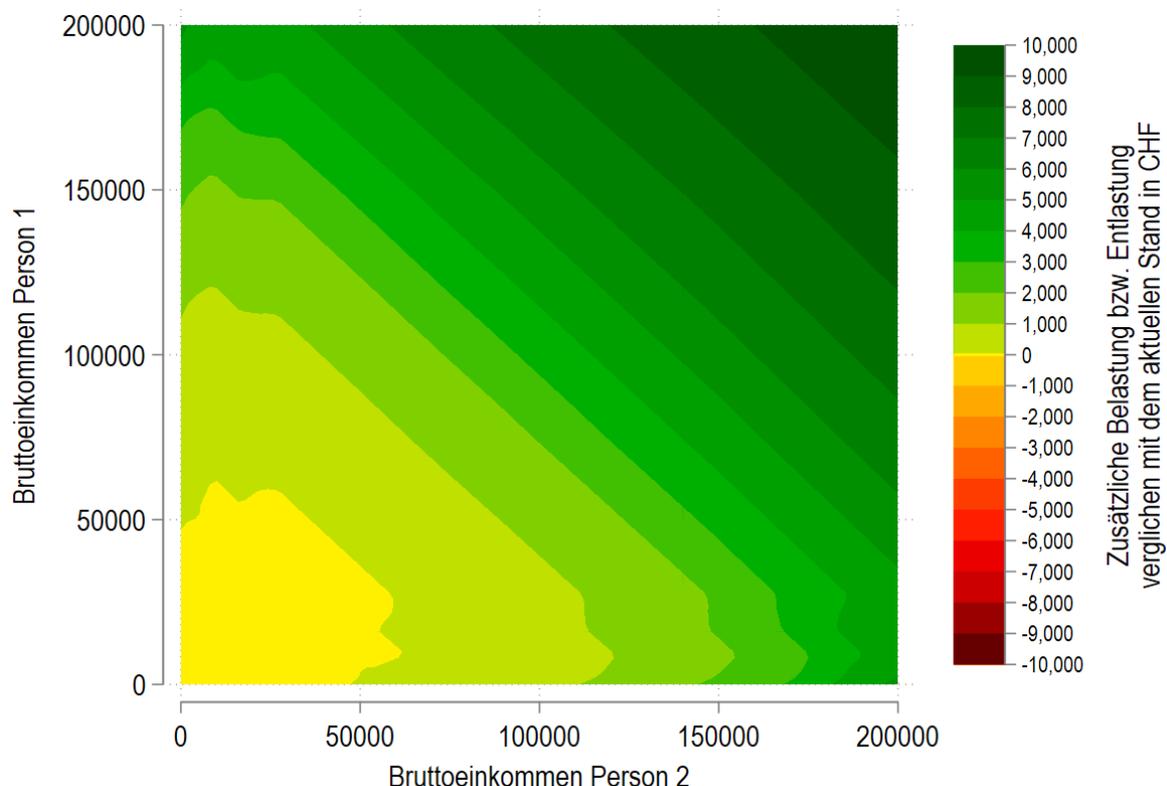
gut 1'500 CHF jährlich mehr verfügen. Wird das nach Dezilen aufgeteilte Haushaltsäquivalenzeinkommen betrachtet, so zeigt sich, dass die positiven Effekte mit steigendem Einkommen zunehmen und im zehnten Dezil im Durchschnitt bei etwa 2'400 CHF liegen.

Die Abbildung 21 zu den Veränderungen des Haushaltsäquivalenzeinkommens von Ehepaaren zeigt, dass die positiven Effekte ab dem fünften Dezil spürbar sind. Im siebten Dezil profitiert bereits jedes zweite und ab dem neunten Dezil nahezu jedes Ehepaar von der Einführung des Vollsplittings.

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

Das Vollsplitting hat einen grösseren Effekt auf die Ungleichheit als der indirekte Gegenvorschlag zur Individualbesteuerung. Beim verfügbaren Einkommen steigt der Gini-Koeffizient um 0.6 Prozent im Vergleich zum Status Quo. Der Anstieg ist dadurch

**Abbildung 20:** Vollsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

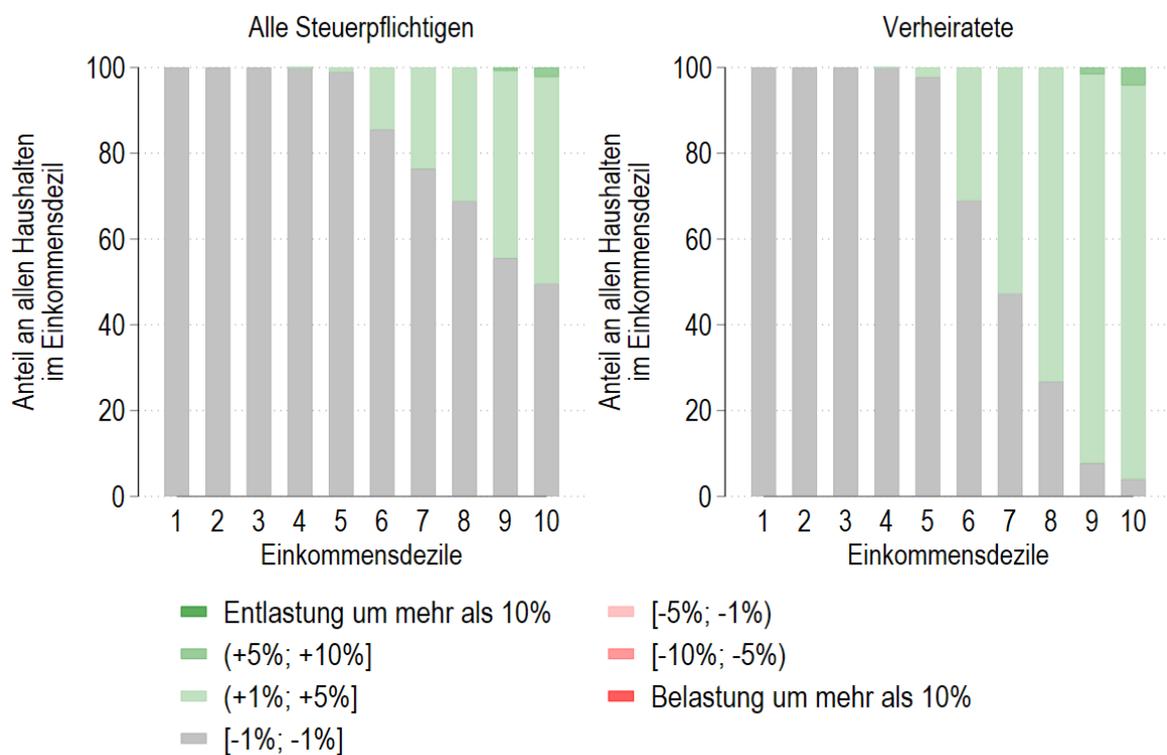
zu begründen, dass die zuvor von der Heiratsstrafe betroffenen Doppelverdienerhaushalte einen positiven Effekt bei ihrem Einkommen erfahren. Auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nimmt die Ungleichheit zu. Sie liegt um 4 Prozent über dem Status Quo. Ein massgeblicher Grund hierfür ist der veränderte Steuertarif, der dazu führt, dass die erste Stufe des Tarifs höher liegt als beim Alleinstehendentarif im Status Quo. Hierdurch ergibt sich erst bei einem höheren Einkommen eine direkte Bundessteuer, die zu zahlen ist.

**Tabelle 11:** Vollsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 113	+ 116
Alleinerziehend	68'024	+ 130	+ 134
Paar ohne Kinder	72'537	+ 1'365	+ 1'375
Paar mit Kindern	98'764	+ 1'540	+ 1'548
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9'334	0	+ 6
2. Dezil	12'804	0	+ 6
3. Dezil	18'367	+ 1	+ 5
4. Dezil	25'151	+ 37	+ 41
5. Dezil	35'536	+ 95	+ 99
6. Dezil	45'599	+ 235	+ 239
7. Dezil	55'086	+ 381	+ 385
8. Dezil	66'352	+ 558	+ 562
9. Dezil	82'424	+ 1'014	+ 1'018
10. Dezil	152'932	+ 2'416	+ 2'421
Durchschnitt	68'665	+ 755	+ 762

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 21:** Vollsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## **10 Ergebnisse: Teilsplitting**

### **10.1 Reformvorschlag**

Das Teilsplitting unterscheidet sich in nur einem Punkt vom Vollsplitting: Während beim Vollsplitting das gemeinsame Einkommen eines verheirateten Paares durch 2 geteilt wird, nimmt der Divisor beim Teilsplitting einen geringeren Wert an.

Der simulierte Steuertarif wurde progressiver ausgerichtet und entspricht dem in Tabelle 5 dargestellten Tarif. Wir haben einen Divisor von 1.75 gewählt, sodass die zu erwartende Heiratsstrafe bei einem gleichverdienenden Doppelverdienerpaar eher gering ausfällt. Um die Heiratsstrafe für Doppelverdiener weiter zu schmälern, wurde zudem der Zweiverdienerabzug berücksichtigt, da er speziell von denjenigen Haushalten in Anspruch genommen werden kann, welche beim Teilsplitting von der Heiratsstrafe betroffen sind.

### **10.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Staatsfinanzen**

Das Teilsplitting ergibt aus Sicht des Steuerzahlers die zweithöchste Entlastung aller betrachteten Reformoptionen, der Staat sieht sich mit entsprechenden Mindereinnahmen konfrontiert. Der jährliche Einkommensteuerverlust für den Bund beträgt ohne Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt 2'541 Mio. CHF und bei Berücksichtigung des Arbeitsangebots 2'522 Mio. CHF.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Beim Teilsplitting unterscheiden sich die Effekte im Vergleich zum Vollsplitting durch etwas geringere Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Tabelle 12).

Die Partizipation am Arbeitsmarkt nimmt um 4'004 zusätzliche Personen zu. Frauen weiten ihre Arbeitstätigkeit um umgerechnet 2'721 Vollzeitäquivalente aus, Männer um knapp 1'300 Vollzeitäquivalente.

**Tabelle 12:** Teilsplitting: Beschäftigungseffekte

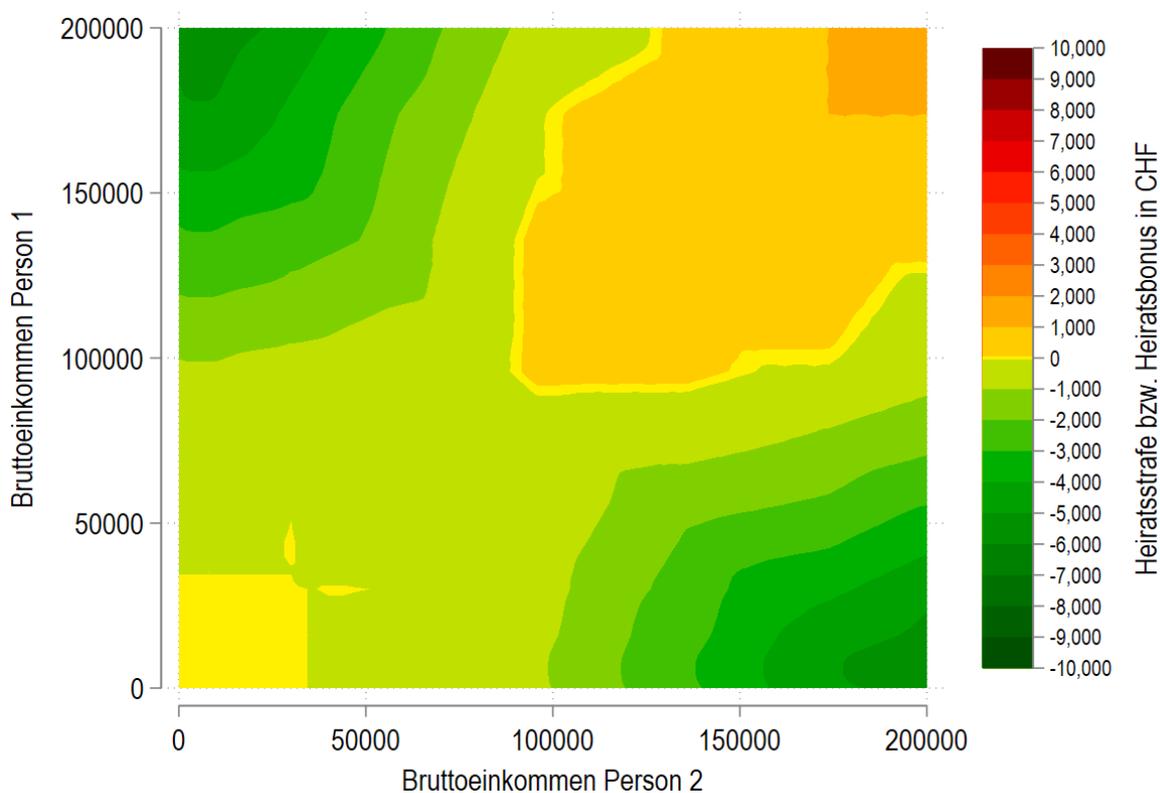
	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 2'721	+ 1'283	+ 4'004
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 3'403	+ 1'283	+ 4'686
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 210	- 21	+ 189
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'192	+ 1'486	+ 4'678

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### Auswirkungen auf die Heiratsstrafe

Bei lediglich einem Steuertarif und ohne zusätzliche Abzüge führt ein Divisor, der kleiner ist als 2, mindestens für etwa gleichverdienende Verheiratete zu einer Heiratsstrafe. Im Vergleich dazu profitieren Ehepaare, die ein ungleich verteiltes Einkommen haben, in Form eines Heiratsbonus von dem heruntergesetzten Divisor. Abbildung 22 verdeutlicht diesen Zusammenhang visuell.

**Abbildung 22:** Teilsplitting: Heiratsstrafe



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Zu erkennen ist, dass gleichverteilte hohe Einkommen mit einer Heiratsstrafe belegt werden. Wie hoch der akzeptable Rahmen für eine Heiratsstrafe ist, wurde nicht festgelegt. In unserem Beispiel liegt die Heiratsstrafe bei einem gemeinsamen steuerbaren Einkommen von 200'000 CHF bei ungefähr 5 Prozent der direkten Bundessteuer. Bis zu einem steuerbaren und gleichverteilten Einkommen von knapp 175'000 CHF würden jedoch auch Gleichverdienerhepaare mit einem kleinen Heiratsbonus rechnen können.

### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

Die in Abbildung 23 dargestellten Verläufe der durchschnittlichen Steuersätze unterscheiden sich von den Verläufen für das Vollsplitting nur in geringem Masse. Ein Unterschied ist, dass die durchschnittliche Steuer für Ehepaare und Alleinerziehende aufgrund des geringeren Divisors höher liegt. Der Zweiverdienerabzug führt dazu, dass Gleichverdienerhepaare im Vergleich zum Vollsplitting einen geringeren Anstieg des Steuersatzes erfahren als Alleinverdienerpaare.

Auch wenn die Steuersätze für Paare und Alleinerziehende höher liegen als beim Vollsplitting, so bleibt festzuhalten, dass die zu zahlende direkte Bundessteuer beim Teilsplitting deutlich unter der sich im aktuellen System ergebenden Steuer liegt.

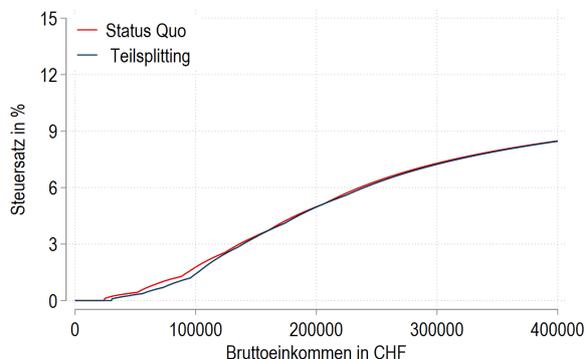
Ähnlich wie beim Vollsplitting können auch beim Teilsplitting Ehepaare ohne Kinder mit hohen Einkommen mit einem gesteigerten verfügbaren Einkommen rechnen, sollte das Teilsplitting umgesetzt werden. In Abbildung 24 ist die entsprechende Darstellung zu finden. Je höher das gemeinsame zu versteuernde Einkommen ausfällt, desto grösser ist der positive Effekt im Vergleich zum Status Quo.

Auch beim verfügbaren Haushaltseinkommen entsprechen die Veränderungen denen des Vollsplittings in abgeschwächter Form. Im Durchschnitt gewinnt jeder Haushalt 650 CHF pro Jahr hinzu. Verheiratete Paare erfahren einen grösseren Zuwachs als Unverheiratete. Den grössten Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens erfahren mit 1'336 CHF Paare mit Kindern (vgl. Tabelle 13).

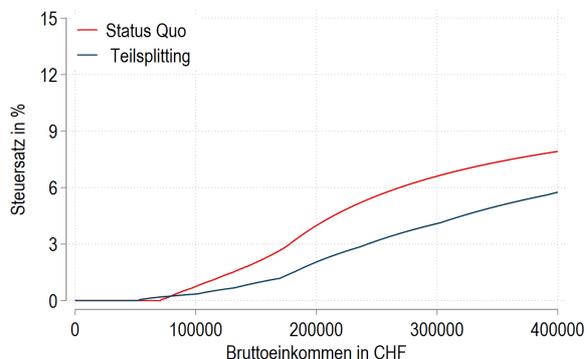
Die Abbildung 25 zeigt, dass erst ab dem sechsten Dezil mit einem Effekt auf das verfügbare Einkommen gerechnet werden kann, der oberhalb von 1 Prozent liegt. Für verheiratete steigt der Anteil der positiv betroffenen Haushalte auf ungefähr 40 Prozent im siebten Dezil und 70 Prozent im achten Dezil. Im neunten und zehnten Dezil sind bereits mehr als 90 Prozent der Ehepaare positiv von der Einführung des Teilsplittings betroffen.

**Abbildung 23:** Teilsplitting: durchschnittlicher Steuersatz

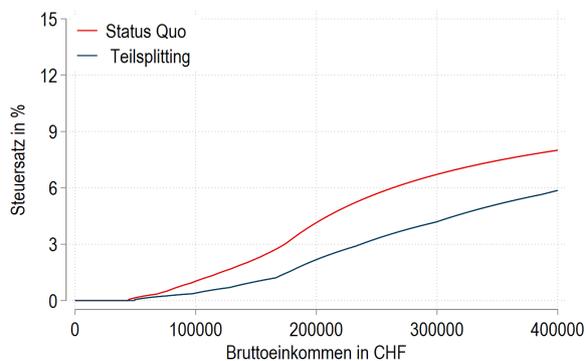
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



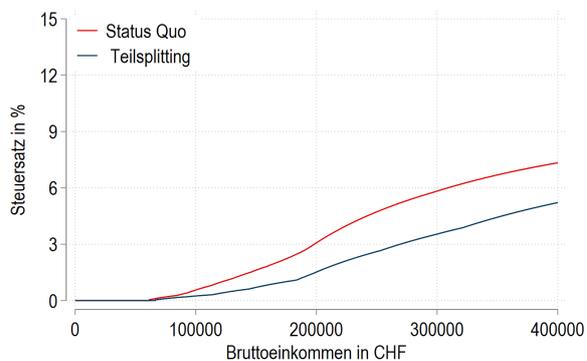
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder

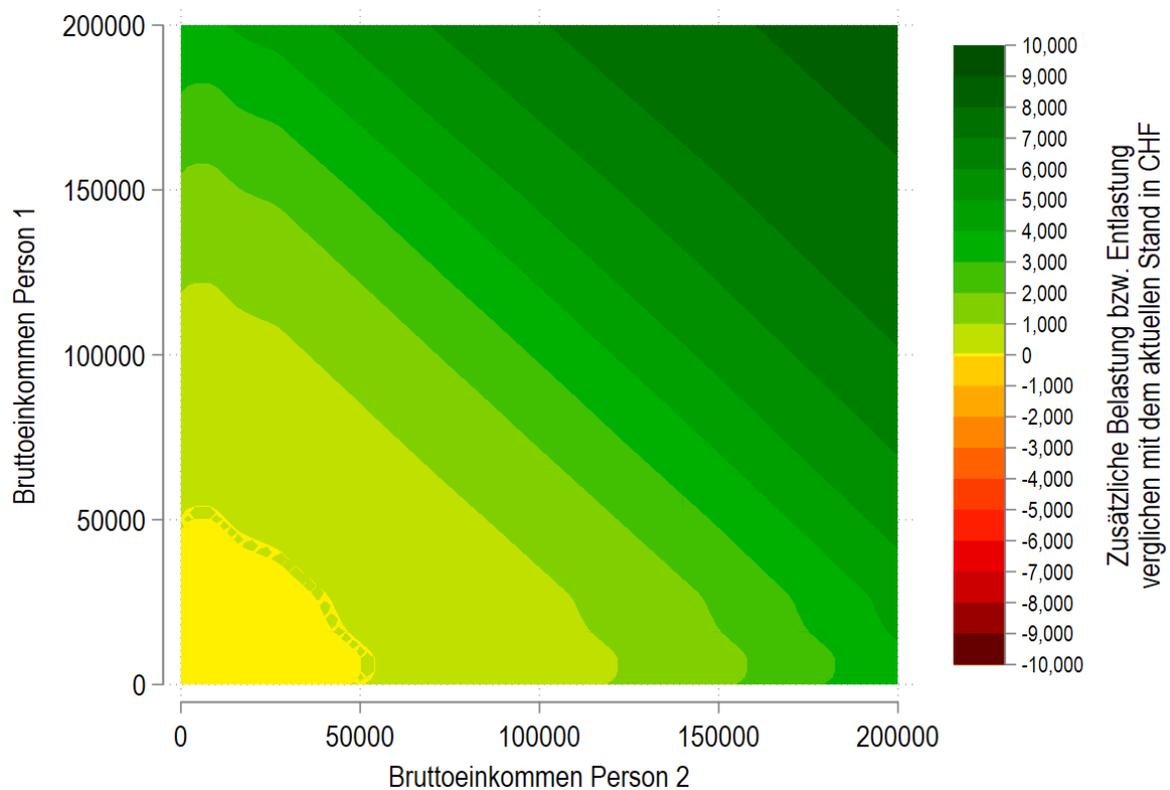


Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

Beim Teilsplitting sind die Effekte auf die Ungleichheit vergleichbar mit denen des Vollsplittings. Die Ungleichheit beim verfügbaren Haushaltseinkommen steigt gemessen am Gini-Koeffizienten um 0.7 Prozent. Hinsichtlich der direkten Bundessteuer ist die Steigerung des Gini-Koeffizienten mit 3.9 Prozent etwas niedriger als beim Vollsplitting.

**Abbildung 24:** Teilsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

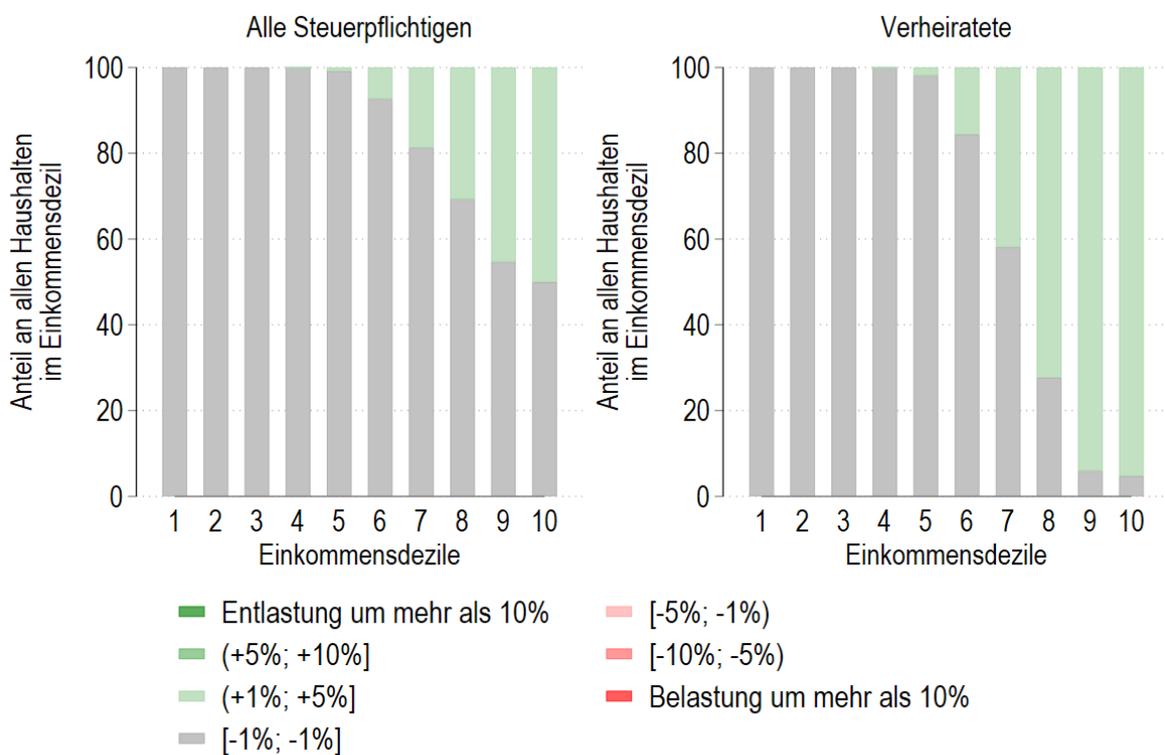
Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Gelb-orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Grau bedeutet, dass es zu keiner Veränderung kommt.

**Tabelle 13:** Teilsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 113	+ 116
Alleinerziehend	68'024	+ 124	+ 128
Paar ohne Kinder	72'537	+ 1'131	+ 1'140
Paar mit Kindern	98'764	+ 1'336	+ 1'343
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9334	0	+ 5
2. Dezil	12'804	0	+ 5
3. Dezil	18'367	+ 1	+ 4
4. Dezil	25'151	+ 32	+ 36
5. Dezil	35'536	+ 86	+ 90
6. Dezil	45'599	+ 216	+ 220
7. Dezil	55'086	+ 348	+ 351
8. Dezil	66'352	+ 515	+ 519
9. Dezil	82'424	+ 902	+ 906
10. Dezil	152'932	+ 1'995	+ 2'000
Durchschnitt	68'665	+ 650	+ 657

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 25:** Teilsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

# 11 Ergebnisse: Realsplitting

## 11.1 Reformvorschlag

Beim Realsplitting wird das Ehepaar separat besteuert und somit wie eine alleinstehende Person behandelt. Paarbezogene Abzugsposten wie der Zweiverdienerabzug und der Verheiratetenabzug finden keine Anwendung. Im Gegensatz zur reinen Individualbesteuerung wird jedoch ein Freibetrag gewährt, wobei der nicht selbst genutzte Restbetrag auf den Partner übertragen werden kann.

Die Höhe des Freibetrags orientiert sich an dem impliziten Steuerfreibetrag im Steuertarif des indirekten Gegenvorschlags von 20'000 CHF und entspricht somit der ersten Stufe des Tarifs. Bis zu diesem Betrag fällt somit für eine alleinstehende Person keine direkte Bundessteuer an. Wie bereits beim Voll- und Teilsplitting, wird auch beim Realsplitting der in Tabelle 5 dargestellte progressivere Tarif angewendet.

Alleinerziehende würden bei einer strikten Umsetzung eines Realsplittings schlechter gestellt werden, da sie nicht mehr von dem für sie vorteilhaften Verheiratetentarif profitieren. Um diesen Malus auszugleichen werden Alleinerziehende in der hier eingebrachten Version des Realsplittings wie Verheiratete behandelt, bei denen ein Partner kein Einkommen erzielt. Alleinerziehende profitieren hiermit vom vollständigen zusätzlichen Freibetrag. Zusätzlich bleibt der direkte Steuerabzug von der ermittelten Steuerlast für jedes minderjährige Kind erhalten.

## 11.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Staatsfinanzen

Beim Realsplitting werden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer pro Jahr in Höhe von 1'482 Mio. CHF ohne Verhaltensanpassungen und 1'464 Mio. CHF mit Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt erwartet.

### Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Beim Realsplitting fällt die Reaktion der Arbeitnehmer im Vergleich aller Reformen am stärksten aus, v.a. bei Frauen (vgl. Tabelle 14). 4'538 Vollzeitäquivalente werden zusätzlich geschaffen und über 3'588 Personen nehmen neu eine Arbeitstätigkeit auf.

**Tabelle 14:** Realsplitting: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 2'676	+ 913	+ 3'588
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 3'465	+ 1'074	+ 4'538
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 200	- 15	+ 185
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'264	+ 1'088	+ 4'352

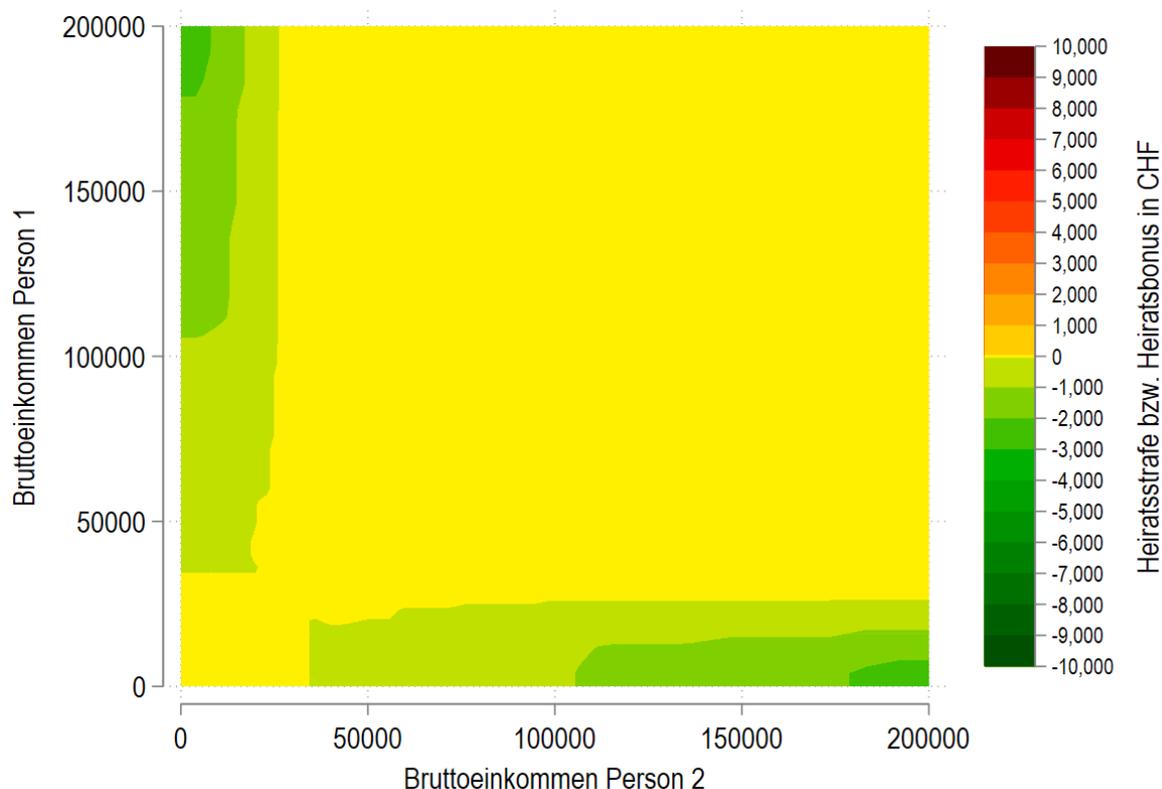
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Männer arbeiten, gemessen an den Vollzeitäquivalenten, nahezu unverändert in Teilzeit. Frauen weiten ihre Arbeitsstunden im Schnitt häufiger aus als Männer. Unter den Frauen nimmt das Arbeitsangebot um 200 Vollzeitäquivalente in Teilzeit und um 3'264 Vollzeitäquivalente in Vollzeit zu. Bei Männern nimmt die Anzahl an Vollzeitäquivalenten im Bereich der Teilzeittätigkeit etwas ab, steigt aber im Bereich der Vollzeittätigkeit um knapp 1'100.

### **Auswirkungen auf die Heiratsstrafe**

Die Heiratsstrafe wird, wie in Abbildung 26 ersichtlich, mit Einführung des Realsplittings abgeschafft. Lediglich bei ungleicher Verteilung der Einkommen zwischen den Partnern ist ein Unterschied in Form eines Heiratsbonus zu erkennen.

**Abbildung 26:** Realsplitting: Heiratsstrafe



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

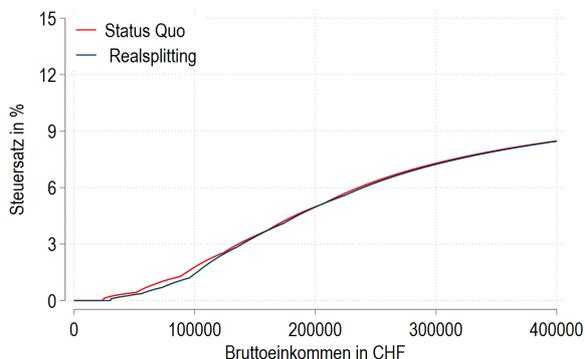
Wie in Abbildung 27 zu erkennen ist, verändert sich durch die Einführung eines Realsplittings nach der vorgeschlagenen Reformvariante die Steuerbelastung für Alleinstehende, Alleinerziehende und Alleinverdiener kaum. Im Gegensatz dazu profitieren Gleichverdienerhepaare stark vom Realsplitting. Grund hierfür ist, dass die beiden Ehepartner bei separater Besteuerung nach dem Alleinstehendentarif jeweils auf einer niedrigeren Progressionsstufe besteuert werden.

Für ein Ehepaar ohne Kinder ist die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in Abbildung 28 dargestellt. Nach der Individualbesteuerung ist das Realsplitting eine Reformalternative, bei der ein Ehepaar ohne Kinder eine negative Entwicklung erfahren könnte. Dies trifft auf ungleich verteilte Einkommen zu. Die Möglichkeit, den nicht genutzten Steuerfreibetrag des Ehepartners zu nutzen, erhält den Heiratsbonus, allerdings nicht mehr in demselben Umfang wie im Status Quo.

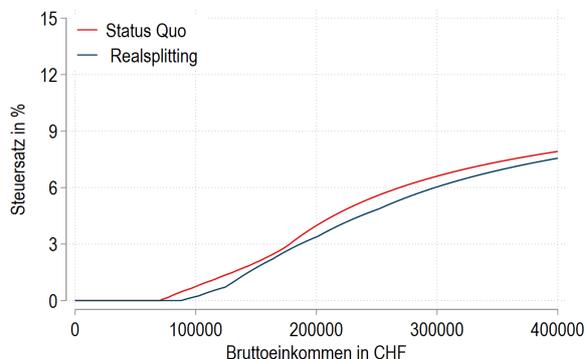
Für Ehepaare mit einem Einkommen von zumindest 50'000 CHF steigert das Realsplitting das verfügbare Haushaltseinkommen eines Ehepaars ohne Kinder. Je

**Abbildung 27: Realsplitting: durchschnittlicher Steuersatz**

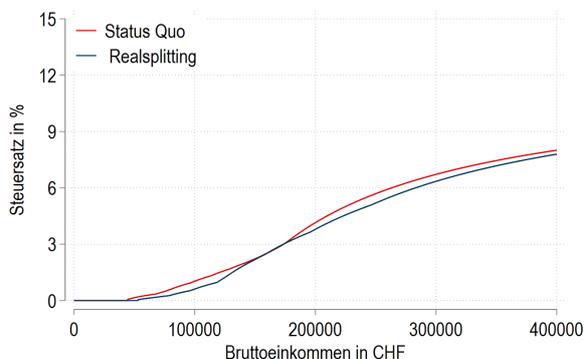
**(a) Alleinstehend ohne Kinder**



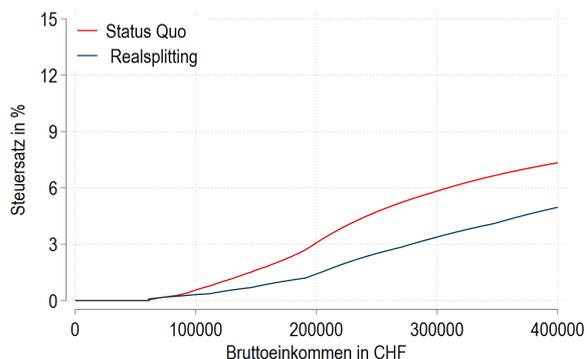
**(b) Alleinerziehend (1 Kind)**



**(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder**



**(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder**



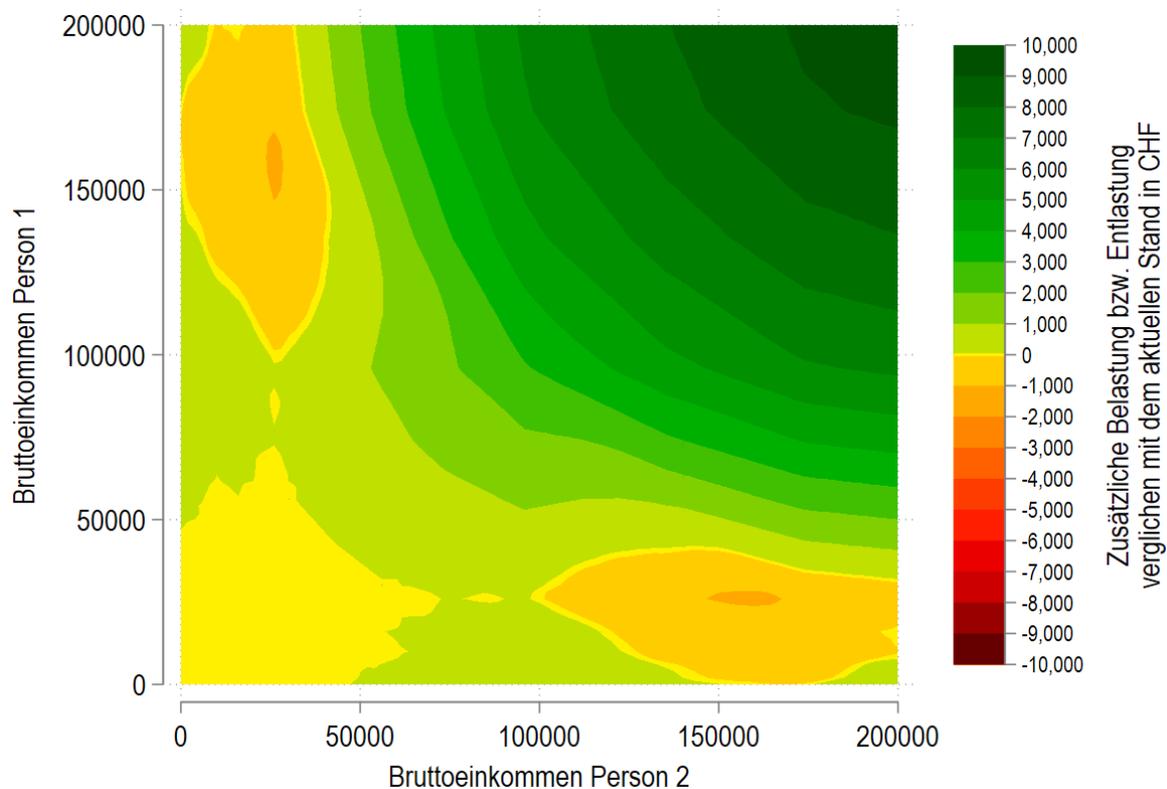
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

höher das Einkommen ausfällt, desto höher ist auch der absolute Hinzugewinn beim verfügbaren Haushaltseinkommen.

Wie Tabelle 15 zeigt, sind die Effekte auf das verfügbare Haushaltseinkommen vergleichbar mit denen vom Voll- und Teilsplitting, allerdings gewinnt das höchste Einkommensdezil weniger stark hinzu als in den beiden anderen Reformvarianten.

Wie in Abbildung 29 zu erkennen ist, erfährt ein kleiner Anteil der Haushalte im achten bis zehnten Dezil einen Rückgang des verfügbaren Einkommens von zumindest 1 Prozent. Im Gegensatz dazu profitiert mit steigendem Einkommensdezil ab dem fünften Dezil ein zunehmend grosser Anteil der Haushalte von der Einführung des Realsplittings. Unter den verheirateten Steuerzahlern trifft dies innerhalb des zehnten Dezils auf mehr als die Hälfte der Haushalte zu.

**Abbildung 28:** Realsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

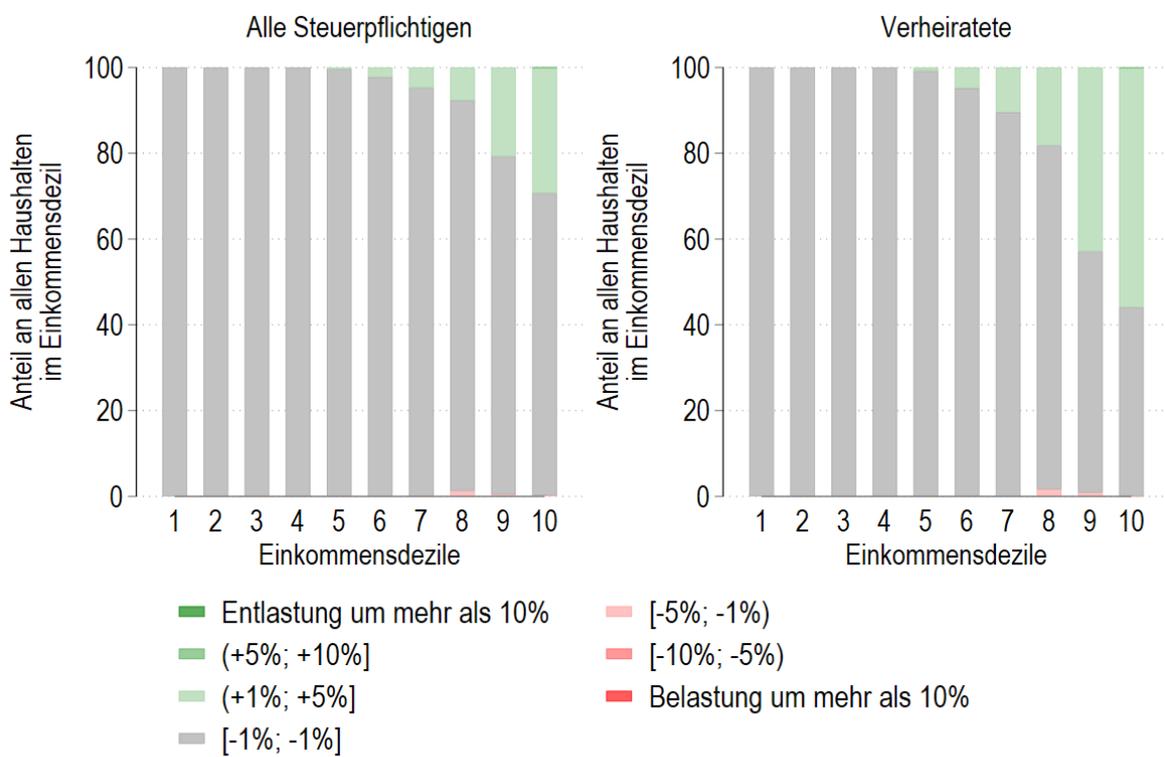
Beim Realsplitting nimmt der Gini-Koeffizient beim verfügbaren Einkommen leicht um 0.3 Prozent zu, bei der direkten Bundessteuer um 2.7 Prozent. Im Vergleich der Reformalternativen vergrößert das Realsplitting die Ungleichheit des verfügbaren Einkommens mit am wenigsten.

**Tabelle 15:** Realsplitting: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 114	+ 117
Alleinerziehend	68'024	+ 61	+ 61
Paar ohne Kinder	72'537	+ 675	+ 684
Paar mit Kindern	98'764	+ 678	+ 685
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9334	0	+ 4
2. Dezil	12'804	0	+ 5
3. Dezil	18'367	+ 1	+ 3
4. Dezil	25'151	+ 37	+ 40
5. Dezil	35'536	+ 87	+ 90
6. Dezil	45'599	+ 173	+ 177
7. Dezil	55'086	+ 218	+ 221
8. Dezil	66'352	+ 261	+ 265
9. Dezil	82'424	+ 528	+ 532
10. Dezil	152'932	+ 1'185	+ 1'190
Durchschnitt	68'665	+ 379	+ 386

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 29:** Realsplitting: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## **12 Ergebnisse: Flat Tax**

### **12.1 Reformvorschlag**

Bei der Flat Tax wird ein einheitlicher Steuersatz für alle Steuerpflichtigen angewendet. Die steuerliche Progression wird abgeschafft. Im Erläuternden Bericht des Bundesrats wurde die Flat Tax kurz erwähnt. Die Höhe des dort vorgeschlagenen Steuersatzes lag bei rund 3.44 Prozent und griff erst für Einkommen über 14'500 CHF. Wir passen für unsere Berechnungen den pro Person als Freibetrag geltenden Wert auf 14'800 CHF an, was der ersten Tarifstufe im Alleinstehendentarif aus dem Jahr 2023 entspricht. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten werden aufgrund der hohen zu erwartenden fiskalischen Kosten stark eingeschränkt. Es entfällt der Verheiratetenabzug, der Zwei-verdienerabzug, der Fahrtkostenabzug, der Berufskostenabzug, der Kinderabzug, der Abzug für Sparkapitalien und Versicherungsbeiträge und der Abzug für sonstige Berufskosten.

### **12.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die Staatsfinanzen**

Mit Mindereinnahmen für den Bund von 2'576 Mio. CHF pro Jahr ohne Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt bzw. 2'549 Mio. CHF pro Jahr bei Berücksichtigung der Dynamik auf dem Arbeitsmarkt sind die Aufkommenseinbussen bei der Einführung einer Flat Tax beträchtlich.

#### **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Die Partizipation am Arbeitsmarkt nimmt in Summe um 3'276 Personen zu und steigt somit weniger stark als bei den anderen Reformalternativen, wie Tabelle 16 deutlich macht. Der Effekt auf die Partizipation von Frauen und Männern ist dabei in absoluten Zahlen ungefähr gleich verteilt. Auch bei der Arbeitszeit ist kein nennenswerter Unterschied zwischen den Verhaltensanpassungen von Männern und Frauen zu erkennen.

**Tabelle 16:** Flat Tax: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 1'645	+ 1'631	+ 3'276
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 2'805	+ 2'754	+ 5'559
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	- 441	- 476	- 917
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'245	+ 3'230	+ 6'475

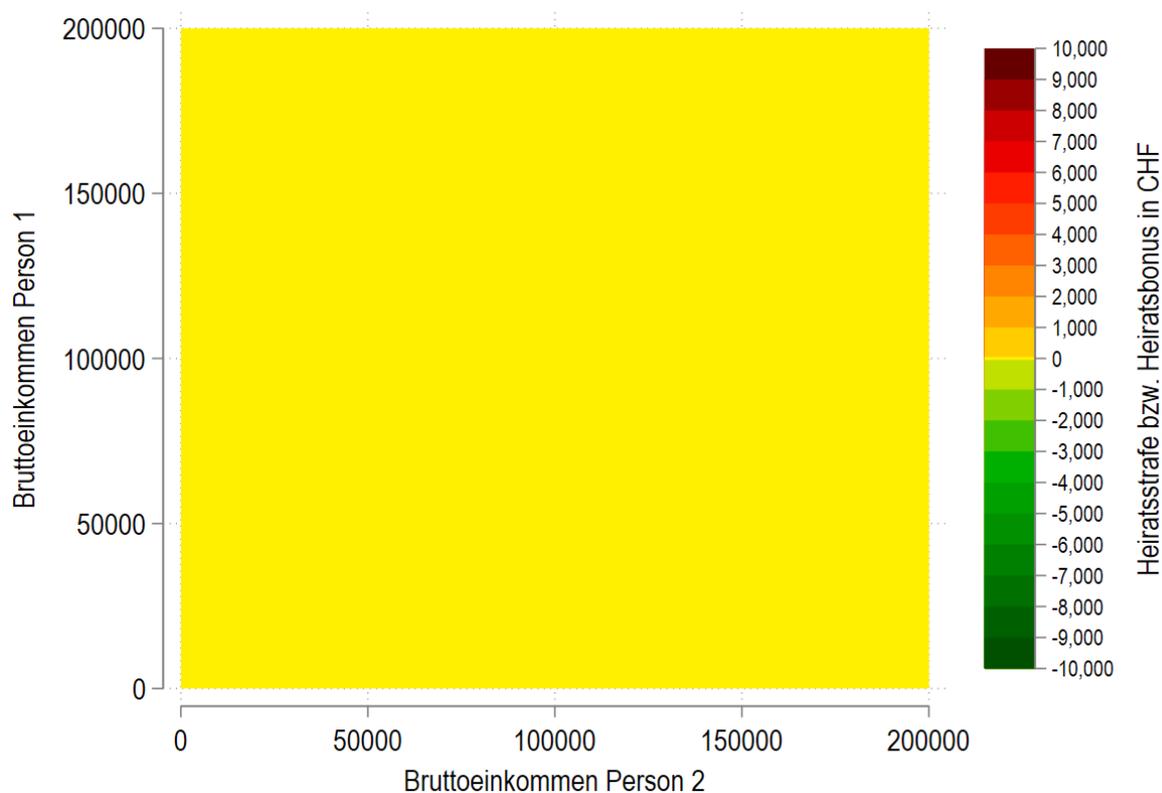
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Eine Teilzeittätigkeit scheint nunmehr weniger attraktiv zu sein. In Vollzeitäquivalenten gemessen sinkt die Tätigkeit in Teilzeit um über 900. In Vollzeit erhöht sich das Arbeitsangebot hingegen spürbar und steigt insgesamt um knapp 5'600 Vollzeitäquivalente.

## Auswirkungen auf die Heiratsstrafe

Aufgrund der fehlenden Progression und des einheitlichen Tarifs für alle Steuerpflichtigen gibt es keine Heiratsstrafe und keinen Heiratsbonus. Die zugehörige Abbildung 30 ist entsprechend monoton gelb gefärbt, was einem Nichtvorhandensein der Heiratsstrafe entspricht.

**Abbildung 30:** Flat tax: Heiratsstrafe



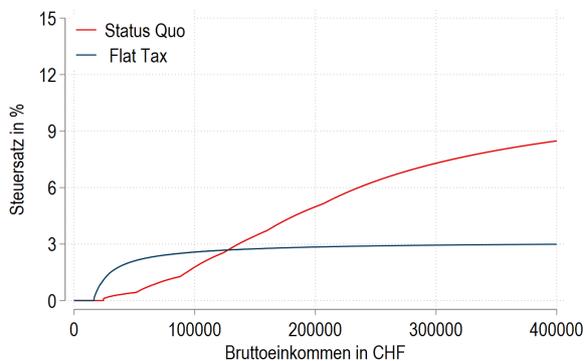
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen

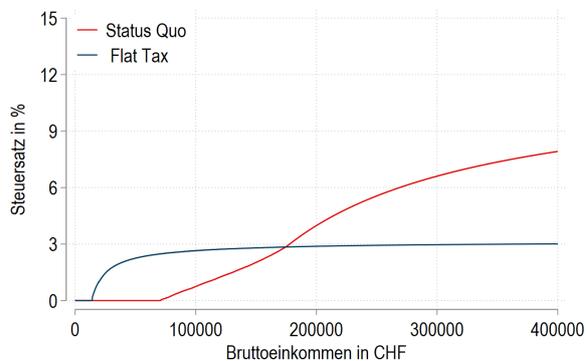
In Abbildung 31 ist zu erkennen, dass die fehlende Progression dazu führt, dass Haushalte mit hohen Einkommen tendenziell weniger belastet werden, während Haushalte mit geringeren Einkommen eher stärker belastet werden. Weil der Grossteil der Steuereinnahmen von Haushalten mit hohen bis sehr hohen Einkommen stammt, bringt die Einführung der Flat Tax erhebliche Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer mit sich.

**Abbildung 31: Flat Tax: durchschnittlicher Steuersatz**

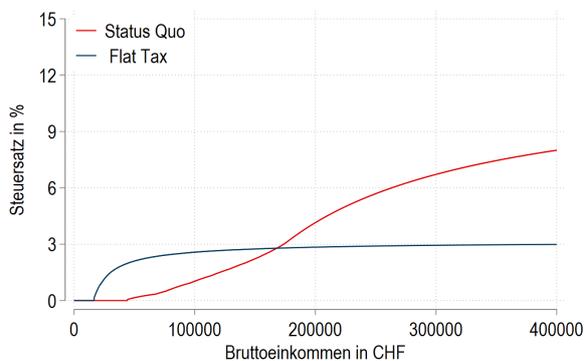
**(a) Alleinstehend ohne Kinder**



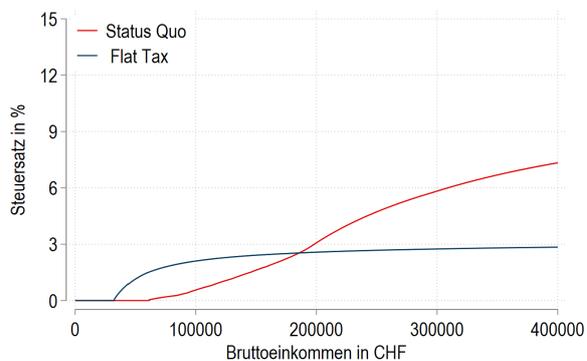
**(b) Alleinerziehend (1 Kind)**



**(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder**



**(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder**

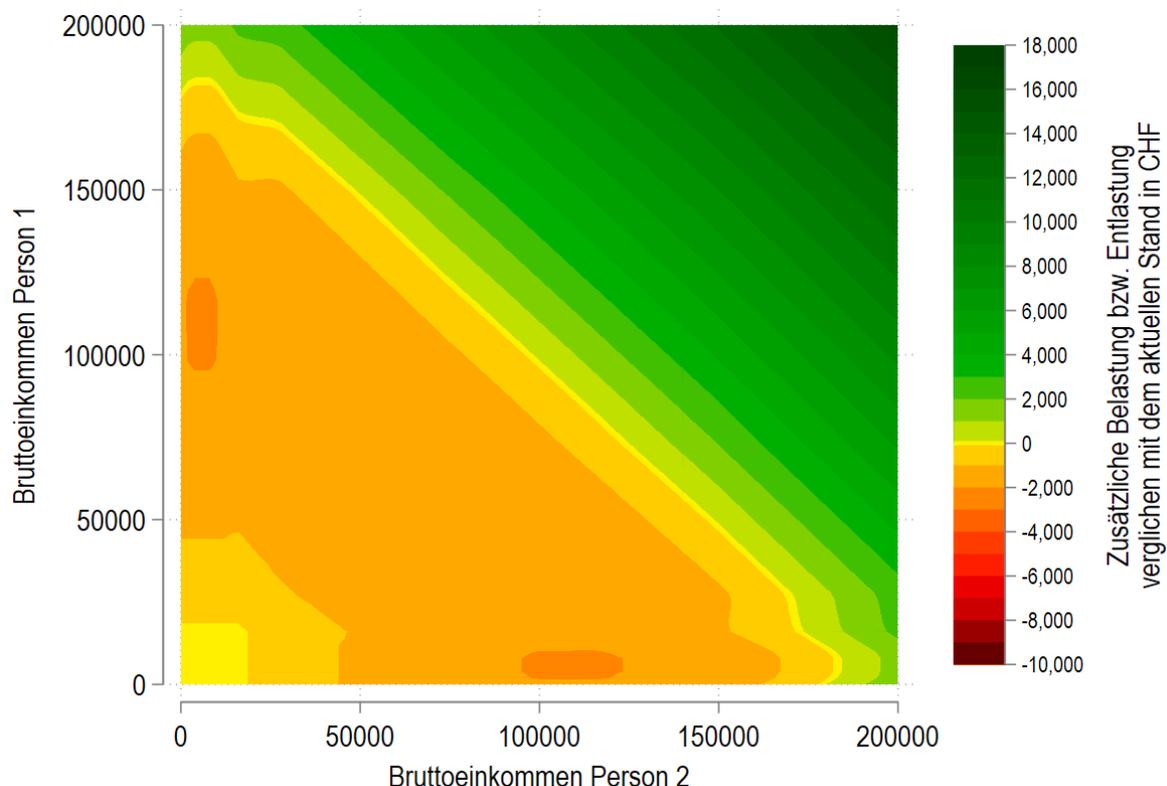


Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

In Abbildung 32 sind die Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen für ein Ehepaar ohne Kinder zu sehen. Die gegenläufigen Effekte sind gut erkennbar. Im niedrigen Einkommensbereich erfährt ein Ehepaar aufgrund des Steuerfreibetrags keine Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, da in diesem Bereich keine direkte Bundessteuer anfällt. Darüber hinaus erfahren Ehepaare Einbussen beim verfügbaren Einkommen. Erst im hohen Einkommensbereich wandelt sich dies zu einem positiven Effekt, der in absoluten Zahlen sehr hoch ausfallen kann.

Die Flat Tax hat asymmetrische Effekte bei den Einkommensgruppen (vgl. Tabelle 17). Bis ins achte Einkommensdezil hinein überwiegen die negativen Effekte auf das verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen. Im zehnten Einkommensdezil profitieren die Haushalte hingegen stark von der Einführung der Flat Tax, das zusätzliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen beträgt in dieser Gruppe im Durchschnitt nahezu 8'500 CHF.

**Abbildung 32:** Flat Tax: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

In der Darstellung der Veränderungen des Haushaltsäquivalenzeinkommens in Abbildung 33 ist zu erkennen, dass ein Grossteil der Bevölkerung negativ von der Einführung einer Flat Tax betroffen sein würde. Während der Rückgang innerhalb der ersten drei Dezile in aller Regel noch unterhalb von 1 Prozent verbleibt, so übersteigt der Rückgang vom vierten bis zum siebten Dezil die 1 Prozent-Grenze in nahezu allen Haushalten. Im achten Dezil trifft dies weiterhin auf drei von vier Haushalten zu. Im Gegensatz dazu profitieren im zehnten Dezil drei Viertel aller Haushalte und dies zum Teil beträchtlich.

**Tabelle 17:** Flat Tax: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

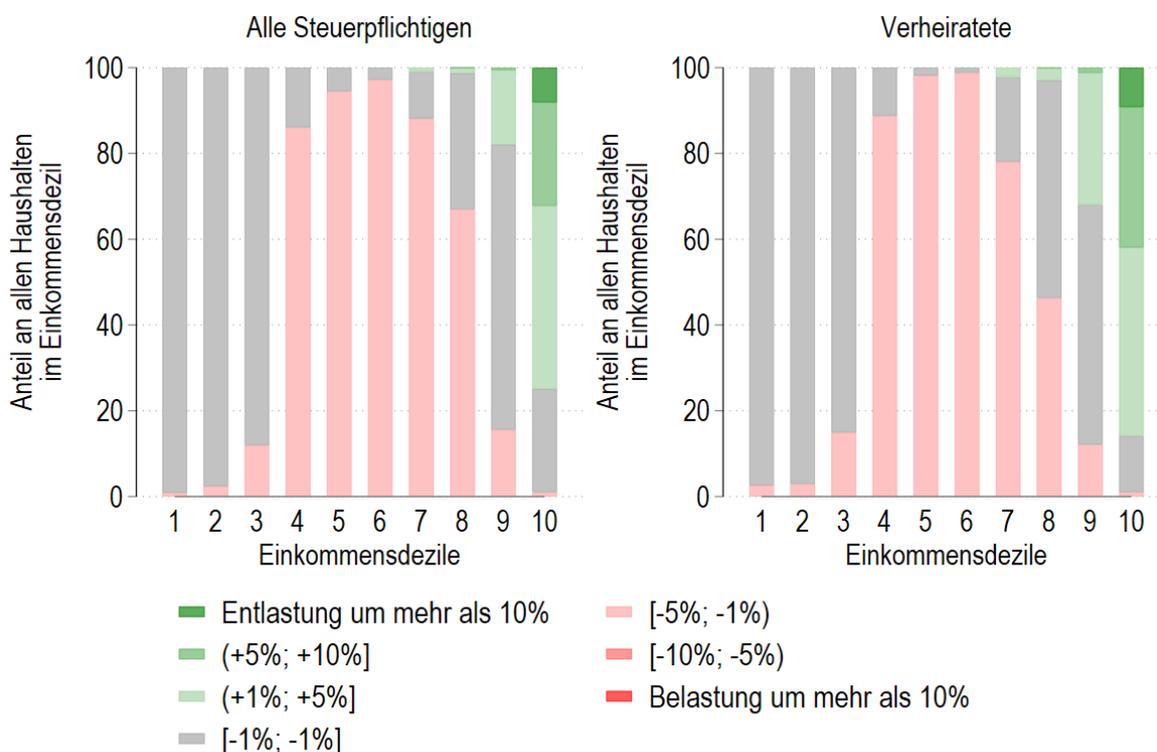
	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 275	+ 292
Alleinerziehend	68'024	+ 395	+ 413
Paar ohne Kinder	72'537	+ 1'199	+ 1'212
Paar mit Kindern	98'764	+ 984	+ 994
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9334	0	+ 9
2. Dezil	12'804	- 9	- 1
3. Dezil	18'367	- 42	- 39
4. Dezil	25'151	- 456	- 453
5. Dezil	35'536	- 735	- 731
6. Dezil	45'599	- 849	- 845
7. Dezil	55'086	- 857	- 854
8. Dezil	66'352	- 721	- 716
9. Dezil	82'424	0	+ 7
10. Dezil	152'932	+ 8'414	+ 8'437
Durchschnitt	68'665	+ 676	+ 687

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

Im Falle der Flat Tax verringert sich der Gini-Koeffizient bei der direkten Bundessteuer deutlich, er sinkt um 41.3 Prozent. Diese Veränderung ist nicht überraschend, da die fehlende Progression die zu zahlende Bundessteuer in gut verdienenden Haushalten senkt und somit nur noch linear zum Einkommen steigen lässt. Beim verfügbaren Haushaltseinkommen erhöht sich im Gegenzug die Ungleichheit, da einerseits die verfügbaren Einkommen am oberen Ende der Einkommensskala steigen und andererseits in der unteren Hälfte der Einkommensskala sinken. Der Gini-Koeffizient zum verfügbaren Haushaltseinkommen steigt um 2.5 Prozent.

**Abbildung 33:** Flat Tax: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## 13 Ergebnisse: Waadtländer Modell

### 13.1 Reformvorschlag

Das Waadtländer Modell stellt eine Form der Familienbesteuerung dar. Das gesamte Einkommen des Ehepaares wird durch einen Divisor geteilt, analog zum Voll- bzw. Teilsplitting. Der Divisor steigt jedoch mit der Grösse des Haushalts. Eine alleinstehende Person erhält einen Divisor von 1. Eine alleinerziehende Person erhält einen Divisor von 1.3. Bei einem Paar erhöht sich der Divisor auf 1.8. Für jedes minderjährige Kind erhöht sich der Divisor nochmals um bis zu 0.5 Punkte. Bei der zusätzlichen Erhöhung des Divisors bei Kindern gibt es allerdings eine Begrenzung: Je Kind darf das steuerbare Einkommen um nicht mehr als 20'000 CHF gesenkt werden.

Da Ehepaare schon von dem Divisor profitieren, wird es keinen Verheiratetenabzug geben. Der Kinderabzug wird ebenfalls gestrichen, da es bereits eine Erhöhung des Divisors für jedes Kind gibt. Der Zweiverdienerabzug wird ebenfalls abgeschafft.

## 13.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Staatsfinanzen

Die Umsetzung des Waadtländer Modells auf Bundesebene hätte eine Entlastung der Steuerzahler bzw. eine Belastung des Bundeshaushalts von 2'615 Mio. CHF jährlich ohne Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und von 2'597 Mio. CHF mit Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge.

### Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Wir erwarten für das Waadtländer Modell, dass etwa 3'600 Personen neu in den Arbeitsmarkt eintreten. Etwa zwei Drittel dieses Zuwachses geht auf Frauen zurück. Hinsichtlich der Ausweitung der gesamten Tätigkeit fördert das Modell insbesondere eine Beschäftigung in Vollzeit, bei der eine Zunahme von etwa 4'350 Vollzeitäquivalenten zu erwarten ist (vgl. Tabelle 18). Abermals geht ein Grossteil der Dynamik auf Arbeitnehmerinnen zurück, deren Zuwachs beim Arbeitsangebot fast 3-mal höher ist als bei den Männern. In Teilzeit verändert sich die Arbeitstätigkeit für beide Geschlechter hingegen kaum.

**Tabelle 18:** Waadtländer Modell: Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 2'425	+ 1'164	+ 3'589
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 3'143	+ 1'322	+ 4'465
<i>davon Teilzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 124	- 22	+ 102
<i>davon Vollzeittätigkeit, in Vollzeitäquivalenten</i>	+ 3'018	+ 1'345	+ 4'363

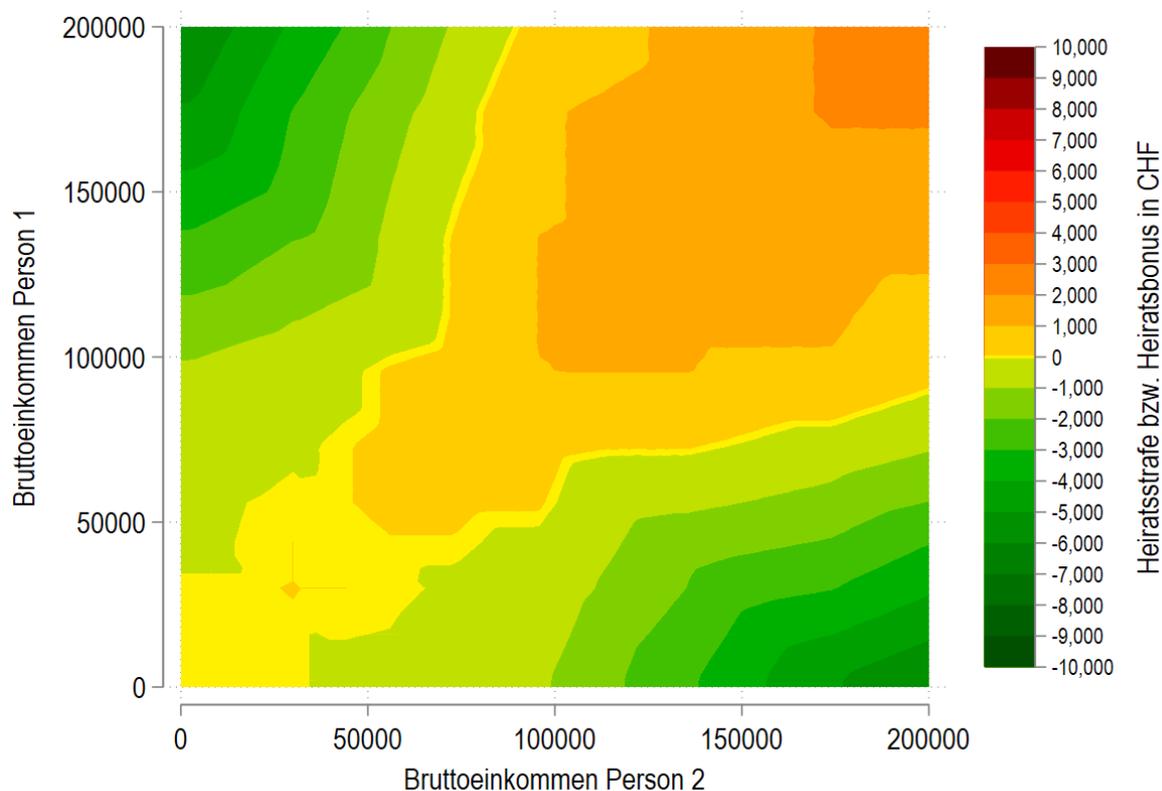
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

### Auswirkungen auf die Heiratsstrafe

Wie in Abbildung 34 zu erkennen ist, hat das Waadtländer Modell nur das Potenzial, die Heiratsstrafe abzuschwächen, schafft sie jedoch nicht vollständig ab. Allerdings erfahren nun bestimmte Einkommenskonstellationen einen Heiratsbonus, welche zuvor

noch mit einer Heiratsstrafe belegt wurden. Diese zuvor stärker besteuerten Haushalte würden also stark von der Reform profitieren.

**Abbildung 34:** Waadtländer Modell: Heiratsstrafe



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

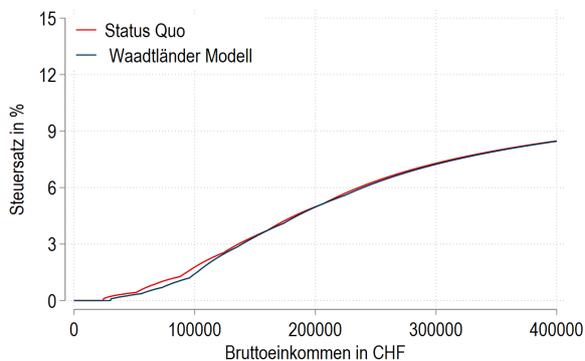
### **Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen**

Die Abbildungen 35a bis 35d stellen die durchschnittlichen Steuersätze beim Waadtländer Modell im Vergleich zum Status Quo dar. Für alle betrachteten Beispielfamilien würde sich die Steuerbelastung reduzieren.

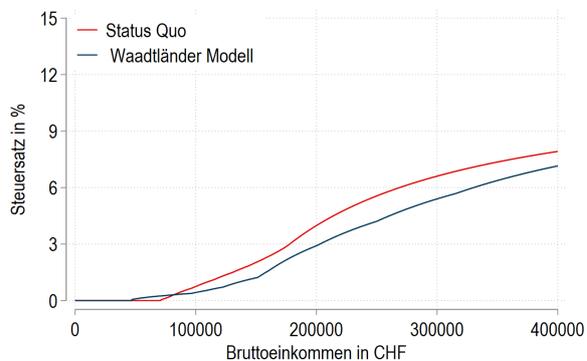
Im Waadtländer Modell wird ein Ehepaar ohne Kinder genauso behandelt wie bei einer Besteuerung nach einem Teilsplittingmodell mit einem Divisor von 1.8. Aus diesem Grund ähnelt die Abbildung 36 zur Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens stark der analogen Abbildung 24 zum Teilsplitting. Ein Ehepaar erfährt durch die Einführung des hier vorgestellten Waadtländer Modells keine negativen Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen. Je höher das gemeinsame Einkommen

**Abbildung 35: Waadtländer Modell: durchschnittlicher Steuersatz**

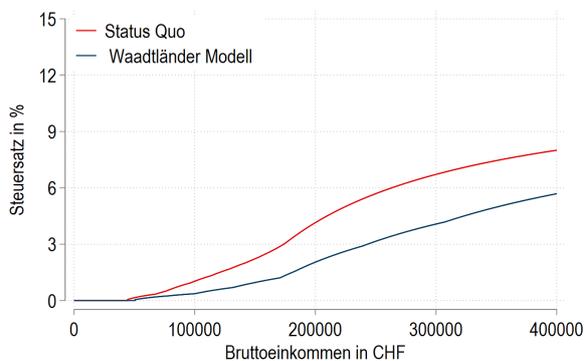
**(a) Alleinstehend ohne Kinder**



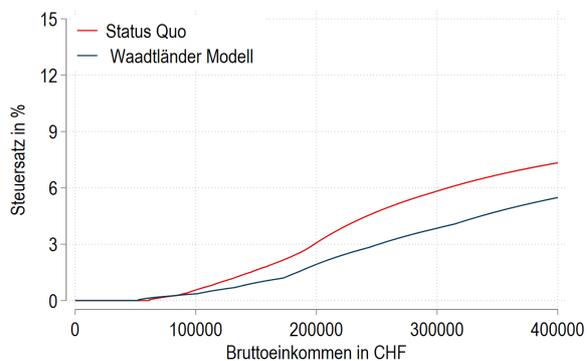
**(b) Alleinerziehend (1 Kind)**



**(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder**



**(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder**



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

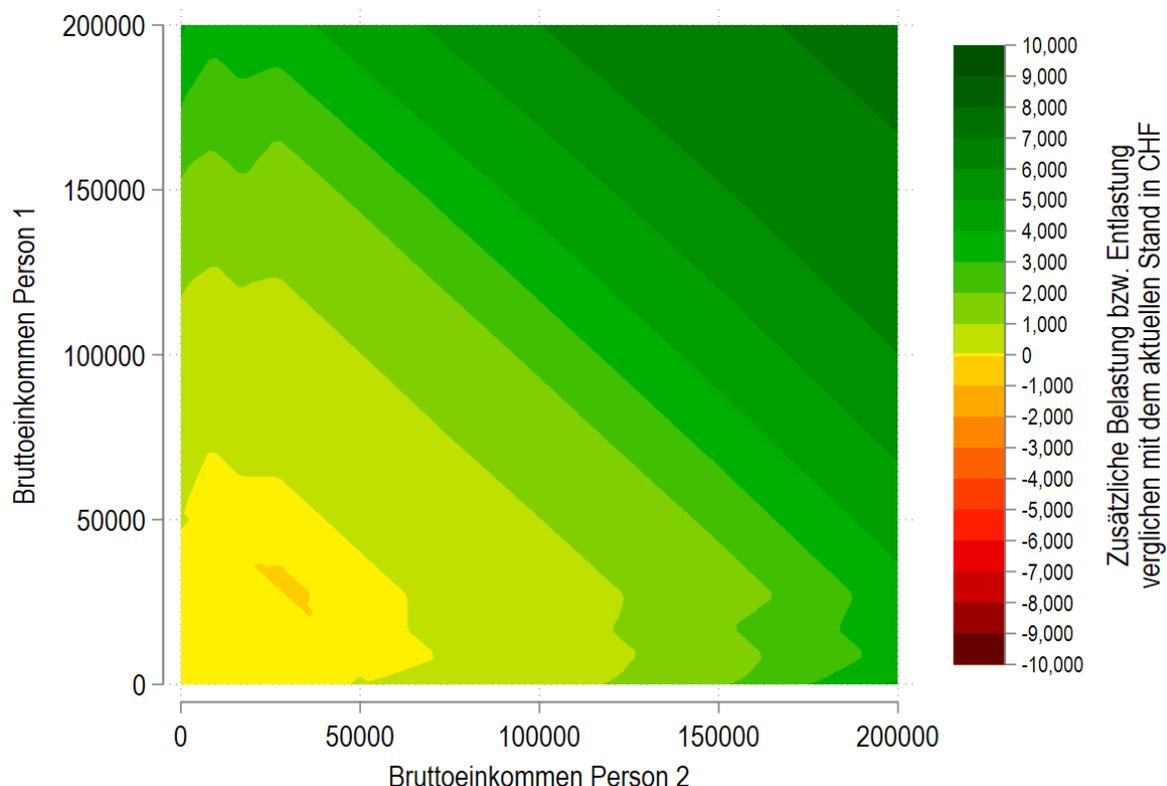
ausfällt, desto grösser ist hingegen der absolute Zuwachs des verfügbaren Haushaltseinkommens.<sup>6</sup>

Wie in Tabelle 19 zu erkennen ist, werden die Haushalte hinsichtlich des verfügbaren Einkommens im Durchschnitt nicht schlechtergestellt. Gewinner der Reform wären verheiratete Paare mit Kindern, bei denen das verfügbare Einkommen um mehr als 1'400 CHF im Jahr steigt. Es profitieren zudem die höheren Einkommen stärker vom Waadtländer Modell als geringere Einkommen. Im zehnten Dezil steigt das Haushaltsäquivalenzeinkommen beispielsweise um knapp 2'000 CHF jährlich.

Die Entwicklung des Haushaltsäquivalenzeinkommens innerhalb der Dezile zeigt einerseits, dass ab dem sechsten Dezil ein zunehmend grösserer Anteil einen Zuwachs

<sup>6</sup> Würde statt einem Ehepaar ohne Kinder ein Ehepaar mit Kindern dargestellt, so würde der Zuwachs des verfügbaren Haushaltseinkommens aufgrund des höheren Divisors grösser ausfallen. Die Abbildung würde mit steigender Kinderzahl zunehmend grün gefärbt werden.

**Abbildung 36:** Waadtländer Modell: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

des Äquivalenzeinkommens von zumindest 1 Prozent erfährt. Im zehnten Dezil trifft dies auf nahezu alle Ehepaare zu.

### Auswirkungen auf die Ungleichheit

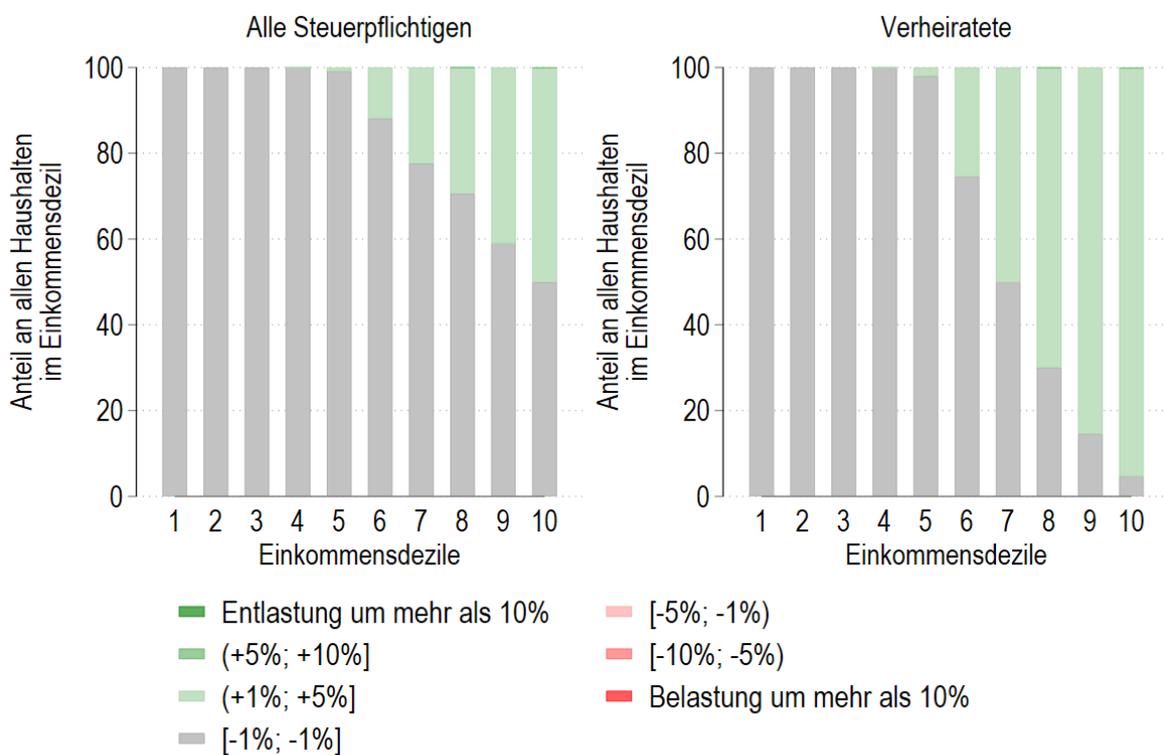
Das Waadtländer Modell lässt den Gini-Koeffizienten bei der direkten Bundessteuer um 3.8 Prozent steigen. Hinsichtlich des verfügbaren Einkommens verbleibt die Steigerung der Ungleichheit bezogen auf den Gini-Koeffizienten mit 0.5 Prozent im moderaten Bereich.

**Tabelle 19:** Waadtländer Modell: Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Alleinstehend	50'300	+ 113	+ 116
Alleinerziehend	68'024	+ 114	+ 118
Paar ohne Kinder	72'537	+ 1'112	+ 1'119
Paar mit Kindern	98'764	+ 1'437	+ 1'444
Nach äquivalenzgewichtetem Einkommensdezil			
1. Dezil	9334	0	+ 5
2. Dezil	12'804	0	+ 5
3. Dezil	18'367	+ 1	+ 4
4. Dezil	25'151	+ 34	+ 38
5. Dezil	35'536	+ 89	+ 92
6. Dezil	45'599	+ 225	+ 229
7. Dezil	55'086	+ 374	+ 377
8. Dezil	66'352	+ 534	+ 538
9. Dezil	82'424	+ 929	+ 932
10. Dezil	152'932	+ 1'966	+ 1'970
Durchschnitt	68'665	+ 669	+ 676

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 37:** Waadtländer Modell: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## 14 Fazit

Eine Reform des Schweizer Steuersystems steht wieder weit oben auf der politischen Agenda. Sowohl beim Vorschlag einer Individualbesteuerung der FDP-Frauen wie auch bei der vorgeschlagenen Variante von Die Mitte, eine alternative Steuerberechnung zwischen den beiden bestehenden Tarifen für Alleinstehende und Verheiratete zu gewähren, soll die finanzielle Benachteiligung verheirateter Paare gegenüber Singles, die sogenannte Heiratsstrafe, abgeschafft werden. Zudem soll die Arbeitsmarktbeteiligung von Zweitverdienern, v.a. Frauen, erhöht werden. Und gleichzeitig sollen die negative Effekte auf die Staatsfinanzen minimiert werden.

Die vorliegende Studie hat die Auswirkungen der beiden Reformvarianten sowie weiteren Alternativen im Vergleich zum Status Quo untersucht. Dazu wurde der IWP-TAX, das modernen Mikrosimulationsmodell vom Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern (IWP), für die Berechnungen genutzt. Das Modell bildet dabei nicht nur das aktuelle Steuer-, Abgaben- und Transfersystem detailliert ab. Es nutzt mit dem Schweizer Haushalt-Panel auch Daten von realen Haushalten. Die Daten bilden zwar sehr hohe Bruttoeinkommen tendenziell lückenhaft ab, was zu einer Unterschätzung der Effekte führen kann. Dafür ist uns die Aufteilung der Einkommen zwischen den Ehepartnern eines Haushalts bekannt, was für die Fragestellung von besonderem Interesse ist. Zuletzt werden Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt als Reaktion auf etwaige Reformen vom IWP-TAX berücksichtigt, wobei wir die Arbeitsmarkt Elastizitäten speziell für die Schweiz schätzen.<sup>7</sup>

Die Heiratsstrafe würde durch die Einführung der Individualbesteuerung wie der alternativen Steuerberechnung beseitigt. Allerdings profitieren nicht alle Bevölkerungsgruppen gleich von der Reform. Alleinverdienerpaare werden im Vergleich zum Status Quo bei der Individualbesteuerung tendenziell schlechter gestellt. Aber auch Alleinstehende im hohen Einkommensbereich haben aufgrund der verstärkten Progression mit höheren Steuerzahlungen zu rechnen. Umgekehrt profitieren vor allem Ehepaare mit ähnlichen Einkommen. Bei der alternativen Steuerberechnung verliert hingegen kein Schweizer Haushalt finanziell. Für beide Optionen gilt

---

<sup>7</sup> Im Gegensatz dazu nutzt der Bundesrat (2024) u.a. eine höhere Anzahl von Beobachtungen, die auch besonders hohe Einkommen und Spezialfälle umfassen, sowie Informationen zum steuerbaren Einkommen. Dafür müssen für die Berechnungen vermehrt Annahmen zur Aufteilung der Einkommen zwischen den Partnern und bei der Schätzung der Arbeitsmarkteffekte getroffen werden. Weitere Unterschiede bei den Berechnungsweisen liegen u.a. in der Wahl des Jahrs des Rechtsstands, der bei uns 2023 und beim Bundesrat (2024) das laufende Jahr 2024 ist, sowie in der Nutzung von Gewichtungen der Beobachtungen zur repräsentativen Hochrechnung der Stichprobe auf die gesamte Schweiz.

aber gleich: Je höher das Einkommen, desto höher die Steuerbelastung und damit potentiell die Heiratsstrafe, weshalb bei einer Abschaffung derselben gerade die einkommensstarken Haushalte absolut am stärksten profitieren.

Eine Einführung der Individualbesteuerung wird dem IWP-TAX zufolge mit etwa 853 Mio. CHF geringere Kosten verursachen als in der Botschaft vom Bundesrat (2024) geschätzt. Bei der alternativen Steuerberechnung gehen wir von Kosten in Höhe von rund 992 Mio. CHF pro Jahr aus.

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung fallen eher gering aus. Bei der Individualbesteuerung würden nach unseren Berechnungen etwa 4'450 Personen neu in den Arbeitsmarkt eintreten, wobei sich das Arbeitsangebot insgesamt um gut 5'200 Vollzeitäquivalente erhöhen würde. Mit unserer Schätzung liegen wir damit am eher unteren Rand der Spannweite vom Bundesrat (2024). Bei der alternativen Steuerberechnung erwarten wir eine Steigerung der Partizipation um etwa 3'200 Personen und der gesamten Tätigkeit um gut 3'900 Vollzeitäquivalente. Durch eine Einführung der Individualbesteuerung wie der alternativen Steuerberechnung würde sich zuletzt die Ungleichheit kaum erhöhen.

Die Kosten aller anderen, alternativen Reformoptionen sind mit zu erwartenden Mindereinnahmen von ca. 1.5 bis 3 Mrd. CHF bei der direkten Bundessteuer deutlich oberhalb der vorgegebenen Maximalgrenze. Bei den Beschäftigungseffekten gilt, dass die Steigerung von Partizipation und die Ausweitung des Arbeitsangebots so gut wie immer zwischen den Auswirkungen der Individualbesteuerung und der alternativen Steuerberechnung liegen.

Infolge der Arbeitszeitanpassung der Erwerbsbevölkerung verringern sich die erwarteten Mindereinnahmen für den Bund in allen Fällen zwar etwas, wenn man die Zweit-rundeneffekte auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Da die Verhaltensanpassungen im Schnitt jedoch gering ausfallen, können die fiskalischen Mindereinnahmen nur zu einem kleinen Teil aufgefangen werden.

Auffällig ist bei den Reformoptionen zuletzt, dass Frauen in der Regel stärker mit einer Erhöhung des Arbeitspensums reagieren als ihre männlichen Kollegen. Ihre Ausweitung von Partizipation und gesamter Tätigkeit ist bei der Individualbesteuerung wie bei der alternativen Steuerberechnung gut doppelt bis dreifach so stark wie bei Männern. Dies deckt sich mit der wissenschaftlichen Literatur, in der zumeist die Arbeitsmarkt-elasticität von Frauen höher ist als diejenige von Männern. Einen generellen Überblick zu dem Thema bieten etwa Bick und Fuchs-Schündeln (2018) und Bargain und Peichl

(2013), speziell für die Schweiz weisen Gerfin und Leu (2003) geschlechtsspezifische Arbeitsmarktlastizitäten aus.

Es sollte bei der Interpretation der Ergebnisse angemerkt werden, dass insbesondere bei der Individualbesteuerung eine Einführung nicht nur auf der Bundesebene erfolgen soll. Da uns die etwaige Neuordnung von Parametern und Tarifen auf kantonaler Ebene nicht bekannt ist, können wir die aggregierten Effekte aller Gebietskörperschaften nicht abschätzen. Die Ergebnisse liefern dennoch eine wichtige Grundlage für die wirtschaftspolitische Diskussion in der Schweiz. Denn dass es zu einer Volksabstimmung über eine Steuerreform auf Bundesebene kommt, das scheint derzeit sicher.

## Literaturverzeichnis

- Andreas Christen and Nadia Myohl (2023). *Verliebt, verlobt, versorgt? Wie sich Erwerbsbiografien und Haushaltsformen auf den Gender Pension Gap auswirken*. Swiss Life AG.
- Autoridade Tributária e Aduaneira (AT) (2023). Tabelas de Retenção do IRS. Anforderbar unter: [https://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/apoio\\_contribuinte/tabela\\_ret\\_doctlib/Pages/default.aspx](https://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/apoio_contribuinte/tabela_ret_doctlib/Pages/default.aspx).
- Bargain, O. und Peichl, A. (2013). Steady-State Labor Supply Elasticities: A Survey. *IZA Discussion Paper Series*, (7698).
- Bick, A. und Fuchs-Schündeln, N. (2017). Quantifying the Disincentive Effects of Joint Taxation on Married Women's Labor Supply. *American Economic Review*, 107(5).
- Bick, A. und Fuchs-Schündeln, N. (2018). Taxation and Labour Supply of Married Couples across Countries: A Macroeconomic Analysis. *The Review of Economic Studies*, 85(3 (304)):1543–1576.
- Blömer, M., Brandt, P., und Peichl, A. (2021). Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem. *ifo Forschungsberichte*, 2021(126).
- Brandt, P., Mosler, M., und Schaltegger, C. A. (2023). Swiss Taxometer: Mikrosimulationsmodell zum Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. *IWP Policy Paper*, 14(2). aktualisiert im April 2024.
- Bund (2023). 642.11 – Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer(DBG). vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bundesgericht (1984). BGE 110 Ia 7 - Hegetschweiler. vom 13. April 1984.
- Bundesgericht (1994). BGE 120 Ia 329 - Ehegattenbesteuerung. vom 18. November 1994.
- Bundeskanzlei (2011). BBl 2011 3803 - Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe». Vorprüfung. vom 19. April 2011.
- Bundeskanzlei (2020). BBl 2020 1284 - Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» Rückzug. vom 11. Februar 2020.
- Bundesrat (2004). Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 (11. AHV-Revision; Anhebung der Mehrwertsteuer zu Gunsten von AHV und IV; Steuerpaket). vom 29. Juni 2004.
- Bundesrat (2006a). AS 2007 615 - Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung). Änderung vom 6. Oktober

2006.

Bundesrat (2006b). BBI 2006 4471 - Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung. vom 17. Mai 2006.

Bundesrat (2013). BBI 2013 8513 - Botschaft zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». vom 23. Oktober 2013.

Bundesrat (2015). Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung Bericht in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates "Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung"(14.3005).

Bundesrat (2016). BBI 2016 3715 - Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 (Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»; Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer [Durchsetzungsinitiative]»; Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»; Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet [STVG] [Sanierung Gotthard-Strassentunnel]). vom 19. April 2016.

Bundesrat (2019). BBI 2019 4599 - Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Erwirkung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». vom 21. Juni 2019.

Bundesrat (2022). Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet. vom 02. Dezember 2022.

Bundesrat (2023). Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Ergebnisbericht. vom 09. August 2023.

Bundesrat (2024). Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung).

Christl, M., De Poli, S., und Ivaškaitė-Tamošiūnė, V. (2021). Does it pay to say "I do"? Marriage bonuses and penalties across the EU. Working Paper 07/2021, Joint Research Centre.

Chung, M.-S. und Lee, K. (2020). Women's pre-marriage income and the division of household labour. *Applied Economics*, 53(59).

Code général des impôts (2023). Livre premier : Assiette et liquidation de l'impôt (Articles 1 A à 1656 quater). Anforderbar unter:<https://www.legifrance.gouv.fr/>.

Die Mitte (2024). Die Mitte hat beide Fairness-Initiativen eingereicht! abrufbar unter: <https://die-mitte.ch/die-mitte-hat-beide-fairness-initiativen-eingereicht/>.

Eidgenössische Finanzdepartement (2022). Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Anforderbar unter: <https://www.news.admin.ch/>

newsd/message/attachments/74243.pdf.

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2018). BBI 2018 2133: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung). Anforderbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/847/de>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2020). F - Steuerprobleme - Familienbesteuerung.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2024). Steuerrechner. abrufbar unter: <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/calculator/income-wealth-tax>.
- European Commission (2016). COM(2016) 739 final. Next steps for a sustainable European Future.
- Fink, A. (2020). German income taxation and the timing of marriage. *Applied Economics*, 52(5).
- Gerfin, M. und Leu, R. E. (2003). The Impact of In-Work Benefits on Poverty and Household Labour Supply - A Simulation Study for Switzerland. *IZA Discussion Paper Series*, (762).
- Giulio, P. D., Impicciatore, R., und Sironi, M. (2019). The changing pattern of cohabitation: A sequence analysis approach. *Demographic Research*, (40).
- Gunnarsson, A. und Eriksson, M. (2017). Eliminating the secondary earner bias. Policy lessons from the introduction of partial individual taxation in Sweden in 1971. *Nordic Tax Journal*, 2017(1):89–99.
- Hemel, D. (2019). Beyond the Marriage Tax Trilemma. *Wake Forest Law Review*, 54(3).
- Hufkens, T., Goedemé, T., Gasior, K., Leventi, C., Manios, K., Rastrigina, O., Recchia, P., Sutherland, H., Mechelen, N. V., und Verbist, G. (2019). The Hypothetical Household Tool (HHoT) in EUROMOD: a new instrument for comparative research on tax-benefit policies in Europe. *International Journal of Microsimulation*, 12(3).
- Kommission Familienbesteuerung (1998). Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung).
- Kommission Familienbesteuerung (2001). 01.021 - Botschaft zum Steuerpaket 2001.
- Locher, P. und Ruf, P. (1989). Entscheide betreffend kantonale Abgaben. *Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht*, 58(1-2).
- Locher, P. und Ruf, P. (1991). Entscheide betreffend kantonale Abgaben. *Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht*, 60(5).
- Myohl, N. (2022). Till Taxes Keep Us Apart? The Impact of the Marriage Tax on the Marriage Rate. Working Paper 9747, Center for Economic Studies & Ifo Institute,

Munich.

OECD (2021). *Taxing Wages 2021*. OECD Publishing.

Perelli-Harris, B. und Bernardi, L. (2015). Exploring social norms around cohabitation: the life course, individualization, and culture: introduction to special collection: focus on partnerships: discourses on cohabitation and marriage throughout Europe and Australia  
. *Demographic Research*, (33).

Perelli-Harris, B. und Gassen, N. S. (2012). How Similar Are Cohabitation and Marriage? Legal Approaches to Cohabitation across Western Europe. *Population and Development Review*, 38(3):435–467.

Reich, M. (2001). Neuordnung der Familienbesteuerung. *IFF - Forum für Steuerrecht*, 2001(4):251–269.

Schiller, F. (1799). *Das Lied von der Glocke*.

SHP Group (2023). *Living in Switzerland Waves 1-23 + Covid 19 data [Dataset]*. Swiss Centre of Expertise in the Social Sciences. Financed by the Swiss National Science Foundation, distributed by FORS, Lausanne.

Tillmann, R., Voorpostel, M., Antal, E., Dasoki, N., Klaas, H., Kuhn, U., Lebert, F., Monsch, G.-A., und Ryser, V.-A. (2020). The Swiss Household Panel (SHP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Seiten 402–420.

## **A Ergebnisse: angepasste Reformoptionen**

In den in Kapiteln 7 bis 13 vorgestellten Varianten wurde derselbe Tarif genutzt wie beim offiziellen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats. Es gibt aber auch die Möglichkeit, den Tarif so zu verändern, dass die Mindereinnahmen auf den maximalen Wert von 1 Mrd. CHF begrenzt werden. In diesem Kapitel stellen wir entsprechend angepasste Reformoptionen für das Voll- und Teilsplitting sowie die Flat Tax und das Waadtländer Modell vor, welche die Einnahmeausfälle auf den Maximalwert begrenzen.

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wurden die dort enthaltenen Reformvarianten ebenfalls progressiver ausgerichtet (Eidgenössische Finanzdepartement, 2022). Um die fiskalischen Mindereinnahmen zu begrenzen, wurden in einem zweiten Schritt die Tarifstufen soweit gestreckt, dass die zu erwartenden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer dem maximalen Rahmen entsprechen. Wir haben diese Methodik auf das Voll-, Teilsplitting und das Waadtländer Modell angewendet, bei denen die Mindereinnahmen mehr als eine 1 Mrd. CHF entsprechen würden. Bei der Flat Tax haben wir hingegen den Steuersatz soweit heraufgesetzt, dass die Grenze bei den Mindereinnahmen eingehalten wird.

Die hier aufgezeigten angepassten Reformoptionen stellen nur eine Option unter vielen Alternativen dar. Andere Möglichkeiten zur Senkung der Mindereinnahmen wären beispielsweise die Erhöhung der Steuersätze, weniger oder geringere Abzugsmöglichkeiten oder auch eine nochmals verstärkte Progression des Steuertarifs. Wir haben uns für die Vorgehensweise der Progression und Tarifstreckung entschieden, da dieses Vorgehen auch im Erläuternden Bericht des Bundesrats genutzt wurde.

### **Reformvorschlag: angepasstes Vollsplitting**

Die Mindereinnahmen beim Vollsplitting sind erheblich, sodass die einzelnen Tarifstufen gestaucht werden, um die Mindereinnahmen zu begrenzen. Der angepasste Tarif ist in der Tabelle unten dargestellt.

Die Länge der einzelnen Tarifstufen wurde auf 80 Prozent der bei der Individualbesteuerung genutzten Tarifstufen gesetzt. Die erste Stufe des Tarifs wird allerdings nicht gestaucht und verbleibt wie bei der Individualbesteuerung bei 20'000 CHF. Die Stauchung des Tarifs bedeutet eine deutlich steilere Progression und ein spürbar früheres

## Angepasstes Vollsplitting: Tarifstruktur

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	20'000	0.0%
20'100	28'100	0.7%
28'200	36'800	0.9%
36'900	49'000	2.0%
49'100	64'400	3.3%
64'500	69'500	7.0%
69'600	92'100	8.0%
92'200	119'700	9.5%
119'800	156'600	11.7%
156'700	600'800	13.3%
600'900		11.5%

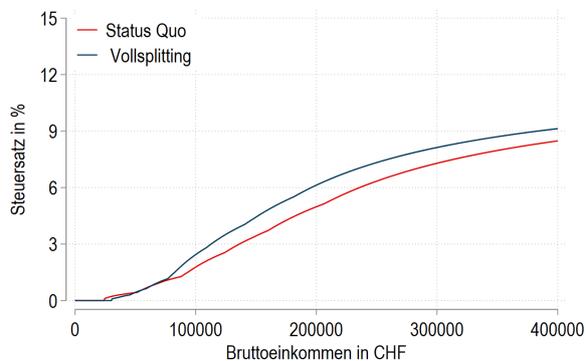
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erreichen der höchsten Progressionsstufe. Die Mindereinnahmen nach dieser Anpassung liegen bei genau einer 1 Mrd. CHF.

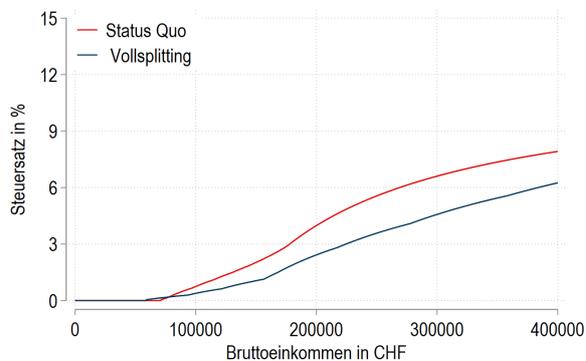
Wie in Abbildung 38a zu erkennen ist, müssen Alleinstehende ohne Kinder mit einem Anstieg ihrer Steuerlast rechnen. Im Gegensatz dazu ist anhand der in Abbildung 38b, Abbildung 38c und Abbildung 38d dargestellten Vergleiche der durchschnittlichen Steuerbelastung zum Status Quo zu erkennen, dass diejenigen Haushalte, welche zuvor nach dem Verheiratetentarif besteuert wurden, mit einer niedrigeren Steuerlast rechnen können. Die Finanzierung des Vollsplittings geht somit zulasten Alleinstehender ohne Kinder.

**Abbildung 38:** Angepasstes Vollsplitting: durchschnittlicher Steuersatz

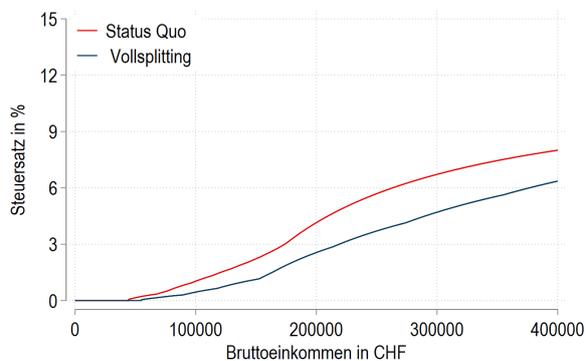
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



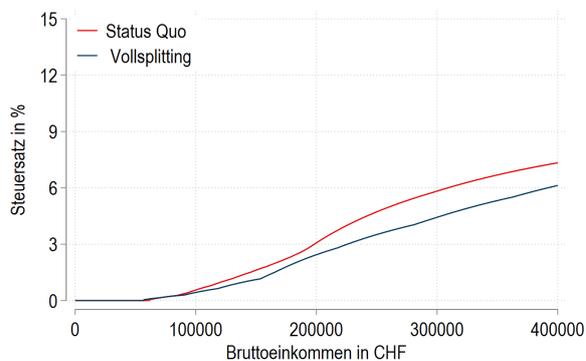
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## Reformvorschlag: angepasstes Teilsplitting

Die Mindereinnahmen beim Teilsplitting sind substantiell, allerdings nicht in demselben Umfang wie beim Vollsplitting. Die notwendige Stauchung der Tarifstufen fällt somit geringer aus und liegt bei 85 Prozent. Wie beim Vollsplitting bleibt die erste Stufe des Tarif hiervon unberührt. Der sich ergebende Steuertarif ist in der unteren Tabelle dargestellt.

Wie beim Vollsplitting profitieren verheiratete Alleinverdienerpaare und Gleichverdienerpaare von einer Einführung des angepassten Teilsplittings. Zu erkennen ist dies an den in Abbildung 39 abgebildeten durchschnittlichen Steuersätzen für diese Haushaltstypen. Auch Alleinerziehende können mit einer niedrigeren Steuerlast bei der direkten Bundessteuer rechnen. Im Gegensatz dazu müssen Alleinstehende ohne Kinder mit einer höheren Steuerlast rechnen. Ihre zusätzlichen Steuerzahlungen gleichen die niedrigen Steuerzahlungen der anderen Haushaltstypen soweit aus, dass 1 Mrd. CHF an Mindereinnahmen nicht überschritten werden.

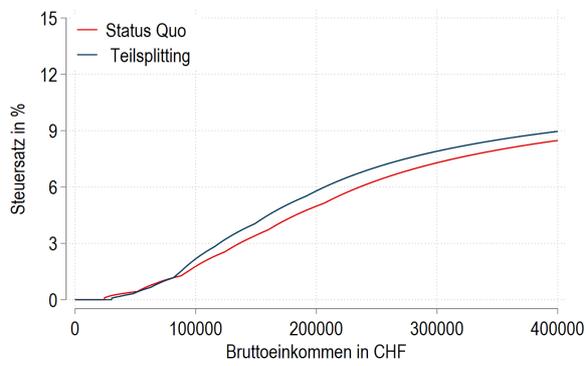
Angepasstes Teilsplitting: Tarifstruktur

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	20'000	0.0%
20'100	29'900	0.7%
30'000	39'100	0.9%
39'200	52'100	2.0%
52'200	68'500	3.3%
68'600	73'800	7.0%
73'900	97'900	8.0%
98'000	127'200	9.5%
127'300	166'400	11.7%
166'500	638'400	13.3%
638'500		11.5%

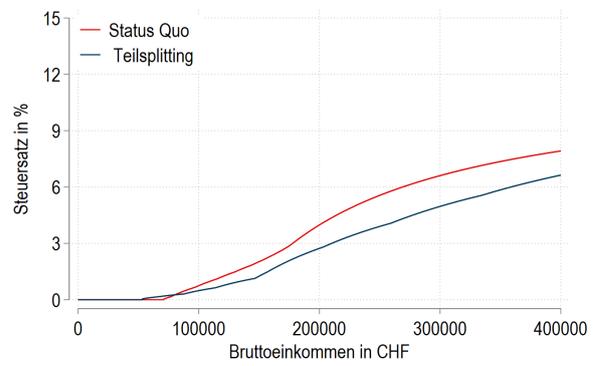
Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Abbildung 39:** Angepasstes Teilsplitting: durchschnittlicher Steuersatz

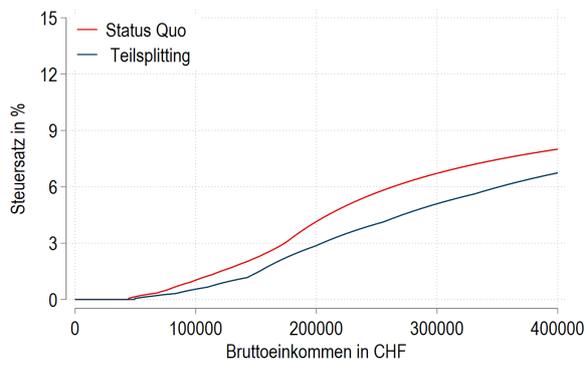
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



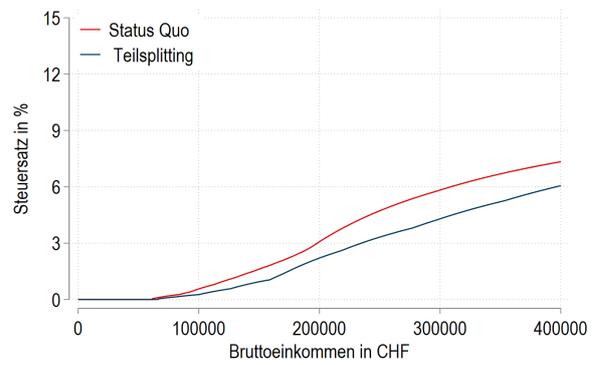
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## Reformvorschlag: angepasstes Realsplitting

Die Mindereinnahmen beim Realsplitting übersteigen 1 Milliarde CHF um knappe 500 Millionen CHF. Die notwendige Stauchung der Tarifstufen um die Mindereinnahmen auf 1 Milliarde CHF zu begrenzen liegt bei 95 Prozent. Wie beim Voll- und Teilsplitting wird die erste Stufe des Tarif nicht gestaucht. Der sich ergebende Steuertarif ist in der unteren Tabelle dargestellt.

Angepasstes Realsplitting: Tarifstruktur

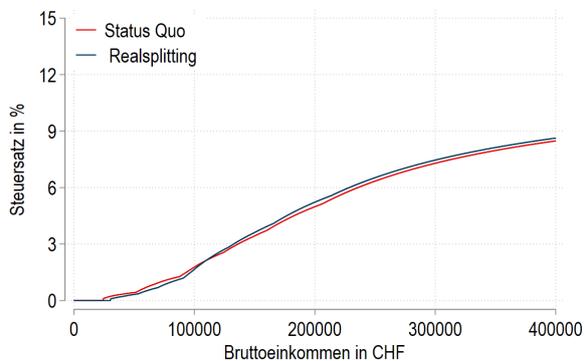
vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	20'000	0.0%
20'100	33'400	0.7%
33'500	43'700	0.9%
43'800	58'200	2.0%
58'300	76'500	3.3%
76'600	82'500	7.0%
82'600	109'400	8.0%
109'500	142'200	9.5%
142'300	186'000	11.7%
186'100	713'500	13.3%
713'600		11.5%

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

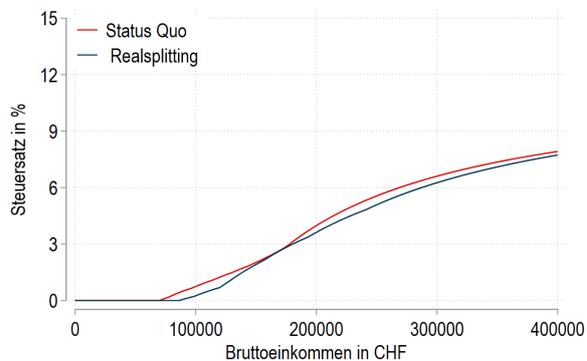
Wie an den in Abbildung 40 abgebildeten durchschnittlichen Steuersätzen zu erkennen ist, sind die grössten Effekte durch die Einführung des angepassten Realsplitting bei Gleichverdienerpaaren zu erwarten. Ihre Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer fällt niedriger aus. Alleinverdienerpaare zahlen hingegen ungefähr die gleiche Summe an direkten Bundessteuern wie im aktuellen Besteuerungssystem. Gleiches gilt für Alleinstehende mit und ohne Kinder.

**Abbildung 40:** Angepasstes Realsplitting: durchschnittlicher Steuersatz

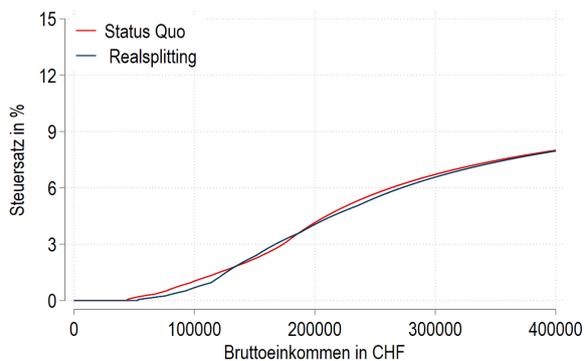
**(a)** Alleinstehend ohne Kinder



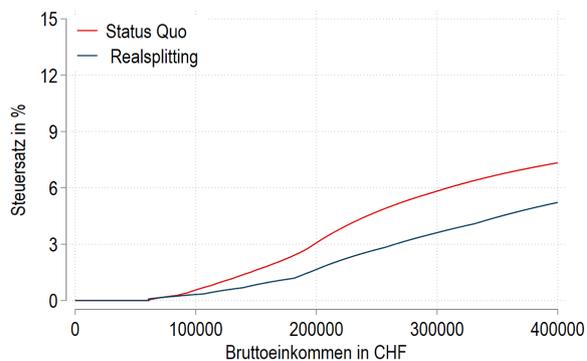
**(b)** Alleinerziehend (1 Kind)



**(c)** Alleinverdienerpaar ohne Kinder



**(d)** Gleichverdienerpaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

## Reformvorschlag: angepasste Flat Tax

Die Flat Tax ist zwar eine Möglichkeit, die Heiratsstrafe abzuschaffen, allerdings führt sie in der ursprünglichen Version auch zu hohen fiskalischen Mindereinnahmen. Die Reformalternative weist jedoch wünschenswerte Arbeitsmarkteffekte aus, vor allem die Ausweitung der gesamten Tätigkeit von bestehenden und neuen Arbeitskräften ist hoch. Um die Vorgaben des Bundes zu beachten, setzen wir den einheitlichen Steuersatz auf 3.96 Prozent hinauf, sodass die Mindereinnahmen unter der Schwelle von 1 Mrd. CHF verbleiben.

## Reformvorschlag: angepasstes Waadtländer Modell

Beim Waadtländer Modell ist eine Anpassung durch eine Veränderung der Divisoren oder auch durch eine Stauchung des Tarifs denkbar. Wir haben beide Varianten zum

angewendet. Die Divisoren deutlich herunter gesetzt, so dass das satzbestimmende Einkommen näher an dem steuerbaren Einkommen liegt. Ausserdem wurden die Steuerstufen - mit Ausnahme der ersten Stufe - auf 94 Prozent ihrer im nicht angepassten Vorschlag festgelegten Länge gestaucht.

Für eine alleinerziehende Person steigt der Divisor nun um 0.1 Punkte und ein Verheiratetes Paar erhält einen Divisor von 1.3. Für jedes Kind wird der Divisor um 0.2 angehoben. Die Reduktion des satzbestimmenden Einkommens darf je Kind in absoluten Zahlen 20'000 CHF nicht übersteigen.

Ein Nachteil des angepassten Waadtländer Modells ist, dass die Heiratsstrafe aufgrund der geringeren Divisoren wieder deutlicher zutage tritt. Wir führen daher den Zweiverdienerabzug auf Bundesebene wieder ein. Im Unterschied zum Status Quo haben wir den maximalen Zweiverdienerabzug deutlich hoch gesetzt: Es ist nun möglich, bis zu 30'000 CHF vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Ausserdem werden nun 60 Prozent des Einkommens des Zweitverdieners als Abzug gewährt. Der minimale Abzug verbleibt wie im Status Quo bei 8'300 CHF.

Um den negativen Effekt, der durch die geringe Zunahme des Divisors je Kind entsteht, zu adressieren, wird zusätzlich der im indirekten Vorschlag genannte Kinderabzugsposten von 12'000 CHF je Kind eingeführt.

Die resultierenden durchschnittlichen Steuersätze sind in Abbildung 41 dargestellt.

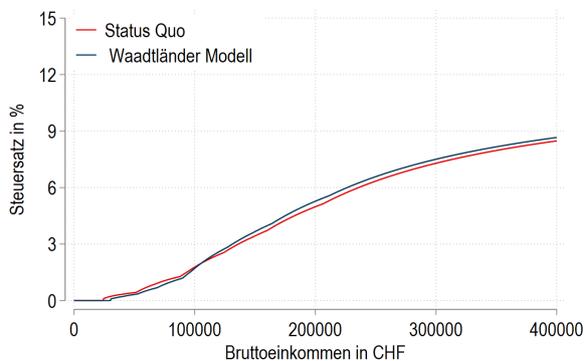
## **Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

In Tabelle 20 sind die Beschäftigungseffekte für die angepassten Reformvarianten dargestellt. Insgesamt fallen die Verhaltensanpassungen der Beschäftigten bei den angepassten Reformvarianten geringer aus oder wechseln sogar das Vorzeichen.

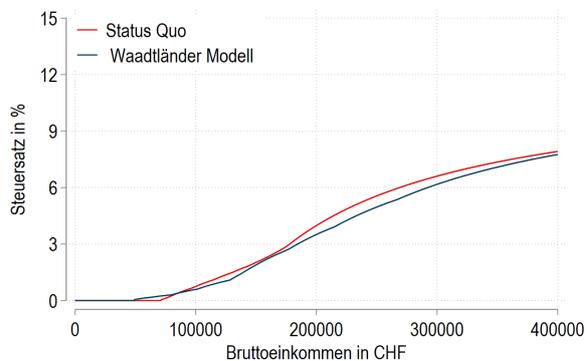
Beim angepassten Vollsplitting sinkt im Durchschnitt die Partizipation am Arbeitsmarkt. So nehmen Frauen am Arbeitsmarkt nach wie vor häufiger teil, wenn auch nicht mehr ganz im gleichen Umfang wie beim Vollsplitting ohne Anpassung. Männer treten in einem geringen Umfang aus dem Arbeitsmarkt aus, sodass die gesamte Entwicklung der Partizipation unter 600 Personen liegt. Beim Arbeitsangebot nach Vollzeitäquivalenten ist ein Rückgang bei Männern zu erkennen. Frauen weiten die Vollzeitäquivalente zwar nach wie vor aus, allerdings fällt der Effekt im Vergleich zur nicht angepassten Version des Vollsplittings deutlich niedriger aus.

**Abbildung 41: Angepasstes Waadtländer Modell: durchschnittlicher Steuersatz**

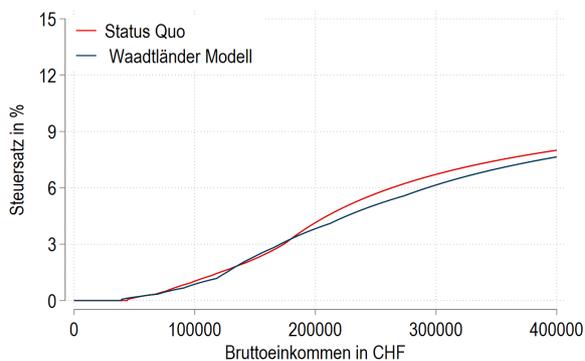
**(a) Alleinstehend ohne Kinder**



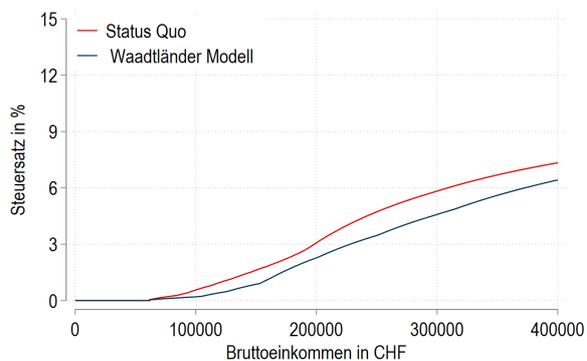
**(b) Alleinerziehend (1 Kind)**



**(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder**



**(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder**



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

**Tabelle 20: Angepasste Reformvarianten: Beschäftigungseffekte**

Reformvariante	Partizipation in Personen		gesamte Tätigkeit in Vollzeitäquivalenten	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Vollsplitting, angepasst	+ 725	- 126	+ 718	- 452
Teilsplitting, angepasst	+ 1'349	+ 302	+ 1'441	+ 125
Realsplitting, angepasst	+ 2'256	+ 601	+ 2'861	+ 651
Flat Tax, angepasst	+ 687	+ 1'132	+ 1'569	+ 2'157
Waadtländer Modell, angepasst	+ 1'870	+ 805	+ 2'142	+ 856

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Beim angepassten Teilsplitting ist zwar ebenfalls eine Reduktion des Partizipationseffekts im Vergleich zur nicht angepassten Variante zu erkennen. Insgesamt nehmen nach den Anpassungen zur Reduzierung der Mindereinnahmen knapp 1'700 Perso-

nen zusätzlich aktiv am Arbeitsmarkt teil, ohne Anpassung lag der Wert aber noch bei 4'000 Personen. Auch hinsichtlich der Vollzeitäquivalente sinkt der Effekt spürbar.

Die angepasste Version des Realsplittings weist die stärksten Effekte auf die Partizipation auf. Nahezu 2'900 Personen zuvor Erwerbslose Personen nehmen eine Beschäftigung auf. 2'250 hiervon und somit ein Grossteil sind Frauen. Im Vergleich zur nicht angepassten Form des Realsplittings fallen die Effekte jedoch spürbar schwächer aus.

Bei der angepassten Flat Tax sinkt die Partizipation sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Auch die zuvor positiven Effekte auf die Vollzeitäquivalente fallen nun insgesamt negativ aus.

Auch beim angepassten Waadtländer Modell sinkt der Effekt auf die Partizipation im Vergleich zur ursprünglichen Ausgestaltung und liegt in Summe bei knapp 2'700. Die durch die angepasste Reform gewonnene Ausweitung des Arbeitsangebots sinkt auf ungefähr 3'000 Vollzeitäquivalente.

## **Auswirkungen auf die Heiratsstrafe**

Die Heiratsstrafe konnte von den vorgeschlagenen Varianten abgeschafft oder zumindest reduziert werden. Aufgrund der zu hohen fiskalischen Mindereinnahmen wurden Anpassungen an den Reformvorschlägen vorgenommen. Diese Veränderungen hatten allerdings teilweise zur Folge, dass die Heiratsstrafe wieder eingeführt oder verstärkt wurde. Beim angepassten Vollsplitting wird die Heiratsstrafe nach wie vor abgeschafft und es verbleibt zudem ein Heiratsbonus für ungleich verdienende Ehepaare. Beim angepassten Teilsplitting verstärkt sich die zuvor reduzierte Heiratsstrafe wieder etwas. Dies ist damit zu begründen, dass die Progressionsstufen in Folge der verkürzten Tarifstufen bereits früher erreicht werden. Das angepasste Realsplitting schafft die Heiratsstrafe nach wie vor ab. Aufgrund des übertragbaren Freibetrags entsteht für einige Paare ein Heiratsbonus. Die angepasste Flat Tax hat aufgrund der weiter gültigen separaten Besteuerung beim Ehepaar weiterhin zur Folge, dass die Heiratsstrafe abgeschafft wird. Das angepasste Waadtländer Modell vergrössert die Heiratsstrafe. Die niedrigeren Divisoren führen dazu, dass ein Ehepaar tendenziell auf einer höheren Progressionsstufe landet als bei einer separaten Besteuerung. Der wieder eingeführte und deutlich angehobene Zweiverdienerabzug kann diesen Effekt zwar mindern, nicht jedoch ganz beseitigen.

## Auswirkungen auf das verfügbare Haushaltseinkommen

Bei den zu erwartenden Effekten auf die verfügbaren Haushaltseinkommen beschränken wir uns aufgrund der geringen Beschäftigungswirkungen auf die Darstellung der Ergebnisse mit Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt.

**Tabelle 21:** Angepasste Reformvarianten: Änderung des jährlich verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Alleinstehend	- 320	- 192	+ 23	+ 36	+ 2
Alleinerziehend	- 381	- 245	- 58	+ 106	- 28
Paar ohne Kinder	+ 835	+ 736	+ 562	+ 856	+ 273
Paar mit Kindern	+ 835	+ 832	+ 511	+ 524	+ 757
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet)					
1. Dezil	- 5	+ 2	+ 2	+ 5	+ 1
2. Dezil	+ 1	+ 2	+ 4	- 4	+ 3
3. Dezil	+ 1	+ 2	+ 2	- 47	+ 3
4. Dezil	+ 35	+ 32	+ 40	- 532	+ 21
5. Dezil	+ 57	+ 59	+ 80	- 877	+ 45
6. Dezil	+ 105	+ 122	+ 141	- 1'052	+ 118
7. Dezil	+ 113	+ 161	+ 150	- 1'118	+ 190
8. Dezil	- 12	+ 108	+ 131	- 1'048	+ 189
9. Dezil	+ 61	+ 201	+ 307	- 426	+ 289
10. Dezil	+ 523	+ 624	+ 785	+ 7'470	+ 499
Durchschnitt	+ 236	+ 277	+ 265	+ 356	+ 247

(1) angepasstes Vollsplitting, (2) angepasstes Teilsplitting, (3) angepasstes Realsplitting

(4) angepasste Flat Tax und (5) angepasstes Waadtländer Modell

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Beim angepassten Vollsplitting verringert sich der Effekt auf das verfügbare Einkommen nach der Verhaltensanpassung deutlich. Ohne Anpassung stieg das verfügbare Einkommen nach Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt um durchschnittlich 760 CHF. Beim angepassten Vollsplitting liegt der Hinzugewinn je Haushalt bei 236 CHF. Alleinstehende und Alleinerziehende erfahren einen Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens, während Ehepaare mit und ohne Kinder nach wie vor im Durchschnitt ein höheres verfügbares Haushaltseinkommen erwarten können.

Das angepasste Teilsplitting führt durch die Anpassung zu ähnlichen Effekten wie das angepasste Vollsplitting. Das verfügbare Einkommen steigt mit 277 CHF ähnlich stark, aber deutlich weniger als in der nicht angepassten Variante des Teilsplittings. Bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden sinkt das verfügbare Einkommen nach der Anpassung.

Bei der angepassten Flat Tax sinkt der im Durchschnitt zu erwartende Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens und beträgt nur noch 356 CHF. Nach Verhaltensanpassung auf dem Arbeitsmarkt sinken die verfügbaren Haushaltseinkommen vom zweiten bis zum neunten Dezil. Die Rückgänge fallen nochmals deutlicher aus als in der nicht angepassten Variante. Im zehnten Dezil nimmt der Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens ab, beträgt aber dennoch im Durchschnitt knapp 7'500 CHF.

Das angepasste Waadtländer Modell führt zu geringeren Anstiegen des verfügbaren Haushaltseinkommens als das nicht angepasste Waadtländer Modell. Den deutlichsten Rückgang des Effekts erfahren Paare ohne Kinder, der Effekt fällt um nahezu 846 CHF geringer aus. Aber auch Alleinstehende haben durch bei der Einführung des angepassten Waadtländer Modells keine grosse Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens mehr zu erwarten. Für Alleinerziehende bedeutet das angepasste Waadtländer Modell ein Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens.

## **Auswirkungen auf die Ungleichheit**

Das angepasste Vollsplitting verringert im Vergleich zum Vollsplitting ohne Anpassung die Effekte auf die Ungleichheit. So steigt der Gini-Koeffizient zur direkten Bundessteuer statt zuvor 4 Prozent nun nur um 1.2 Prozent. Dies ist damit zu erklären, dass die Progression durch die Verkürzung der Tarifstufen früher einsetzt. Beim verfügbaren Einkommen steigt die Ungleichheit nun nur marginal, der Gini-Koeffizient steigt um 0.1 Prozent.

Beim angepassten Teilsplitting wurden die Tarifstufen ebenfalls verkürzt und führten zu einer geringeren Erhöhung der Ungleichheit bei der direkten Bundessteuer als bei der nicht angepassten Variante des Teilsplittings. Die Ungleichheit steigt nun sowohl bei der direkten Bundessteuer nun um 1.6 Prozent und beim verfügbaren Einkommen mit 0.1 Prozent in gleichem Umfang wie beim angepassten Vollsplitting.

Die höhere Flat Rate bei der direkten Bundessteuer führt zu einer genauso hohen Veränderung des Gini-Koeffizienten wie ohne Anpassung des Steuersatzes. Allerdings

ist der Effekt auf das verfügbare Einkommen niedriger. Statt um 2.5 Prozent steigt der Gini-Koeffizient nach der Anpassung nun um 2.3 Prozent.